Die Augustiner-Chorherrn in Augsburg im Mittelalter

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der Philosophischen Fakultät (I. Sektion)

der Ludwig-Maximilians-Universität zu München

vorgelegt von

Michael Hörmann

aus Augsburg

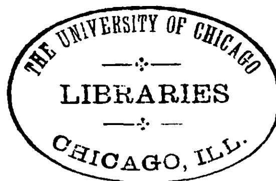
Buch- und Kunstdruckerei  Wilh. Postberg, Bottrop i. W.

1932

Referenten:

Professor Dr. Karl Alexander von Müller
Professor Dr. Heinrich Günter

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Juli 1931.



Meiner Mutter
und dem Andenken meines Vaters!

Inhaltsverzeichnis.

Quellen- und Literaturangabe.

A) Ungedrucktes Material.[1])

1. Handschriften der Staatsbibliothek München; Codd. lat. 1028; 1332; 1333; 1335; 1336; 1878; 1879; 1895; 4153; 5614.
2. Handschriften der Stadtbibliothek Augsburg; Codd. Aug. 328; 329.
3. Archivalien des Hauptstaatsarchivs München; Klosterliteralien, Klosterurkunden.
4. Archivalien des Staatsarchivs Neuburg a. D.
5. Archivalien des Stadtarchivs Augsburg.

B) Gedruckte Quellen.

1. Augsburger Urkundenbuch, herausg. von Chr. Meyer.
2. Monumenta Boica. 6; 22; 23; 33.
3. Monumenta Germaniae Historica, leg. II, 1. Ss. XIII; IV.
4. Regesta Boica. 1; 3; 4; 6; 11.
5. Regesta Pontificum Romanorum; Abt. Germania Pontificia, herausgeg. von A. Brackmann; Berlin 1923. Vol. II, 1; pag. 50 ff.
6. Chroniken der deutschen Städte. Bd. 4; 5; 23; 25.

C) Literatur.

Amort Eusebius, Vetus disciplina canonicorum Regularium et saecularium. Venedig 1747.

Braun Placidus, Geschichte der Bischöfe von Augsburg. Augsburg 1813—1815.

Braun Placidus, Historisch-topographische Beschreibung der Diözese Augsburg. Augsburg 1823.

Bruschius G., Chronologia monasteriorum Germaniae praecipuorum ac maxime illustrium. Sulzbach 1682.

Du Cange, Glossarium mediae et infimae Latinitatis. Editio nova.

Crusenius Nikolaus, Monasticon Augustinianum, orgines et incrementa. München 1623.

Dopsch Alfons, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl d. Gr. Wien 1918—20.

Fischer Hermann, Schwäbisches Wörterbuch. 1904—1924.

Gams P. Bonifacius, Series episcoporum ecclesiae catholicae. Regensburg 1873.

Ginzel J. A., Die kanonische Lebensweise der Geistlichen. Regensburg 1851.

Hauck A., Kirchengeschichte Deutschlands. 3.—4. Aufl. Leipzig 1904 ff.

Gothein E., Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland; in „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst. 4. Jahrg. 1885.

Hartung J., Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475. in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19 (1895).

---

[1]) Einsichtnahme in das bischöfliche Archiv Augsburg blieb erfolglos.

Eine handschriftliche „Kurze Geschichte des Stiftes St. Georg“ von Placidus Braun (4⁰ Heft von etwa 70 Seiten), sowie eine solche von Hl. Kreuz, beide im bischöflichen Archiv zu Augsburg, waren mir nicht zugänglich. (Nachgewiesen bei Lindner, Monast. Aug.)

Hefele, Konziliengeschichte. Bd. 3.
Heimbucher Max, Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl. Paderborn 1907.
Hergenröther J., Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. Freiburg 1902 bis 1904.
Hertfelder B., Basilica S. S. Udalrici et Afrae Augustae Vindelicorum. Augustae 1627.
Heusler Andreas, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885.
Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. 1869 ff.
Hirsch S., Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II. 2. Bd.
Hirsch Hans, Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit. Weimar 1913.
von Inama-Sternegg Karl Theodor, Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879—1901.
Khamm Korbinian, Hierarchia Augustana. Pars III. regularis. Augsburg 1719.
Khamm Korbinian, Prodromus partis III. regularis Hierarchiae Augustanae. Regensburg 1715.
Kötzschke Rudolf, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Jena 1924.
Kötzschke Rudolf, Grundzüge der deutschen Wirtschaftsgeschichte bis zum 17. Jahrhundert. Leipzig 1921.
Leonard P. Ludger, Ueber den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherrn vom hl. Augustinus; in St. M. Be. Ci. XI. S. 407 ff. (1890).
Lindner P. Pirmin, Monasticon Episcopatus Augustani antiqui. Bregenz 1913.
Mansi, Sacrorum conciliorum amplissima collectio. Venedig 1769.
Meyer Christian, Geschichte der Stadt Augsburg. Tübingen 1907.
Petrus Franciscus, Germania Canonico-Augustiniana; bei Kuen, Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum. Tom. III—V. Ulm 1756.
Ritter Karl, Der selige Petrus Fourier; mit einem Umrisse der Geschichte der regulierten Chorherrn des hl. Augustinus. Linz 1855.
Scheirer J., Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters; nach Augsburger Quellen. Berlin 1914.
v. Scherer R., Handbuch des Kirchenrechts. Graz und Leipzig 1898.
Schneider Philipp, Die Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert. Mainz 1882.
v. Seida, Historisch-statistische Beschreibung aller Kirchen-, Schul-, Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten in Augsburg.
Schröder A., Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg. Bd. 1; 4.
Schröder Paul, Die Augustinerchorherrenregel. in „Archiv für Urkundenforschung.“ 9. Bd. (1926) S. 271 ff.
Steichele-Schröder, Das Bistum Augsburg. Augsburg 1864 ff.
Stengelius Carolus, Commentarius rerum Augustanarum Vindelicorum. Ingolstadt 1647.
Strieder Jakob, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Leipzig 1904.
Sulzbacher Kalender für katholische Christen. Jahrg. 1886.
Trullus Joannes, De Canonicis Regularibus eorumque ordine et disciplina. Bononiae 1605.
Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. 2. Aufl. Freiburg 1883—1903.
Werminghoff Albert, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. Leipzig 1907.
Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. Jahrg. 1869; 1879; 1884.
Zunggo A., Historiae generalis et specialis de ordine Canonicorum regularium. München 1749.

Abkürzungen.

A. U. B.	=	Augsburger Urkundenbuch, herausgeg. v. Christian Meyer.
H. St. A. M.	=	Hauptstaatsarchiv München.
M. B.	=	Monumenta Boica.
M. G.	=	Monumenta Germaniae Historica.
Reg. B.	=	Regesta Boica.
Seida	=	Chronik von St. Georg; verf. von P. Ferdinand Seida (H. St. A. M.).
St. A. A.	=	Stadtarchiv Augsburg.
St. A. N.	=	Staatsarchiv Neuburg.
St. B. A.	=	Stadtbibliothek Augsburg.
St. B. M.	=	Staatsbibliothek München.
St. G.	=	St. Georg.
Hl. Kr.	=	Hl. Kreuz.

Die Urkunden von St. Georg sind nach Nummern, die von Hl. Kreuz nach Faszikeln und Nummern zitiert.

I.

Das kanonische Leben in Augsburg bis zur Gründung des Stiftes St. Georg (bis 1135).

In der Beantwortung der Frage nach dem zeitlichen Ursprung des Ordens der regulierten Chorherren vom hl. Augustinus, der canonici regulares ordinis sancti Augustini, waren die Meinungen bis vor kurzem noch geteilt; während die Wissenschaft heute allgemein daran festhält, daß der Augustiner-Orden nicht vor Ende des 11. Jahrhunderts entstanden ist [1]), erhoben sich noch in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts Stimmen [2]), welche diesen Orden für erheblich älter erklärten und seinen Ursprung bis auf die Zeit der Apostel zurückführen wollten. Im folgenden soll nun versucht werden, die Frage zu entscheiden, seit wann es in Augsburg Augustiner gibt; deshalb möge hier kurz erörtert werden, was unsere Quellen über das kanonische Leben in Augsburg vor der Gründung von St. Georg, des älteren der beiden Augustiner-Chorherren-Stifter in dieser Stadt, bieten und nach dem Bilde, das sich daraus ergibt, soll die Beantwortung jener Frage versucht werden.

§ 1. Entwicklungsgeschichte.

Als älteste Kirche der Stadt und als ältester Sitz der Bischöfe von Augsburg gilt die Kirche der hl. Afra, einst an der Stelle gelegen, wo heute der hohe Turm des Münsters von St. Ulrich und Afra als Wahrzeichen der Stadt in die Lechebene hinausgrüßt. Hier haben wir die ältesten Spuren eines gemeinsamen Lebens der Kleriker in der Stadt zu suchen, zu dem sich der Weltklerus nach dem Vorbild der Kirche des hl. Augustinus und noch älterer Kirchen im Kreise des Mittelmeeres zusammenschloß und das zu gewissen Zeiten dem Leben der Mönche ähnlich war, so daß man die Ansicht vertreten konnte, diese Institute und die Augustinerstifter des 12. und der späteren Jahrhunderte seien ihrem Wesen nach ein und dasselbe.

Aus der Frühzeit der Augsburger Kirche ist uns urkundliches Material so gut wie nicht erhalten. Alle Nachrichten und Behauptun-

---

[1]) Vgl. P. Ludger Leonard O. S. B., Ueber den Ursprung des Ordens der regulierten Chorherrn vom hl. Augustinus in St. M. Be. Ci. 1890.

[2]) Vgl. Karl Ritter, Der selige Petrus Fourier, dargestellt in seinem Leben und Wirken; nebst einem Umriß der Geschichte der regulierten Chorherrn des hl. Augustinus. Linz 1855.

gen bei den Schriftstellern des 16.—18. Jahrhunderts[1]) sind für uns wertlos; denn diese vermögen nirgends historisch wertvolle Quellen anzugeben, sondern berufen sich meist auf eine wenig verbürgte Tradition und widersprechen sich gegenseitig lebhaft. So kann man über die Verhältnisse in den frühesten Jahrhunderten der Augsburger Kirche, die bis in die Zeit vor Constantin hinaufreicht[2]), nichts Bestimmtes feststellen.

Sicheren Spuren kann man erst in der Zeit des Bischofs Wicterpo folgen, der etwa 738—768 auf dem bischöflichen Stuhle von Augsburg saß[3]). Ein Katalog der Bischöfe von Augsburg und der Aebte von St. Afra, der nach der Ansicht Bigelmairs mehr Glauben verdient als bisher[4]), berichtet, daß Wicterpo mit Hilfe des hl. Mang sowohl bei der Kirche der hl. Maria (dem späteren Dom) als auch der hl. Afra die Kanoniker zu einem regularen Leben bestimmt und eine Regel nach den kanonischen Gesetzen vorgeschrieben hat[5]) Dasselbe scheint der Biograph des hl. Mang zu bekunden[6]). Diese Wirksamkeit des hl. Mang und des Bischofs Wicterpo gliedert sich recht wohl in die große Zahl der Versuche des 8. Jahrhunderts ein, das kanonische Leben nach den Canones der Kirchenväter und der Konzilien wieder herzustellen. Trat doch gleichzeitig Bischof Chrodegang von Metz (742—766) mit dem bedeutsamen Versuch hervor, den Domklerus zum Leben nach einer bestimmten Regel zu verpflichten, und wenig später findet sich in zahlreichen Kathedralkirchen wieder ein kanonisches Leben[7]). Weiterhin muß an das Wirken des hl. Bonifatius erinnert werden, der ein eifriger Förderer dieses Instituts in Deutschland war[8]) und mit dem Bischof von Augsburg mehrfach in Beziehung trat[9]).

Nicht lange nach Wicterpo bekleidete abermals ein heiligmäßiger Mann die bischöfliche Würde, der mit gleicher Energie in den Bahnen seines Vorgängers wandelte, der hl. Simpert (778—807)[10]). Seine Lebens-

---

[1]) Z. B. Bernhardus Hertfelder, Basilica S. S. Udalrici et Afrae Augustae Vindelicorum (1627). Corbinian Khamm, Hierarchia Augustana. Pars III. regularis (1719). A. Zunggo, Historiae generalis et specialis de ordine Canonicorum regularium (1749). Tom. III.

[2]) Vgl. Alfons Dopsch, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl d. Gr. (1918 bis 1920.) I, 165.

[3]) Vgl. Braun, G. d. B. I, 80 ff.

[4]) Vgl. Archiv für die Geschichte des Hochstifts Augsburg. I, 166.

[5]) Vgl. M. G. Ss. XIII, 278: „Ex praecepto praefati episcopi(i. e. Wicterpi) omnem canonicam vitam ad S. Mariam et ad. S. Afram ordinavit."

[6]) Vgl. Vita S. Magni in Acta Sanctorum Sept. II, 752. „Dans (Wicterpus) ei (i. e. Magno) potestatem, ut in loco sibi commendato ad supplendas B. Mariae excubias et. S. Afrae omnem ordinem et canonicam institueret vitam".

[7]) Vgl. Max Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. (1907) II, 3 ff.

[8]) Vgl. J. Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte. (1902 bis 1904). II, 172.

[9]) Vgl. Braun, a. a. O., I, 81 ff.

[10]) a. a. O., I, 108 ff.

beschreibung betont, daß damals kein Kleriker Privateigentum besaß, sondern aller Besitz Gemeingut war [1]). Ein Zeitgenosse Karls d. Gr., teilte er offenbar mit diesem seine Ansichten über das Leben des Klerus. Der weitschauende Frankenkaiser erkannte die Bedeutung dieses Instituts und trat mit Entschiedenheit dafür ein. Im Jahre 802 verordnete er, daß die Kanoniker vollkommen die kanonische Lebensweise beobachten und im bischöflichen Hause oder in einem Kloster zur kanonischen Zucht angehalten werden sollten [2]). Schon 789 hatte er angeordnet, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Kleriker sein sollten [3]). Desgleichen drangen die Konzilien und Synoden jener Zeit auf die Einführung der Regel Chrodegangs, so das Konzil von Frankfurt (794—796) und die im Jahre 813 abgehaltenen Reformsynoden von Reims, Mainz, Tours (III.)[4]). Natürlich hatten Karls Erlasse auch für Augsburg Gültigkeit; da der Kaiser die Augsburger Kirche mit Schenkungen bedachte, darf man annehmen, daß er auch in geistiger Beziehung um sie besorgt war. Am Ende der Regierung Karls scheint das kanonische Leben in allen Diözesen seines weiten Reiches in voller Uebung gewesen zu sein [5]). Die auf dem Konzil von Aachen aufgestellte Regel wurde zum Reichsgesetz erhoben [6]) und so mußte sie auch in Augsburg Eingang finden. Ein kanonisches Leben dürfte somit für das 9. Jahrhundert in Augsburg gesichert sein.

Die Aachener Regel konnte sich ebensowenig wie die Chrodegangs auf die Dauer Ansehen bewahren; das kanonische Leben geriet am Ende des 9. und noch mehr im 10. Jahrhundert in Verfall und löste sich an den meisten Orten auf. In Augsburg wurde dazu noch St. Afra, das vor der Stadt lag, durch die Ungarn zerstört. In dieser Zeit des allgemeinen Sinkens der Sittlichkeit und des Verfalls der Disziplin erhob sich in Augsburg der hl. Ulrich als unerschütterlicher Pfeiler strenger Kirchlichkeit. Alle seine Regierungshandlungen und eine Synodalrede, die ihm zugeschrieben wird [7]), zeigen sein Bestreben, seine Geistlichen zu Zucht und Ordnung zurückzuführen. Er selbst gab ein

---

[1]) Vita Si. Simperti apud Pezium, Anecdot. Thes. Tom. II. Pars III, 359: „Ipse autem Augustensis episcopatus non adeo rebus temporalibus . . ., ut nunc, tunc temporis pollebat, sed adhuc ut in primitiva ecclesia iuxta praeceptum Domini voluntariae paupertati subiacebat nec quisquam in clero aliquid proprii possidebat, sed erant illis omnia communia."

[2]) Capitulare von 802 u. 22. Mon. Germ. Leg. II, 1. S. 95.

[3]) Capit. Aquisgr. von 789 c. 72. M. G. Leg. II, 1. S. 60: „Qui se voto monachiae vitae constrinxerint, monachice et regulariter vivant. Similiter qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus, ut illi canonice secundum suam regulam vivant et episcopus eorum reget vitam."

[4]) Vgl. die betr. Canones bei Mansi, Sacrorum conciliorum amplissima collectio (1769). XIV, 65—91.

[5]) Vgl. J. A. Ginzel, Die kanonische Lebensweise der Geistlichen (1851). S. 28 f.

[6]) Vgl. M. Heimbucher, a. a. O. II, 5.

[7]) Vgl. Braun, G. d. B. I, 276 ff. Synodalrede bei Steiner, Collectio synodorum August. (1766). p. 250.

leuchtendes Beispiel, erschien täglich im Chor und sang mit seinem Klerus das Lob Gottes [1]). Von den Priestern verlangte er, daß ihre Wohnung bei der Kirche sei und keine weiblichen Personen darin wohnten; sie durften keinen Wucher treiben und mußten wohl bedenken, daß alles, was sie nach ihrer Ordination erwarben, Eigentum der Kirche wurde [2]). Es ist zwar keine direkte Erwähnung des gemeinsamen Lebens in jener Zeit vorhanden, aber gerade der zuletzt erwähnte Umstand weist darauf hin.

Für die Zeit nach Ulrichs Tod bietet sich endlich eine sichere Handhabe in Gestalt einer Urkunde in einem Codex traditionum des Klosters St. Ulrich. Nach ihrer Angabe erhielten das monasterium beatae Afrae apud Augustam civitatem constructum und die fratres ibidem deo militantes im Jahre 981 eine Schenkung [3]). Diese Schenkung an die Gemeinschaft und die Bezeichnung monasterium weisen unzweideutig auf ein gemeinsames Leben hin.

Hier muß nun einiges über das Verhältnis zwischen der Kathedralkirche und St. Afra eingeschoben werden. St. Afra ist die ältere von beiden. Wann die Domkirche St. Maria gebaut wurde, konnte die Forschung noch nicht feststellen. Anläßlich der Restaurierung des Baues wurden in den letzten Jahren diesbezügliche Untersuchungen angestellt; sie haben ergeben, daß der ältere Teil des heutigen Domes aus Abbruchmaterial römischer Bauten und nach römischer Weise erbaut ist; er stand bereits beim Tode des Bischofs Simpert 807, ist aber wahrscheinlich noch viel älter [4]). Mit der Entstehung dieser Kirche muß man die Verlegung des Bischofssitzes in die Stadt in Zusammenhang bringen. Denn da St. Afra vor der Stadt lag, war es durch Einfälle kriegerischer Horden beständig gefährdet; so wird die Uebersiedelung mit der Fertigstellung des Domes erfolgt sein. Sicher hatte Ulrich seinen Sitz bei St. Maria [5]), wahrscheinlich auch schon seine Vorgänger. Die Erbauung des Domes brachte eine Teilung des Klerus in zwei Körperschaften mit sich. Eine Bestätigung dafür ist schon für die Zeit Wicterpos vorhanden [6]). Das Vermögen, seine Verwaltung und Nutznießung jedoch blieb zunächst beiden Kirchen gemeinsam; trotz der örtlichen Trennung bilden die Geistlichen der Stadt auch fortan eine Gemeinschaft. Demgemäß erhielten sie gemeinsam Schenkungen, so unter Wicterpo [7]). Im Laufe der Zeit trat aber auch eine Scheidung des Vermögens ein. Schon unter Ulrich scheint eine Gemeinsamkeit nicht mehr bestanden zu haben, sicher nicht mehr 981, wie die genannte Urkunde erweist; denn damals erhielt St. Afra für sich eine Schenkung.

---

[1]) Vita Si. Oudalrici in M. G. Ss. IV, 377 ff. Cap. 3.
[2]) Synodalrede, a. a. O. Cap. 1; 9.
[3]) Mon. B. XXII, 1.
[4]) Vgl. Neue Augsburger Zeitung, 1931, Nr. 197.
[5]) Vgl. Braun, G. d. B. I, 209 ff.
[6]) Vgl. S. 2.
[7]) Vgl. Vita Si. Magni, Acta Sanctorum Sept. II, 752.

Nach dem Tode Ulrichs ging das kanonische Leben in Augsburg immer mehr der Auflösung entgegen. Die Geistlichkeit erlag dem Zug der Zeit [1]). 1012 sah sich Bischof Bruno gezwungen, die Kanonie von St. Afra aufzulösen und berief an diese Stelle Benediktiner [2]). Bruno war gewiß kein Feind der Kanonien, denn 1019 stiftete er eine solche bei St. Moriz [3]); aber die bei St. Afra war offensichtlich einer Reform nicht mehr fähig. Aehnlich verlief die Entwicklung am Dom; der Schlußstein wurde hier um 1070 gesetzt, als Bischof Embrico die bestehenden Verhältnisse legalisierte und das gemeinsame Leben förmlich aufhob.

Nur ein kleiner Rest von Kanonikern hielt an der alten Sitte fest und fristete sein Dasein über eine 60jährige Frist hinweg, um die Keimzelle zu neuem Leben zu werden. Zwei oder drei Domherren wollten an dem weltlichen Leben nicht teilnehmen; für sie errichtete um 1070 Bischof Embrico vor den Mauern der Stadt eine Kapelle des hl. Georg und ein Oratorium [4]). Hier lebten sie, bis Bischof Walther aus der kleinen Niederlassung 1135 ein Kloster nach der Regel des hl. Augustinus schuf.

§ 2. Wesen des kanonischen Lebens.

Ueber die Art und Weise dieses kanonischen Lebens schweigen die Quellen für die ältere Zeit vollständig. Wir haben lediglich die Nachricht, daß der hl. Mang ein Leben nach den kanonischen Gesetzen vorgeschrieben hat. Darunter sind die Vorschriften der heiligen Väter und der Konzilien zu verstehen. Mit Ausnahme der Vermögensverhältnisse, die mancherlei Schwankungen unterlagen, mag es in seinen Grundzügen dem ähnlich gewesen sein, welches Augustinus mit seinem Klerus führte, und dem auch die Vorschriften der Synoden entsprechen [5]). Es näherte sich stark der klösterlichen Lebensweise, indem die Kleriker in einem Hause wohnten, in älterer Zeit in dem des Bischofs, in einem Saal miteinander speisten und schliefen [6]); trotz der klösterlichen Lebensweise wollte Augustinus seine Kleriker aber streng von den Mönchen unterschieden haben und ließ sie keine klösterlichen Gelübde ablegen, die auf Lebenszeit banden [7]). Weiterhin unterschieden sich die Kanoniker von den Mönchen durch ihre priesterlichen Obliegenheiten, indem sie zum Dienst an der Kathedrale und zur Mithilfe an der Diözesanverwaltung herangezogen wurden. In ähnlicher Weise schildert die vita S. Simperti das Leben der Geistlichen an der Augsburger Kirche [8]). Es sind das Züge, wie sie im wesentlichen durch

---

1) Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte. II, 327 ff.
2) M. G. Ss. XIII, 280.
3) Vgl. Braun, G. d. B. I, 351.
4) a. a. O. I, 400.
5) Vgl. Hefele, Konziliengeschichte, an vielen Stellen!
6) Vgl. J. A. Ginzel, Die kanonische Lebensweise der Geistlichen, 1851.
7) Heimbucher, a. a. O. I, 167; II, 3.
8) Vgl. S. 3.

alle Zeiten gehen, in denen von einem kanonischen Leben der Geistlichen die Rede ist; sie finden sich in der Regel Chrodegangs von Metz und in der Aachener Regel von 816 wieder, nur mit der wesentlichen Aenderung, daß die beiden genannten Regeln das Eigentumsverbot erheblich, und man darf sagen, bedenklich gelockert haben. Nach der ersteren mußte der Einzelne bei seinem Eintritt sein Privateigentum auf die Kongregation übertragen; Zeit seines Lebens stand ihm aber die freie Nutznießung desselben zu; auch konnte er über die bewegliche Habe und die ihm persönlich gespendeten Gaben frei verfügen [1]. Die Aachener Regel hebt das Recht, Eigentum zu besitzen, ausdrücklich als Merkmal der Unterscheidung der Kanoniker von den Mönchen hervor und teilt die Kanoniker nach ihrem Vermögen in mehrere Klassen ein [2].

Als Beginn der Lockerung des Eigentumsverbotes ist bereits die Scheidung zwischen dem Gute des Bischofs und dem des übrigen Klerus anzusehen. Schon gegen Ende des 4. Jahrhunderts hatte sich an den meisten Bischofskirchen die Sitte ausgebildet, das gesamte Einkommen einer Kirche in vier Teile zu zerlegen, von denen einen der Bischof, einen zweiten der Klerus, den dritten die Armen und Bedürftigen erhielten, während der vierte Teil für die Bedürfnisse der Kirche selbst verwendet wurde [3]. Dieser Brauch, der sich auch auf die Kirchen des Abendlandes ausdehnte, dann die mannigfache politische Tätigkeit der Bischöfe, die nicht selten erhebliche Mittel erforderte, sodann großes eigenes Vermögen, das die oft aus reichen Geschlechtern stammenden Bischöfe mitbrachten, veranlaßte, daß das Bischofsgut vom übrigen Kirchengut getrennt wurde und die Bischöfe nicht mehr in der Weise lebten, wie es die vita S. Simperti schildert. Im 9. Jahrhundert finden sich mehrfach Nachrichten, daß die Bischöfe von Augsburg aus eigener Tasche das Vermögen ihrer Kirchen und Klöster durch Schenkungen vermehrten. Bischof Adalbero (887—909) sagt in einer von ihm selbst ausgestellten Urkunde [4], daß er aus seinen „eigentümlichen Sachen", welche er durch die Freigebigkeit des Kaisers Arnulf erhalten hatte, dem Kloster Lauresheim für den Fall seines Ablebens eine Schenkung macht; ebenso beschenkte er das Kloster St. Gallen [5]. Bischof Heinrich I. (973—982) vermachte nach einer noch vorhandenen Urkunde [6] seiner Kirche sein väterliches Erbe in Geisenhausen und Bischof Heinrich II. (1047—1063) schenkte seiner Kirche zur Präbende und Fraternität der Kanoniker ein Gut in Egislingen (Aislingen) [7]. Die späteren Bischöfe, wie der oben erwähnte Embrico und seine Nachfolger trafen ähnliche Verfügungen; alle diese Beispiele zeigen die Selbständigkeit des bischöflichen Vermögens.

---

[1] Regel Chrodegangs c. 31 u. 32 bei Mansi XIV, 314—332.

[2] Regula Aquisgranensis c. 115. bei Mansi XIV, 230.

[3] Vgl. Ph. Schneider, Entwicklung der bischöflichen Domkapitel bis zum 14. Jahrhundert (1882). S. 23.

[4] Braun, a. a. O. I, 163e.

[5] a. a. O. I, 165 f.

[6] a. a. O. I, 310.

[7] a. a. O. I, 385.

Der Klerus folgte in dieser Richtung bald nach. Jene Urkunde des Bischofs Heinrich II. enthält eine Bemerkung über eine Hube, welche der Propst für 1 Denar inne hatte; sehr wahrscheinlich ist damit der Dompropst gemeint; das zeigt, daß die Kanoniker nicht bloß über die ihnen gespendeten Gaben frei verfügen konnten, wie es Chrodegang gestattet, sondern wie Privatleute vermögensrechtliche Geschäfte abschließen konnten.

Auf dieser Stufe standen auch die in den Jahren 1065—1069 in Augsburg begründeten Kollegialstifte[1]). Auch hier besaß der Einzelne Vermögen, so daß die Gräfin Richenza von Balzhausen aus ihrem Vermögen eine Präbende in das Stift St. Moriz vermachen konnte mit der Bestimmung, daß der Priester, der jeweils in einer Woche die Messe für sie las, diese in der betreffenden Woche genießen sollte[2]). Daß diese Stifter von dem alten Ideal des gemeinsamen Lebens weit entfernt waren, mag auch daraus ersehen werden, daß die zwei Kanoniker des Domstiftes, die 1070, mit der Aufhebung der vita canonica nicht einverstanden waren, sich keinem der bestehenden Kollegiatstifter anschlossen, sondern für sich eine Niederlassung erstrebten, wo sie nach ihrem Sinne leben konnten.

§ 3. Die Regel.

Die Betrachtung der Vermögensverhältnisse dieser Kanonien führt unwillkürlich auf die Frage, nach welcher Regel die Kleriker gelebt haben, und sie gibt auch einen der besten Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage. Wir haben gehört, daß Mang nach den kanonischen Gesetzen verfuhr, und was darunter zu verstehen ist. Es gab eben vor Chrodegang keine geschriebene Regel für Kanoniker, sondern lediglich allgemeine Richtlinien, welche von Konzilien und von der Tradition aufgestellt waren, deren Ausgestaltung im einzelnen den Bischöfen überlassen blieb. Wenn nun vor Wikterpo in Augsburg ein gemeinsames Leben vorhanden war, erfolgte seine Regelung auf diese Weise. Mangs Tätigkeit fällt zwar schon in die Zeit, wo Chrodegang wirkte; aber auch er hat seine Anordnungen noch unabhängig von Metz getroffen; Chrodegangs Regel besaß keine solche Autorität, daß sie überall restlos Eingang gefunden hätte, trotz aller Bemühungen der übergeordneten Stellen. Ob sie später, etwa unter Simpert, bis an die Grenzen Bayerns ihren Einfluß ausdehnte? Das zu sagen, fehlen uns jegliche Beweise. In Anbetracht der Schilderung der Besitzverhältnisse in der vita S. Simperti möchte man es beim Vergleich mit Chrodegangs Bestimmungen lieber verneinen.

Anders steht es mit der Aachener Regel. Sie wurde zum Reichsgesetz erhoben und mußte demnach überall eingeführt werden. Dazu stimmen die oben geschilderten Verhältnisse an den Augsburger Kirchen vollständig. Die Regel von Aachen muß zu einem großen

---

[1]) Vgl. Braun, G. d. B. I, 390 ff.
[2]) a. a. O. I, 390 ff.

Teil für den Verfall des geistlichen Lebens verantwortlich gemacht werden; durch ihre Nachgiebigkeit in Vermögenssachen gegenüber den Intentionen des Großteiles der Geistlichkeit hatte sie selbst den Todeskeim in sich aufgenommen, der unaufhaltsam weiter wucherte und schließlich wie bei einer schleichenden Krankheit den Untergang brachte. Da die Kanoniker mit ihrem Besitze schalten und walten konnten, wie es ihnen beliebte, hielt bald der Luxus in die Kanonikate seinen Einzug und dieser ließ den Wunsch aufkommen, auch die letzten beengenden Fesseln der gemeinsamen Wohnung abzustreifen und vollkommen frei zu leben.

Ehe wir uns jetzt zur Augustinerregel selbst wenden, muß hier einiges über den Begriff „regularis" gesagt werden, mit dem besonders bei der Frage nach dem zeitlichen Entstehen des Augustiner-Ordens verschiedentlich Mißbrauch getrieben wurde. Crusenius[1]) gibt an, daß er von 400 an bis ins 10. Jahrhundert fast keine Erwähnung der canonici regulares bei den Autoren gefunden hat; das ist wichtig; im 8. und 9. Jahrhundert kennen die Konzilien und Kapitularien nur eine zweifache Lebensweise des Klerus, die vita regularis und die vita canonica, und zwar vita regularis nach der alten Klosterregel des hl. Benedikt und vita canonica nach der Chrodegang'schen oder Aachener Regel. So heißt es im concilium Turonense III. (813) cap. 23.[2]): „Canonici et clerici ciuitatum, qui in episcopiis versantur, consideravimus ut in claustris habitantes simul omnes in dormitorio dormiant simulque in uno reficiantur refectorio, quo facilius possint ad horas canonicas concurrere . . ." Cap. 24: „Simili modo et abbates monasteriorum, in quibus c a n o n i c a v i t a antiquitus vel nunc videtur esse, sollicite provideant suis canonicis, ut habeant claustra et dormitoria . ." Cap. 25: Monasteria m o n a c h o r u m, in quibus olim r e g u l a B. Bendicti patris observabatur, sed nunc . . . dissolutius custoditur vel certe penitus abolita neglegitur, bonum videtur, ut ad pristinum revertantur statum." Noch deutlicher geht diese Scheidung aus einem Capitulare Karls d. Gr. hervor, wo es heißt: „. . . ut canonici secundum canones et regulares secundum regulam vivant." Weiterhin läßt sich feststellen, daß im Jahre 755 ‚regulares' zweifellos für ‚monachi' steht.[3]) Dagegen tritt im 11. Jahrhundert die Bezeichnung canonici regulares als ein Begriff für die Geistlichen der Dom- und Kollegiatkirchen, welche gemeinsam lebten, häufiger hervor.[4]) Aus dem scheint mir nun hervorzugehen, daß ‚regularis' ursprünglich nur für Mönche gebraucht wurde, welche tatsächlich nach einer Regel lebten und nicht nach canones, was ich mit „Richtlinien" übersetzen möchte. Erst allmählich, etwa vom 11. Jahrhundert ab, wurde diese Bezeichnung auf diejenigen Geistlichen übertragen, welche ein gemeinsames, in der Folge-

---

[1]) Nicolaus Crusenius, Monasticon Augustinianum, origines et incrementa. (1623). pag. 88/9.

[2]) Vgl. Mansi, a. a. O. XIV, 86.

[3]) Vgl. Du Cange, Glossarium unter „regulares".

[4]) Vgl. Paul Schröder, Die Augustinerchorherrnregel; im Archiv für Urkundenforschung. 9. Bd. S. 289.

zeit „regular“ genanntes, Leben führten, aber ihrem Berufe nach Weltgeistliche waren. Diese Uebertragung des Begriffes geschah in einer Zeit, wo ein Teil der Kanoniker ein weltliches Leben in eigener Behausung führte, wo es also not tat, diese „Weltkleriker“ von den „Regularklerikern“ zu unterscheiden. Als Ergebnis dieser kurzen Erörterung haben wir nun: Alle Chronisten, — sie lebten sämtlich mindestens in einem Abstand eines halben Jahrtausends von den Zeiten, über die sie hier schrieben und hatten selbst nur spärliche Quellen darüber — welche die Bezeichnung „canonici regulares“ in die Zeit vor dem 11. Jahrhundert hineintragen, tun das unberechtigter Weise vom Standpunkt ihrer eigenen Zeit aus. Weiterhin müssen alle Schlüsse, die aus dem Vorkommen der Bezeichnung „regulares“ gezogen worden sind, mit größter Vorsicht geprüft werden. Verkehrt ist es, aus dem Begriff „canonici regulares“ auf die Beobachtung der Augustinerregel zu schließen, was gerne geschah, weil man auch die Augustiner-Chorherrn als canonici regulares zu bezeichnen pflegte. Denn tatsächlich war diese Bezeichnung vorhanden, ehe die Augustinerregel in Geltung war.[1])

Paul Schröder hat neuerdings nachgewiesen, daß die Augustinerregel bereits im 8. und 9. Jahrhundert vorhanden war, daß sie aber in die Kanonikate frühestens seit dem Jahre 1067, in Deutschland erst seit 1090 Eingang fand.[2]) Diese Augustinerregel, d. h. die sog. dritte Regel, muß in ihrem Wortlaut noch um 1120 in Süddeutschland unbekannt gewesen sein. Denn der berühmte Gerhoh, der kurz vor 1120 in das Stift Raitenbuch eingetreten war, kannte damals die Regel, auf die er Profeß abgelegt hatte, noch nicht. Seine Lebensbeschreibung bemerkt ausdrücklich, daß die Regel damals in keinem Stift der Umgegend zu finden war; darum ging Gerhoh nach Rom, um sie von dort zu holen.[3]) Es war also bis dahin in Süddeutschland kein geschriebenes Exemplar der Regel vorhanden und man kannte offenbar ihre Forderungen nur im großen und ganzen. Für uns ist Gerhohs Reise von Wichtigkeit; sie beweist, daß in Augsburg, wo Gerhoh vor 1120 als Kanoniker des Domstiftes gewirkt hat, die Augustinerregel unbekannt war; andernfalls hätte sich Gerhoh nicht erst nach Rom wenden müssen. Das ist von Interesse, wenn wir nach der Konstitution der Kanoniker fragen, die damals noch ein gemeinsames Leben bei der Kapelle des hl. Georg führten. Es standen ihnen lediglich die Aachener Regel und die Vorschriften der Konzilien zur Verfügung, keineswegs aber die Augustinerregel; diese kam erst mit der Neugründung von 1135 zur Einführung.

---

[1]) Vgl. Paul Schröder, a. a. O. S. 297 f.

[2]) a. a. O. S. 275 f.; S. 296 ff.

[3]) Vgl. Vita Gerhohi in den Annales Reicherspergenses in M. G. Ss. XVII, S. 491.

Amort, Vetus disciplina Can. Reg. et Saec. I, 138 vermutet, daß das Exemplar der Augustinerregel, das zu seiner Zeit im Kloster Ranshofen, unweit Reichersberg, aufbewahrt wurde, das älteste in Deutschland ist und von Gerhoh aus Rom mitgebracht wurde.

§ 4. Gab es in Augsburg vor 1135 Augustiner?

Man muß hier von der Verfassung ausgehen, in welcher sich der Augustinerorden im 12. Jahrhundert und später präsentiert, und durch einen Vergleich mit dem früheren Zustande der Kanonien feststellen, ob sich im 11. Jahrhundert eine Wandlung des Wesens vollzogen hat. Orden im kanonischen Sinne heißt die durch eine vom apostolischen Stuhl approbierte Regel genau bestimmte Art und Weise, den abgelegten Gelübden der Armut, der Keuschheit und des Gehorsams zu entsprechen.[1]) Zwei Dinge sind also vor allem wesentlich; erstens das Vorhandensein einer Regel; daß die Regel Augustins vor dem 11. Jahrhundert keine Geltung hatte, haben wir gesehen; doch ließe sich schließlich auch ein Orden mit einer der älteren Konstitutionen denken. Darum ist hier der zweite Punkt wichtiger: Die Art und Weise, wie die Glieder einer solchen Gemeinschaft an die Regel gebunden sind, ob durch feierliche, ewig verpflichtende Gelübde oder nicht, ist das bedeutendste Merkmal, das die Frage klären kann, ob Orden oder bloße Kongregation.[2]) Je nachdem die verschiedenen Autoren diese Frage beantworteten, mußten sie zu verschiedenen Ansichten über die Entstehungszeit des Ordens kommen oder man kann sagen, je nachdem sie sich Mühe gaben, das hohe Alter des Ordens zu erweisen, waren sie geneigt, das Alter der Gelübde möglichst hoch anzusetzen; an dieser Voreingenommenheit leiden besonders gern die Autoren aus dem Orden selbst. Die Schwierigkeit ist beim Augustinerorden die, daß er keinen Ordensstifter zu nennen vermag. sondern daß die Entwicklung und die Tendenz eines von religiösem Reformeifer erfüllten Zeitraumes zu seiner Entstehung führte; im allgemeinen ging hier die Neugründung eines Stiftes nicht von einem Mutterkloster aus, sondern unabhängig von einander kamen sie neben einander auf; diese Entwicklung läßt den Augustiner-Chorherren-Orden eine Sonderstellung unter den übrigen Orden einnehmen.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals das Capitulare Karls d. Gr. von 789,[3]) so tritt klar zu Tage, wie zwischen Mönchen mit Gelübde und Kanonikern ohne ein solches geschieden wurde. Auch für die nächsten drei Jahrhunderte ist kein Beweis dafür vorhanden, daß von den Kanonikern ein Gelübde abgelegt wurde. Vielmehr begannen sie damit erst im 12. Jahrhundert und kostituierten sich so als eigentliche Ordensgesellschaften.[4])

Ein kurzes Wort muß noch den Kanonikern im Oratorium des hl. Georg zu Augsburg gewidmet werden, da sie naturgemäß unser spezielles Interesse erwecken; leider ist der Zustand des Quellenmaterials[5]) nicht so, wie wir es wünschten. Keine einzige Nachricht

---

[1]) Vgl. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts (1898), II, 730.
[2]) Vgl. Heimbucher, a. a. O. I, 1 ff.
[3]) Vgl. S. 3!
[4]) Vgl. Leonard, a. a. O. S. 412.
[5]) Chroniken (Seida); Archivalien im St. A. A., aber durchweg jüngeren Datums.

läßt bei ihnen auf ein Gelübde schließen. Wie schon kurz angedeutet wurde, ist es nicht leicht, den Charakter dieses Instituts festzustellen. Die Insassen erhielten vom Bischof ihren Unterhalt, jedenfalls aus dem Bischofsgut; das heißt, aus dem Domkapitel waren sie ausgeschieden, da sie anderenfalls von dort ihre Präbenden hätten beziehen müssen. Andererseits unterstanden sie dem Dompropst und mußten täglich, bis das Stift St. Georg aufgerichtet wurde, an der Kathedralkirche zum Chorgebet und anderen Diensten erscheinen. Man kann dieses Institut nicht als selbständiges Kanonikat- oder Kollegiatstift bezeichnen; es erweckt den Eindruck eines Provisoriums, das lediglich für die 2 oder 3 Kanoniker im Jahre 1070 bestimmt war, die aber dort nicht ausstarben, sondern Nachwuchs gewannen. Diese Tatsache erheischte dann eine endgültige Regelung.

So ist es nicht möglich, eines dieser frühen kirchlichen Institute Augsburgs als Chorherrnstift vom Orden des hl. Augustinus anzusprechen. Erst durch Annahme der mönchischen Einrichtungen, wie der Gelübde, konnte der Augustinerorden als Klerikerorden neben die Mönchsorden treten. Er behielt die Seelsorge bei, zum Unterschied von den Mönchsorden der älteren Art, die der eigenen Vervollkommnung lebten; aber gegenüber der älteren Zeit kam bei diesen Klerikern insofern ein neuer Zug herein, als das klösterliche Leben mehr in den Vordergrund trat; die klösterliche Ordnung durfte durch den Dienst in der Seelsorge nicht gestört werden; etwas derartiges ist mit dem kanonischen Leben vor dem 11. Jahrhundert nicht vereinbar. Gewiß wird niemand leugnen, daß die Entstehung des Augustinerordens nicht denkbar ist ohne die Vorstufe des älteren kanonischen Lebens; seine ersten Glieder waren canonici novae reformationis, um mit Urkunden des 11. Jahrhunderts zu reden;[1]) aber diese neue Reform schuf ein Gebilde von so ausgesprochener Eigenart und machte gegen das Wesen des Lebens der früheren Zeit einen Trennungsstrich von solcher Schärfe, daß man sagen muß, es gab in Augsburg vor 1135 keine Augustiner-Chorherrn.

---

[1]) Vgl. Amort, a. a. O. pag. 70.

II.

Entwicklungsgeschichte der Augustiner-Chorherren-Stifter St. Georg und Hl. Kreuz in Augsburg.

§ 1. Gründung des Stiftes St. Georg.

„Sie fügen sich weder geistlichen noch weltlichen Gesetzen und weil sie, diese Synagoge des Satans, Geistliche und Kanoniker genannt werden, wollen sie die Würde der Kirche teils an sich reißen, teils an ihres gleichen oder noch liederlichere Menschen verteilen; einige von ihnen behaupten die ansehnlicheren Aemter und werfen das Geistliche und Weltliche so unter einander, daß man weder an ihrem Anzug, noch aus ihrem Wandel ihren Stand wahrnehmen kann. . . . Jetzt haben sie die Angeln (des gemeinsamen Lebens) weggeworfen, alle Türen stehen offen und mit Hinansetzung der Klosterwohnungen lebt man in Privathäusern üppig und gar zu ungeistlich. Was man aus Gnaden hat, wird zur Wohllust verschwendet und von dem Lohne des Kirchendienstes dient man dem Teufel.“ So schildert Gerhoh, der gelehrteste Mann des 12. Jahrhunderts in unseren Gegenden, gleichsam die Verkörperung des lebendigen Reformgeistes dieser Zeit, in etwas drastischer Weise die Verhältnisse des höheren Klerus und den verderbten Zustand der Kirche seiner Tage in seinen Abhandlungen.[1]) Er war nachweislich um 1120 an der Augsburger Domkirche als Kanoniker tätig[2]) und wenn seine Schilderung für eine Kirche gilt, so ist es die in Augsburg, natürlich mit Einschränkungen, die man dem Uebereifer des Gottesmannes zu gute halten muß. Er sah mit eigenen Augen das Leben und Treiben, und sein Versuch, die Besserung in die Wege zu leiten, endete damit, daß er sich den Haß der weltlich gesinnten Kleriker zuzog, aus seinem Amte scheiden und vor ihren Verfolgungen seine Zuflucht in dem Kloster Rottenbuch nehmen mußte.

In solchen Verhältnissen und Zeiten lebten die Kanoniker bei dem Oratorium des hl. Georg ohne innere Bindung, ohne ein fest umrissenes Ziel. Da kam die große Reformbewegung. Das Bestreben, gegenüber dem verweltlichten Domklerus das geistliche Leben seiner Stadt zu heben, muß den Bischof Walther, der für die Besserung der Disziplin der Geistlichen und für die Einführung des kanonischen und apostolischen Lebens mehrfach wirkte,[3]) geleitet haben, als er am 12. März 1135 die Bestätigungsurkunde für das Stift St. Georg siegelte.

---

[1]) Vgl. Psalm LXIV. bei Pezius, Thes. Tom. V. p. 1155 ff., sowie Gretseri Opera Tom. VI. p. 245; Gerhohi Syntagma de statu ecclesiae sub Henrico IV. et V.

[2]) Vgl. Braun, G. d. B. II, 198 ff.

[3]) Vgl. Braun, G. d. B. II, 86 ff.; II, 93; II, 95!

Wir sind noch im Besitze dieser Urkunde.[1]) Hauck [2]) spricht die Vermutung aus, daß diese Urkunde, welche im Regesta Boica I, 139 ausgezogen ist, eine Fälschung sei, ohne daß man ersehen könnte, worauf sich diese Vermutung gründet. Die Urkunde enthält außer der fehlerhaften Indiktion nichts, was auf eine Fälschung schließen ließe; dieser eine Fehler dürfte jedoch nicht so viel Gewicht haben, besonders in Anbetracht der Herkunft der Urkunde, die ich im folgenden glaube nachweisen zu können; es dürfte hier ein Versehen des Schreibers vorliegen. Es führen verschiedene Anzeichen darauf, daß wir in dem erhaltenen Exemplar nicht die Urkunde haben, welche den Chorherren übergeben und später im Klosterarchiv aufbewahrt wurde, sondern ein Duplikat, ebenfalls vom Bischof Walther gesiegelt, das im bischöflichen Archiv hinterlegt wurde. Zugleich scheint mir der Nachweis der Herkunft die Echtheit der Urkunde sicher zu stellen, da das Domkapitel oder der Bischof kaum an einer Fälschung interessiert war. Die hier aufgestellte Behauptung stützt sich zunächst auf ein kurzes Schreiben, das der Urkunde beigelegt ist; es lautet: „Den 10. Sept. 1815. Nachstehende Urkunde ist an das königliche bayerische allgemeine Reichsarchiv in München durch die Brandgarde überschickt worden als litterae fundationis monasterii Si Georgii Augustae per Waltherum I. episcopum et canonicos Matricis ecclesiae Augustensis. 12. Martii 1135. Dillingen, 10. Sept. 1815." Demnach muß die Urkunde aus dem bischöflichen Archiv in Dillingen stammen; zu dieser Notiz müssen wir eine Angabe in der Chronik des Stiftes St. Georg von P. Ferdinand Seida halten,[3]) er sagt dort: „Walther, der 31. Bischof, hat 1135 die Kapelle des hl. Georg zu einem förmlichen Kloster aufgerichtet sub regula S. Augustini und ao. 1142 vollendet, wie aus folgendem Brief, der noch in unserem Archiv, wie auch in der Registratur zu Dillingen in Originali aufbewahrt wird, zu sehen ist." Es folgt dann die Urkunde im Wortlaut; daran ist die Bemerkung geknüpft: „Es folgt nunmehro das sigillum conventus seu capituli samt dem sigillo communi Praepositurae, mit welchen beyden die Brieff versiglet worden, und haben die Pröpst vor Zeiten auf solchen ihren Namen stehen lassen." Mag diese Angabe insofern falsch sein, als nicht die Siegel des Konventes und des Propstes von St. Georg, sondern diejenigen des Domkapitels und des Bischofs vorhanden waren, welche für den Chronisten wohl unleserlich waren, so gibt sie uns doch einen weiteren Beweis für unsere Hypothese an die Hand: Seida hat zwei Siegel an der Urkunde des Klosterarchivs gesehen; die erhaltene Urkunde enthält aber nur das des Bischofs; es ist auch kein Platz für ein zweites vorhanden; so ergibt

---

[1]) Sie befindet sich im H. St. A. M. Urk. St. G. Nr. 1. Abgedruckt in Khamm, Hier. Aug. III, 418. In einem Auszug in deutscher Uebersetzung gedruckt in „Sulzbacher Kalender für katholische Christen". Jahrg. 1886. S. 115. Da sie sich in vollständigem Urtext in keinem neueren Werk findet, ist sie in den Anhang S. I. aufgenommen.

[2]) Hauck, Kirchengesch. IV, 982.

[3]) im H. St. A. M. Klosterlit. St. Georg No. 4 (geschrieben im Jahre 1732) S. 3.

sich eindeutig, daß zwei Exemplare vorhanden waren, das erhaltene Stück aber nicht aus dem Klosterarchiv von St. Georg stammen kann; letzteres ist bis heute verschollen. Als Parallelfall sei hier eine Urkunde des Bischofs Udalscalc von Augsburg für das Stift Hl. Kreuz aus dem Jahre 1194 angeführt [1]) (auf sie gründet sich die irrtümliche Annahme, daß Hl. Kreuz im Jahre 1194 nach Augsburg verlegt wurde); wir haben hier den glücklichen Zufall, daß beide Ausfertigungen der Urkunde noch vorhanden sind. Die eine, veröffentlicht in der „Zeitschrift des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg" 1884; S. 73, befindet sich in Privatbesitz; die andere, ebenfalls ein Original des gleichen Inhalts und Wortlautes, besitzt das Hauptstaatsarchiv München; nach der Beschreibung in der genannten Zeitschrift zu schließen, ist das Münchener Exemplar besser erhalten; es läßt noch deutlich die Umschrift des bischöflichen Siegels „Udalscalcus Di. Gratia August. eccle. eps." erkennen, was bei ersterem nicht möglich ist; auch die weitere Beschreibung des Siegels zeigt, daß wir es tatsächlich mit zwei Stücken zu tun haben. Diese Bemerkung möge dartun, daß die Verhältnisse bei der Urkunde von St. Georg in der damaligen Zeit in Augsburg nicht vereinzelt sind. Was an der bewußten Gründungsurkunde auffallen könnte, ist, daß das Siegel des Bischofs Walther auf der Rückseite der Urkunde angebracht ist; aber auch dafür haben wir einen Parallelfall in einer Urkunde desselben Bischofs für das Spital Hl. Kreuz aus dem Jahre 1150.[2]) Als letzter Beweis für die Echtheit unserer Urkunde ist ein Vidimus des Generalvikars des Bischofs von Augsburg über diese Urkunde aus dem Jahre 1480 [3]) heranzuziehen. Nehmen wir alle diese Tatsachen zusammen, so ist die Stiftungsurkunde von St. Georg über allen Zweifel erhaben und das Alter des Stiftes festgelegt.

Ueber die näheren Umstände gibt die Urkunde die wesentlichsten Aufschlüsse. Bischof und Domkapitel wirken hier zusammen; letzteres, weil es ein Eigentumsrecht an der Kapelle und dem Oratorium besaß. Das Kapitel schenkte den Klosterbrüdern ein Gut in Diedorf unter der Bedingung, daß in dem neuen Kloster ersetzt würde, was die Glieder des Kapitels an gottesdienstlichen Handlungen infolge der Not der Zeit zu wenig vollbrachten, und Gott um der Klosterbrüder willen ihnen ihre Nachlässigkeit verzeihe. Dabei stand sicher die Furcht im Hintergrunde, der Bischof möchte der Bewegung, die damals ihre volle Kraft besaß, allzu große Sympathie entgegen bringen und für die Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens an seiner Kathedrale wirken, wie denn auch in dieser Zeit die Regel Augustins nicht allein in den Klöstern, sondern auch in einigen Domstiftern wenigstens für kurze Zeit Eingang fand.[4]) Die Begründung eines Stiftes regulierter Chorherrn in ihrer Stadt bedeutete eine scharfe Scheidung gegenüber dem

---

[1]) H. St. A. M. Urk. Hl. Kr. 1, 2.
[2]) H. St. A. M. Urk. Hl. Kr. 1, 1b.
[3]) St. A. A. St. G. B. 15 b2.
[4]) Vgl. Hauck, K. G. IV, 359 ff.

weltlichen Klerus, bedeutete gewissermaßen einen Schlußstrich unter die Entwicklung des gesamten kanonischen Lebens in Augsburg und eine erneute Anerkennung der bestehenden Verhältnisse am Domstift. So kann das Entgegenkommen des Domkapitels bei dieser Gründung nicht Wunder nehmen. Damit das Kloster sich frei und ungehindert entwickeln könne und das regulare Leben erblühe, gab das Domkapitel alle Eigentumsrechte an der Kirche des hl. Georg zu Gunsten des Klosters auf und schenkte diesem Zinsfreiheit unter dem Vorbehalt, daß die Brüder von St. Georg an die Domkirche jährlich am Gründonnerstag 12 Denare zur Speisung der Armen zahlten und im Gebete allzeit der Stifter gedächten. Sollte in der neuen Pflanzung wirklich neues Leben erblühen, so mußte sie einen Vorsteher erhalten, dessen erste und vornehmste Aufgabe es sein mußte, über die Beobachtung der Regel Augustins und über die Wahrung der Disziplin zu wachen und alle Auswüchse zu beschneiden. Deshalb erteilte der Bischof das Recht der freien und selbständigen Wahl des Propstes [1]) mit der Bestimmung, daß jederzeit ein Bekenner und Eiferer für das gemeinsame Leben gewählt und dem Bischof präsentiert werde; dieser behielt sich und seinen Nachfolgern die Prüfung und Investitur des Kandidaten vor.

Das neue Kloster sollte aber nicht allein eine Pflegestätte des inneren Lebens seiner Bewohner werden und nur zu deren eigener Vervollkommnung dienen, wie das bei den Orden des alten Stiles der Fall war, sondern die Brüder sollten das innerliche Leben der alten Mönchsorden mit der Tätigkeit des Weltklerus verbinden; „die Augustiner-Chorherrn traten als Klerikerorden neben die Mönchsorden".[2]) Deshalb erteilte Bischof Walther den Chorherrn des Stiftes St. Georg das Recht zu predigen, zu taufen und die Toten zu bestatten. Freilich erhielten sie noch keinen Bezirk als Pfarrei angewiesen, wo sie ihre Fakultät hätten ausüben können; es mußte noch ein halbes Jahrhundert vergehen, ehe sie auch dazu gelangten. Zunächst waren sie gezwungen, in die Rechte der eigentlichen Pfarrherrn einzugreifen; das wird in den meisten Fällen bei der Dompfarrei vorgekommen sein, in deren Bereich das Stift lag. Im Laufe der Zeit mußte das wegen der betreffenden Rechte zu Unzuträglichkeiten zwischen Pfarrern und Klosterbrüdern führen; wir haben zwar über solche Vorfälle keine Nachrichten, aber eine Analogie zu der Zeit, wo es mit den Predigerorden Schwierigkeiten solcher Art gab, wird hier wohl am Platze sein. Das führte dazu, daß dem Stift ums Jahr 1180 eine eigene Pfarrei verliehen wurde.

---

[1]) Stengel sagt in seinem „Commentarius rerum Augustanarum Vindelicorum (1647) Part. II. c. 42. n. 21, daß dem Kloster die Bischöfe vorstanden, bis ihm durch Bischof Sibotho 1254 die Erlaubnis erteilt wurde, den Propst frei zu wählen. Das ist unmöglich, weil Sibotho schon 1249/50 sein Bistum resignierte; Stengel selbst gibt die Resignation für 1252 an. Noch mehr Beweiskraft besitzt aber die behandelte Stiftungsurkunde; weiterhin nennt eine Urkunde von 1154 (M. B. VI, 484), eine von 1171 (M. B. 22, 183), eine von 1225 (M. B. VI, 515) jeweils einen Propst von St. Georg.

[2]) Hauck, K. G. IV, 368.

Die Anfänge des neuen Stiftes müssen ziemlich bescheiden gewesen sein; 1135 kann nicht mehr vorhanden gewesen sein als die Kapelle des hl. Georg und das Oratorium, das die Kanoniker schon über 60 Jahre bewohnten. Für ein regelrechtes Kloster konnte das nicht genügen; deshalb ließ Bischof Walther einen neuen Bau als Wohnung für die Chorherren aufführen, der den neuen Verhältnissen entsprach; so haben wir die Nachricht zu verstehen, daß das Kloster 1142 vollendet wurde.[1]) Ueber den Ort der Neugründung ist man sich nicht zu allen Zeiten im klaren gewesen. Sicherlich wurde das Stift dort errichtet, wo heute noch die Pfarrkirche St. Georg steht; und das muß auch der Ort sein, wo einst die Kapelle stand und bei ihr das Oratorium. Stengel sagt, daß dieses Oratorium oder die Cella außerhalb der Mauern erbaut war,[2]) was richtig ist; an anderer Stelle[3]) behauptet er aber, daß das Kloster 1135 innerhalb der Mauern errichtet und 1142 vollendet wurde; diese letztere Meinung ist falsch; prüfen wir daraufhin die Stiftungsurkunde, so ist klar, daß von einer Verlegung an einen anderen Ort nicht die Rede ist. Es ist ein und dasselbe Kirchlein, das früher Eigentum des Domkapitels war und jetzt in den Besitz der Chorherrn überging. Auch das Kloster lag bis im 14. Jahrhundert in der Vorstadt vor den Mauern der Stadt; erst in dieser Zeit wurde der Mauerring erweitert und die Vorstadt in diesen einbezogen.[4]) Alle späteren Chronisten gehen von ihrer Zeit aus, wenn sie von einer Gründung innerhalb der Mauern reden.[5]) Mit deutlichen Worten verraten es die Urkunden; denn noch 1299 spricht eine solche[6]) von einem Kloster St. Georg außerhalb der Mauern; ; ja das Monasterium Si. Giorgii extra muros Augustenses konnte auf diese Weise zu einem festen Begriff werden, so daß noch in späteren Jahren, als das Kloster tatsächlich bereits innerhalb der Stadtmauer lag, eine Urkunde noch den alten Ausdruck gebrauchen konnte. In dieser Verknöcherung der Worte darf man ohne Zweifel den besten Beweis sehen, daß das Stift nahezu 200 Jahre seines Bestehens vor der Stadt lag.

§ 2. Entwicklungsgang des Stiftes St. Georg.

Ein großer Teil der Zeit, die hier behandelt werden soll, fällt in jene drei Jahrhunderte der deutschen Geschichte, in denen sich der Uebergang vom Mittelalter zur Neuzeit vollzog. Wie in allen Ueber-

---

[1]) Chronik von Seida, S. 3! Ebenso Stengel a. a. O. II, 34, 2. Auch die Bemerkung in den Chroniken der Deutschen Städte IV, 303: „Auch da man zalt 1142 jar fieng sant Jörgen orden an" kann nur so gedeutet werden, wenn sie mit den übrigen Zeugnissen vereinbart werden soll.

[2]) a. a. O. II, 29, 13.

[3]) a. a. O. II, 34, 2.

[4]) Chronik von Seida, S. 24. Vgl. auch Christian Meyer, Geschichte der Stadt Augsburg. (1907) S. 45.

[5]) Auch Bruschius, Chron. 429 verfällt dem gleichen Irrtum, da er von einem monasterium intra muros urbis Aug. in dieser Zeit spricht.

[6]) H. St. A. M. St. G. 864.

gangszeiten gehen auch in der Zeit des 14.—16. Jahrhunderts die verschiedensten Strömungen im geistlichen und weltlichen Leben durcheinander und sind im heftigen Kampfe um die Herrschaft begriffen. Das Alte hält mit zäher und letzter Kraft am Leben fest, und schon zieht die neue Zeit herauf, die die Welt neu gestalten will. Die Kirche war im Mittelalter die Grundlage alles Lebens und gab diesem Zeitalter seinen Charakter. Diese kirchliche Schranke scheidet das geistige Leben des Mittelalters von dem der Neuzeit; ihre Erschütterung und ihr Niederreißen ist das Werk des 14., 15. und 16. Jahrhunderts. Ein solcher Kampf um Religion und Weltanschauung konnte auf eine rein kirchliche Gemeinschaft, wie sie ein Kloster darstellt, natürlich nicht ohne Einfluß bleiben. Nie ist es möglich, weltliches und äußeres Leben vom geistigen zu trennen; mit Beginn des 15. Jahrhunderts setzte in der Kirche ein starker Zug nach Reform ein. So wird es nicht Zufall sein, wenn wir bis zum Beginn der Reform in der äußeren Geschichte des Chorherrnstiftes St. Georg zwei Perioden unterscheiden können; die Trennung bildet das Ende des 14. Jahrhunderts, wo das Stift in einen Tiefstand geriet, der es der Auflösung nahe brachte; und das sei schon vorausgenommen, einen Teil der Schuld muß jene allgemeine Krise des geistlichen Lebens tragen.

I. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Im Jahre 1142 stand das Stift vollendet da. Wir haben keine Nachricht, wieviele Mitglieder der Konvent bei der Gründung zählte; es ist aber anzunehmen, daß 1142 mindestens die zur Gründung eines Klosters erforderliche 12-Zahl von Konventualen[1]) sich im Chor versammelte, ja es ist allem Anschein nach diese Mindestzahl erheblich überschritten worden. Denn eine Urkunde aus der Zeit des Bischofs Konrad[2]), die zwischen 1150 und 1167 fällt, führt 22 Mitglieder des Stiftes als Zeugen auf; die Anlage und die Reihenfolge der Aufzählung weist darauf hin, daß sämtliche Mitglieder des Konventes als Zeugen fungierten. Es gehörten demnach dem Kloster damals 8 Priester, 3 Diakone, 4 Subdiakone, 1 Akolyth, 1 Scholar und 5 Fratres an, deren nähere Eigenschaft nicht festzustellen ist; möglicherweise sind mit ihnen Laienbrüder gemeint. Selbst wenn wir hier nicht in der Lage wären, Zahlen anzuführen, würde uns das Zeugnis des Bischofs Konrad aus dem Jahre 1150/2 völlige Klarheit über den ersten Entwicklungsgang des Stiftes verschaffen.[3]) Getragen von dem frischen Reformgeist erlebte die Neugründung in den ersten Jahrzehnten ein kräftiges Aufblühen. Obwohl schon 1145 das Schicksal seine schwere Hand

---

[1]) Vgl. R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts (1898) II, 787.

[2]) H. St. a. M. (St. Georg Nr. 4); sie trägt keine Chronologie; wir werden auf sie noch zurückkommen müssen.

[3]) Urk. im H. St. a. M. (St. G. 2): „Cum ergo nova plantatio apostolicae vitae secundum regulam beati Augustini in Augusta floreret apud S. Jeorium et dominus misericorditer daret incrementum . . .“

durch einen Brand auf das Stift legte,[1]) konnte dieser Gang nicht gehemmt werden; der Bischof sprang mit seiner Fürsorge in die Bresche und baute das Haus wieder auf.

Eine Gefahr für den Bestand des Klosterbesitzes und für seine gedeihliche Weiterentwicklung bildeten die Vögte jener Zeit, die sich gar zu gern an den ihrem Schutz anvertrauten Gütern vergriffen; indem sie ihre Vogtei als ein Recht in Anspruch nahmen, vergaßen sie ihre ursprüngliche Aufgabe und suchten sich auf Kosten des Klosters und der untergebenen Bauernschaft zu bereichern. St. Georg war bis zu Bischof Konrads Zeit vor dieser Plage noch verschont; der Bischof selbst sagt, daß bisher kein Vogt irgend welche Rechte über das Kloster besessen habe.[2]) In der Erkenntnis der großen Gefahr, die für das Stift in der Vogtei lag, beschenkte Konrad dasselbe mit dem Privileg, den Vogt frei zu wählen und nach Belieben zu wechseln; der erwählte Vogt sollte kein Recht haben, von den Bauern des Klosters außer seiner Gerechtigkeit, welche „Vogethmutte" genannt wird, etwas zu fordern.[3]) Von diesem Recht machte das Kloster ausgiebig Gebrauch; denn eine Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben[4]) besagt, daß das Kloster innerhalb eines Zeitraumes von 40 Jahren drei Vögte gehabt habe; so konnte tatsächlich wirksam dafür gesorgt werden, daß das Kloster von dieser Seite her einige Zeit ungefährdet war. Noch 1263 war das Recht des Stiftes in unverminderter Geltung und wurde neu befestigt, indem Bischof Hartmann von Augsburg die Verleihungsurkunde[5]) bestätigte.

Ein Ereignis, welches den Charakter des Religioseninstitutes wesentlich beeinflußte und zugleich dessen harmonische Entwicklung vor Augen führt, brachte das Jahr 1184. Ihr Stand und ihre Herkunft machte den Kanonikern die Seelsorge zur Pflicht; deshalb war ihnen 1135 das Recht zu predigen, zu taufen und zu bestatten, zuteil geworden. Was sollten sie aber mit diesem Recht beginnen, da sie keinen eigenen Sprengel hatten, um es auszuüben? Entweder mußte diese Seite ihrer Tätigkeit verkümmern oder sie kamen, wie schon angedeutet wurde, in Konflikt mit den Pfarrherrn. Deshalb schied Bischof Hartwic (1167—1184) um 1184 aus der Dompfarrei den nördlichen Bezirk aus und verlieh ihn als selbständige Pfarrei den Chorherrn von St. Georg. Papst Coelestin III. bestätigte 1197 diese Anordnung des

---

[1]) Seida, Chronik S. 6.

[2]) Urkunde im H. St. a. M. St. G. 2: „. . . locum illum, in quem nullus adhuc advocatus quicquam iuris habebat, perpetua eligendi et mutandi advocatum libertate donavimus." Die Urkunde ist ohne Chronologie, dürfte aber um das Jahr 1152 ausgestellt sein. Vgl. Reg. B. I. 199.

[3]) a. a. O.

[4]) In der Chronik von Seida (S. 13) abgeschrieben; fällt in die Zeit um 1190; sie ist ohne Chronologie.

[5]) Hauck, K. G. IV, 939 scheint auch diese Urkunde nicht für echt anzusehen; die Urkunde Hartmanns, welche Seida (S. 15) noch im Original gesehen hat, beweist die Originalität derselben.

Bischofs.[1]) Der Umfang der Pfarrei war für jene Zeit bedeutend; eine alte Beschreibung des Klosters[2]) sagt, daß sie 2000 Kommunikanten zählte. So mag sie auch Placidus Braun richtig auf 3000 Seelen geschätzt haben.[3]) Es war ein Wirkungskreis, welcher der Arbeit eines Stiftes durchaus würdig war, und demselben gestattete, weiten Einfluß in der Stadt zu üben und sein Ansehen beständig zu steigern.

Für das 13. Jahrhundert ist den Quellen außer einigen Gütererweiterungen nicht viel zu entnehmen. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde mit Einwilligung des Propstes von dem Herrn von Bemel auf dem Gottesacker der Pfarrkirche eine Kapelle zu Ehren des Erzengels Michael gebaut, in welcher man ein Behältnis für die Totengebeine erstellen ließ. Ein Altar aus dieser Kapelle wurde noch nach ihrem Abbruch in der Klosterkirche aufbewahrt.[4]) Bemerkenswert ist, daß um 1290 ebenfalls auf dem Kirchhof zu Ehren des hl. Johannes Baptista ein Kirchlein erbaut wurde, das allein für den Pfarrgottesdienst bestimmt war; in der Klosterkirche sollte damit für alle Zukunft eine Störung des regularen Gottesdienstes vermieden werden; in das neue Kirchlein wurde das ewige Licht verbracht.

Deutlich tritt hier hervor, daß man jetzt, nach 100jährigem Bestehen der Pfarrei Schwierigkeiten fand; aber wenn nicht alles trügt, waren diese nicht so sehr in den tatsächlichen Verhältnissen zwischen dem Klosterleben und den Pflichten in der Pfarrei begründet, als in dem Wandel, den die Gesamthaltung der Klosterinsassen erfuhr. Seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts setzt unverkennbar ein Rückgang im Kloster ein. Die Zahl der Konventualen war beständig im Abnehmen begriffen und zwar läßt sich hier eine Linie verfolgen, die ohne besondere Schwankungen sinkt und am Ende des 14. Jahrhunderts ihren tiefsten Punkt erreicht, um dann wieder langsam, aber ebenso sicher eine ansehnliche Höhe zu erklimmen. Wir hatten Gelegenheit, die stattliche Zahl von Konventsmitgliedern wenige Jahre nach der Gründung zu sehen. In den Jahren 1285—1297 ließen sich durch die eifrige Tätigkeit des Chronisten Seida aus Urkunden nur noch 11 geistliche Insassen feststellen und zwar 6 Priester, 2 Subdiakonen, 1 doctor puerorum, 2 officiales ecclesiae. Dabei ist zu beachten, daß diese Herren nicht alle gleichzeitig gelebt haben, sondern aus allen vorhandenen Urkunden des Zeitraums (meist nimmt Seida die Regierungszeit eines Propstes) zusammengesucht sind, so daß der tatsächliche Bestand jeweils wohl noch niedriger ist, als Seida angibt. Daß sich durch die

---

[1]) Die Verleihungsurkunde ist nicht mehr erhalten, es ist lediglich die Bestätigungsbulle des Papstes Coelestin III. von 1197 noch vorhanden, welche die Verleihung durch Bischof Hartmann erwähnt. (H. St. A. M. St. G. 5). Sie ist von Herberger im 34. Jahresbericht des historischen Vereins von Schwaben und Neuburg veröffentlicht.

[2]) „Ausführliche Beschreibung des Gotteshaus St. Georgii" im St. A. A. St. G. 3.

[3]) Pl. Braun, Historisch-topographische Beschreibung der Diözese Augsburg (1823) S. 23.

[4]) Chronik von Seida S. 18.

Methode des Chronisten die meisten ehemaligen Klosterherrn auffinden lassen, einzelne Fälle selbstverständlich ausgenommen, beweisen jene Urkunden, welche ausdrücklich angeben, daß sie alle Herrn nennen. Zu bemerken ist fernerhin, daß die meisten Urkunden nur Priester als Zeugen angeben, was damit zusammenhängen wird, daß nur diese im Konvent stimmberechtigt waren; so können also nur die Priester einen sicheren Maßstab bilden, und sind neben ihnen noch einige Diakone usw. anzunehmen. Kehren wir nach diesen grundsätzlichen Bemerkungen zum Bestand an Mitgliedern im Stifte zurück. 1307 zählte eine Urkunde 7 Herren auf [1]), zweifelsohne sind damit alle genannt; desgleichen eine solche von 1337. In der Zeit des Propstes Johann I., 1359—1379, sind ebenfalls nur 7 zu finden; 1377 enthält eine Urkunde noch 5 Konventualen, 1392 noch 4; eine des Jahres 1395, die ebenfalls 4 Herren aufzählt, sagt, daß bei dem Akt alle zusammengekommen sind. Ja 1395 trat der krasse Fall ein, daß das Stift nicht mehr imstande war, 5 Herren zu ernähren und einer von ihnen, der offenbar schon längere Zeit, vom Hunger getrieben, in der Ferne seinen Lebensunterhalt gesucht hatte, entlassen werden mußte; der Beweggrund geht klar aus einem Brief des Propstes hervor.[2]) Nach dem übereinstimmenden Zeugnis aller Quellen wurde 1394 der Propst Egolfus de Roth aus dem Kloster Rodt postuliert und man wird nicht fehlgehen, wenn man die geringe Zahl an geeigneten Kandidaten, die sich aus dem kleinen Konvent ergab, als den ersten Grund dafür ansieht; denn eben nur im Notfall wandte man sich bei der Wahl an ein fremdes Stift.

Seida sieht als Grund für die Verarmung des Stiftes eine Hungersnot an; unmöglich konnte aber eine solche Erscheinung, die vorübergehend zu sein pflegt, eine derartige Wirkung ausüben. Es kommen die besonderen Verhältnisse in unserem Stift hinzu. Den Hauptgrund sehe ich in der Vermögensverwaltung des Stiftes einerseits, in der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung andererseits. Im Laufe des 14. Jahrhunderts war jener ungehörige und unklösterliche Zustand eingerissen, der der Anlaß zum Verfall der Klosterdisziplin sowie des gesamten Klosterlebens wurde; auch hier läßt sich jene Wechselwirkung vom Außen- und Innenleben nicht verleugnen. Man hatte trotz des Gelübdes eine Möglichkeit gefunden, die persönliche Armut abzustreifen, indem man das gesamte Klostervermögen in einzelne Präbenden aufteilte, über die der Inhaber ein weitgehendes Verfügungsrecht hatte; so kam es vor, daß einzelne Güter verkauft wurden,[3]) natürlich zum persönlichen

---

[1]) Die hier vermerkten Urkunden befinden sich im H. St. A. M. (Hl. Kr. 95; 113); teils sind sie bei Seida abgeschrieben (S. 28; 33; 43; 48).

[2]) Dieser ist bei Seida, S. 45, erhalten; die maßgebende Stelle lautet: „. . . . quod dictum monasterium nostrum . . . est adeo depauperatum, quod quasi singuli confratres seu canonici nostri professi in dicto monasterio non poterant altissimo famulari neque etiam propter penuriam in eodem nullatenus sostentari; propter quod etiam praefatus Jacobus Rapp licentia super hoc a nobis obtenta speciali se etiam penuriae et defectuum causa a dicto monasterio nostro absentavit . . ."

[3]) Die näheren Nachweise im 3. Teil dieser Arbeit!

Vorteil des Einzelnen, und zum Schaden des Klosters. Außerdem erforderte eine solche Regelung eine bedeutend höhere Quote des Aufwandes für den Einzelnen als bei strenger Gütergemeinschaft; das mußte notgedrungen zu einer Einschränkung der Anzahl der Konventualen führen. Weiterhin hatte das Stift, wie alle Grundherrschaften unter der langsam fortschreitenden Geldentwertung zu leiden. Die Einkünfte blieben aus den vergabten Gütern beständig gleich; der Geldwert sank. Mehr noch als das Sinken des Geldwertes, mußte das Stift durch die ungeheuren Münzverschlechterungen im 14. Jahrhundert geschädigt werden,[1]) gegen deren Wirkung es vollkommen wehrlos war. Es darf dann nicht vergessen werden, daß innerhalb der gleichen Stadtmauern ein zweites Kloster von derselben Observanz bestand, das gegenüber dem älteren immer einiges Uebergewicht hatte; dadurch mochte ihm wohl auch Abbruch geschehen. Dazu war in Augsburg um 1300 die Entwicklung abgeschlossen, durch die die bischöfliche Stadt in eine Reichsstadt umgewandelt wurde und das Bürgertum in Blüte kam.[2]) Seitdem geriet die Geistlichkeit nicht selten in Gegensätze zu den Bürgern, wo sie häufig den Kürzeren zog.

So sehen wir die verschiedensten Einflüsse zusammenwirken, um ein Institut herunterkommen zu lassen, das so vielversprechend begonnen hatte. Es war viel Arbeit und Energie nötig, um hier Wandel zu schaffen.

II. Vom Beginn des 15. Jahrhunderts bis zum Beginn der Reformation.

Das 15. Jahrhundert beginnt mit dem Zeitalter der Reformkonzilien, die eine Erneuerung der Kirche an Haupt und Gliedern anbahnen sollten. Etwas von diesem Geiste fand auch in unsere Stifter Eingang. Mehr noch möchte man die jetzt einsetzende Erholung des Stiftes St. Georg auf das Konto einer Reihe von tüchtigen Pröpsten setzen, die mit aller Macht an die Lösung ihrer schweren Aufgabe gingen; in erster Linie sind hier Johannes II. Reicher und Petrus Ostermair zu nennen, die zusammen über zwei Menschenalter hin, 1398—1470, die Würde des Vorstehers bekleideten. Ihre ganze Arbeit galt zuvörderst dem Ausbau der finanziellen Grundlage. Zwar gelang es ihnen nicht, durch Beseitigung des Privateigentums der Konventualen dem Uebel auf den Grund zu gehen, aber durch kluges Wirtschaften konnten sie den Besitzstand des Stiftes so vermehren, daß bei ihrem Abtreten jede finanzielle Schwierigkeit behoben war.

Um die äußere Entwicklung anschaulich zu machen, mögen auch hier Zahlen eingeführt werden. 1413—1414 werden 5 Herren urkundlich genannt, in dem Zeitraum von 1430—1470 im ganzen 8; durch Vergleich der Urkunden ergibt sich ein durchschnittlicher Bestand von 6 Leuten. Aus dem Jahre 1488 haben wir bei Seida eine Urkunde, in welcher den Klosterbrüdern ein Ablaß verliehen wird und bestimmt alle

---

[1]) Vgl. C. Hegel, „Ueber Münze und Preise in Augsburg", in den Chroniken der deutschen Städte V, 421 ff.

[2]) Vgl. Christian Meyer, Gesch. der Stadt Augsburg. S. 32.

mit Namen genannt sind; sie enthält 9 Konventualen; der gleiche Fall liegt für 1518 vor, wo 10 Priester und 1 Diakon den Konvent bildeten. Die starke Vermehrung im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts ist bedingt durch die inzwischen durchgeführte Reform des Stiftes.

Propst Johann Reicher war ein Mann von großer Klugheit, Autorität und Freundlichkeit, dabei sehr friedliebend und für sein Kloster treu besorgt.[1] Seine persönliche Tüchtigkeit und seine angesehene Stellung unter der Geistlichkeit der Stadt und innerhalb der Bürgerschaft wird durch den Streit um den Augsburger Bischofsstuhl im Jahre 1419[2] in ein helles Licht gestellt. Auf Bitten der Augsburger Bürger wurde er durch eine Bulle des Papstes Martin V. vom 22. Juli 1419 als Vikar zum Bistumsverweser bestellt, bis der Streit zwischen den Gegenbischöfen beigelegt und das Vikariat vom Papst widerrufen wurde. Es wurde ihm die vollkommene Jurisdiktion über Bürger und Klerus übertragen, so daß sie ihm wie ihrem Bischof gehorchen mußten; jedoch bestimmte die Bulle ausdrücklich, daß er das Kirchengut nicht veräußern und die Einkünfte dem Bischof zufließen sollten, abzüglich der Entlohnung des Propstes.[3] Propst Johann war aber der schweren Bürde halber nicht gewillt, dieses ehrenvolle Amt anzunehmen; der tiefere Grund für seine Ablehnung war die Befürchtung, er möchte sich mit den unbotmäßigen Bürgern zum Nachteil seines Stiftes verfeinden. Aber auch der Rat war nicht gewillt, von seinem Wunsch abzugehen, schickte eine zweite Abordnung nach Rom[4] und erwirkte eine neue päpstliche Bulle vom 12. Oktober 1419,[5] welche dem Propst unter Androhung der Exkommunikation gebot, die Aufgabe zu übernehmen, was denn jetzt notgedrungen geschah. Aber bereits am 28. Oktober 1421 sah er sich veranlaßt, die Jurisdiktion eines Vikars an Stelle des Bischofs wegen beständiger Kränklichkeit und wegen der Unbotmäßigkeit der Augsburger niederzulegen, wie ein Notariatsinstrument meldet[6]. Schon 1398 war diesem Propst ein ähnliches Ehrenamt zuteil geworden; damals entschied er im Verein mit einigen anderen Geistlichen und Bürgern als Schiedsrichter einen Streit zwischen dem Domkapitel und der gesamten Geistlichkeit einerseits und der Bürgerschaft andererseits wegen der Zinsen aus den Leibgedingegütern der Geistlichen.[7]

Der Hauptteil seines Lebens aber gehörte seinem Kloster; hier liegt seine Bedeutung auf dem Gebiet der Wirtschaft; um zu zeigen, daß diese auf dem Wege der Gesundung begriffen war, sei gesagt, daß er 1421 ein großes Kreuzbild für die Kirche malen lassen konnte und zugleich eine 30 Ztr. schwere Glocke anschaffte, Dinge, die bei mißlichen Kassenverhältnissen sicher vermieden worden wären.

---

[1]) Vgl. Khamm, Hierarch. Aug. III, 407.
[2]) Vgl. Braun, G. d. B. II, 521 ff.
[3]) Urk. im H. St. A. M. St. G. 9.
[4]) Vgl. Stengel, Comm. II. c. 57 n. 9.
[5]) H. St. A. M. St. G. 10.
[6]) H. St. A. M. St. G. 12.
[7]) Reg. B. XI, 126.

Seine letzte Ruhestätte fand der verdiente Propst in der Klosterkirche bei der Josephskapelle.

Er fand in Petrus Ostermair einen Nachfolger, der in 40jähriger Regierungstätigkeit im wesentlichen die Arbeit seines größeren Vorgängers fortsetzte. In seine ersten Jahre fällt ein Streit um das Recht des Vortritts mit dem Propst vom Hl. Kreuz, der in den Jahren 1432—1433 mit zäher Ausdauer vor dem bischöflichen Gericht durchgefochten wurde. Die Entscheidung [1]) des Bischofs, Kardinal Petrus von Schaumburg, ging dahin, daß in Zukunft der Propst von St. Georg wegen des höheren Alters seines Hauses gegenüber dem vom Hl. Kreuz den würdigeren und vornehmeren Platz einnehmen solle, so oft er mit diesem bei öffentlichen Anlässen zusammentreffe; bei privaten Zusammenkünften jedoch, wo es sich mehr um das Ansehen der Person als des vertretenen Hauses handelt, solle der Propst vom Hl. Kreuz den Vortritt haben, sofern er sein Amt schon länger bekleidet als der von St. Georg. Diese Regelung wurde in der Folge 2½ Jahrhunderte beobachtet. Der ganze Vorfall ist charakteristisch für den damaligen Zeitgeist und die Mentalität der Geistlichkeit. Solcherlei Aeußerlichkeiten, über die man Meinungsverschiedenheiten ohne Scheu auch von der Oeffentlichkeit austrug, standen in krassem Widerspruch mit dem alten Schlagwort vom apostolischen Leben und mußten die Geistlichkeit in der Achtung der Zeitgenossen immer tiefer sinken machen.

Der Wohlstand des Stiftes war weiterhin im Steigen begriffen; so konnte man allmählich daran gehen, das heruntergekommene Kloster zu erneuern und zu erweitern. Propst Johann Huber baute 1475 das Refektorium; Propst Michael Müller ließ 1480—82 ein neues Bad errichten. Die größte Leistung ist mit dem Namen Laurentius Felmann verbunden, dem letzten bedeutenden Prälaten vor der Reformation. 1490 schloß dieser mit den Zechpflegern einen Vertrag [2]) zwecks Erneuerung und Erweiterung der baufälligen und kleinen Kirche; der Propst sollte den nötigen Grund und 200 Gulden stellen. Die Zechpfleger trugen ebenfalls 200 Gulden bei; was außerdem zu dem Werk benötigt wurde, sollte durch Sammlung und Almosen aufgebracht werden. 1490—1515 wurde der Neubau aufgeführt; so konnte der Bauherr die Vollendung seines Werkes eben noch erleben.[3]) Daneben her ging die Renovierung des Chores.

Es soll nicht vergessen werden, daß Laurentius Felmann ein eifriger Förderer und Liebhaber der Wissenschaft war. Ein Zeitgenosse des bekannten Konrad Peutinger, war auch er von humanistischen Ideen beeinflußt. Unter seinen Auspizien wurde ein größeres

---

[1]) Abschrift der Urkunde im St. A. A. A 51[11].

[2]) St. A. N. Lit. St. G. 1.

[3]) Sein Grabstein trug nach Seida (S. 72) folgende Aufschrift: „Ao. domini 1489 Laurentius Felmann Praepositus monasterii electus est. Sub quo anno sequenti totius ecclesiae restitutio et amplitudo inchoata est; postea quam sollertia sua hoc opus ac reparationem chori consumari curavit, hic obiit anno Christi MDXV, quindecimo mensis februarii.“

Werk, eine Cronica ab initio mundi, verfaßt und in Druck gegeben, wie das Titelblatt selbst sagte.[1])

Durch das verdienstvolle Wirken dreier Männer im 15. Jahrhundert hat also der Entwicklungsgang des Stiftes eine erfreuliche Richtung eingeschlagen. Wieder erklang am Ende des Jahrhunderts das Lob Gottes im vollen Chore; der kräftige Hauch blühenden Lebens und der gesunde Wohlstand des Stiftes hatte ein weithin sichtbares Symbol gefunden in der neuerstandenen Kirche und den erneuerten Klostergebäuden; das Ansehen war wiederum in den Augen des Bischofs und weiter Kreise der Umwelt gestiegen. Das Stift stand auf einer festen Grundlage, gerüstet zu dem großen bevorstehenden Kampf.

§ 3. Errichtung des regulierten Chorherrn-Stiftes Hl. Kreuz.

Im Jahre 1154 gründete Otho Marescalcus de Calatin und seine Gemahlin Katharina im Walde in der Nähe von Muttershofen (westlich von Augsburg) ein Kloster für regulierte Chorherrn des hl. Augustinus.[2]) An dieser Stelle blieb jedoch die klösterliche Ruhe nicht lange ungestört; 4—5 Jahre nach der Gründung wurde das Kloster von kriegerischen Horden heimgesucht und verwüstet.[3]) Darauf übertrug Bischof Konrad von Augsburg dieses auf den Hamelberg, in der näheren Umgebung Augsburgs, wo er den Chorherrn im Walde des Domkapitels Grund und Boden zur Rodung und Erbauung eines neuen Klosters schenkte. Nach reiflicher Ueberlegung übertrug er dann bei günstiger Gelegenheit das Kloster nach Augsburg in das Hospital des Heiligen Kreuzes, beließ ihm jedoch die Besitzungen auf dem Hamelberg als Eigentum. Der Einzug der Chorherrn in das Spital bei Hl. Kreuz fällt in die Jahre 1159—1167.

Fast die gesamte Tradition, welche uns vorliegt, setzt die Uebertragung in die Stadt in das Jahr 1194 und stützt sich dabei auf die Urkunde des Bischofs Udalscalc vom Jahre 1194, welche in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 11. Jahrgang (1884) S. 72 abgedruckt ist. Hier sind zu nennen die Chroniken in Cod. lat. 4153, Cod. lat. 1335 (St. B. M.); dann Schriftstücke im St. A. A. (meist aus dem 18. Jahrhundert).

Dem gegenüber hat schon Braun, G. d. B. II, 166 betont, daß in dieser Urkunde von einer Uebertragung durch Udalscalc nichts gesagt ist, daß sich aber andererseits Beweise erbringen lassen für eine Uebertragung durch Bischof Konrad (1150—1167). Dieser Ansicht Brauns

---

[1]) Zur Zeit Seidas (um 1734) wurde das Werk, in magno folio, noch in der Klosterbibliothek aufbewahrt. (Seida S. 71).

[2]) Die meisten Chroniken überliefern das Jahr 1155, so Franciscus Petrus bei Kuen, a. a. O. 121; einige geben sogar 1156 an, wie Cod. lat. 4153 und Cod. lat. 1335 (beide St. B. M.). Sie müssen aber zurücktreten vor einer Urkunde des Jahres 1154 (M. B. VI, 484), welche schon einen Propst von Muttershofen nennt.

[3]) Chroniken; Bes. Cod. lat. 4153 (St. B. M.), S. 157.

muß man unbedingt beipflichten, wenn ich auch seine Beweisführung im einzelnen und seine nähere Festsetzung der Uebertragung nicht annehmen kann.

Zunächst zu der Urkunde von 1194 selbst; sie spricht nur von der Anweisung des Bodens auf dem Hamelberg durch Udalscalcs Vorgänger und von der Vermehrung desselben durch Udalcalc selbst. Ihr Schlußsatz lautet folgendermaßen: „Omnem itaque hanc assignationem (nämlich der Güter auf dem Hamelberg), sicut limitata a nobis est et assignata ecclesiae Sanctae Crucis, fratribusque ibidem deo servientibus iure nostro etiam scripti praesentis auctoritate confirmamus; omnibus etiam successoribus nostris spiritu, si non corpore, praesentes supplicamus, ne hanc nostram praefato loco factam concessionem alicuius considerationis ratione velint vel debeant immutare . . .“ Der Wortlaut zeigt, daß es sich hier lediglich um eine Bestätigung oder Schenkung handelt. Von einer Verlegung des Chorherrn-Stiftes ist in dem ganzen Schriftstück nicht mit einem Wort die Rede; vielmehr besagen die oben gekennzeichneten Stellen, daß die Chorherrn, häufig fratres genannt, um diese Zeit schon bei Hl. Kreuz saßen. Betrachtet man eine andere Stelle der Urkunde genauer, so kommt man zwangsläufig dazu, die Uebertragung dem Bischof Konrad zuzuschreiben; diese Stelle lautet: „Monasterio vero eodem (nämlich das von Muttershofen auf den Hamelberg überführte Kloster) pro temporis opportunitate maturiori consilio in civitatem Augustam translato praenominata eis terrae siue cultae siue incultae adhuc facta donatio ab ipso episcopo, qui tradidit (Konrad hatte eben den Platz auf dem Hamelberg geschenkt) et a successore suo felicis memoriae Praesule Hartwico (1167—1184; Nachfolger Konrads) legitime approbata pleno iure canonice, prout facta fuerat, est confirmata.“ Da nun das Kloster 1159 auf den Hamelberg kam und dort auch kurze Zeit bestand, wie man aus derselben Urkunde entnehmen muß, so bleibt für die Zeit der Uebertragung in die Stadt eine Spanne von etwa 8 Jahren, 1159—1167, dem Ende der Regierung Konrads. Bemerkt muß werden, daß eine einzige Chronik (Cod. lat. 1878 in der St. B. M.), welche 1495 geschrieben ist und wegen ihrer vorsichtigen Darstellung für die Geschichte vom Hl. Kreuz neben den Urkunden grundlegend ist, schon sagt, daß die Uebertragung durch Konrad geschah. Trotzdem von ihr eine Reihe späterer Chroniken abhängt, ist sie mit dieser Angabe merkwürdigerweise allein geblieben.

Die Frage nach dem Auftreten der Chorherrn Augustins bei Hl. Kreuz hängt eng zusammen mit der Frage nach dem ersten Propst dieses Stiftes, und hier muß man Braun widersprechen. Braun, G. d. B. II, 117 will einen in einer ulrikanischen Urkunde (M. B. 22, 84) genannten Pruongerus, Vorsteher des Hl. Kreuzes als Propst der canonici regulares ord. S. Augustini ansprechen. Das ist aus zwei Gründen unmöglich: Die Urkunde hat zwar keine Datierung, aber aus der Tatsache, daß der darin verbriefte Gütertausch zwischen St. Ulrich und diesem Pruongerus mit Zustimmung des Bischofs Walther erfolgte („ex

consensu epi: W." (sic!); da es in dieser Zeit keinen andern Bischof mit dem Namen „W." gab, muß Walther damit gemeint sein), ergibt sich, daß der terminus ante quem für diese Urkunde die Jahre 1150/2 sind, innerhalb welcher Zeit das Todesjahr Walthers schwankt.[1]) In dieser Zeit bestand das Kloster der canonici regulares noch nicht einmal in Muttershofen, konnte also noch weniger in Augsburg sein. So kann der erwähnte Pruongerus lediglich der geistliche Vorstand des Hospitals bei Hl. Kreuz sein; solcherlei Anstalten pflegten seit dem 9. Jahrhundert unter geistlicher Leitung zu stehen[2]) so daß sich von dieser Seite keine Schwierigkeit ergibt, Pruongerus als Vorstand anzusehen. Ein zweiter Grund gegen Brauns Konstruktion liegt im Formalen: Die Urkunde spricht von Brüdern bei St. Ulrich und von einem Coenobium Augustense, womit St. Ulrich gemeint ist; dem gegenüber spricht sie von Pruongerus, qui tunc praefuit eidem loco, qui dicitur ad Stam. Crucem; weiterhin heißt es: „Cenobium Augustense in Houesteten . . . a praedicto P. (sic!) paedium suscepit". Wie hätte sie es unterlassen können, von „Propst und Konvent" oder von „den Brüdern bei Hl. Kreuz" zu sprechen, wenn ein Stift vorhanden gewesen wäre? Solche Titel fehlen in keiner Urkunde der damaligen Zeit, die von einem Kloster und seinen Insassen redet; ich erinnere beispielshalber nur an die Gründungsurkunde von St. Georg. Dann handelt Pruongerus in der genannten Urkunde ganz selbständig; für einen Propst aber ist es in dieser frühen Zeit ganz unmöglich, ein Geschäft ohne seinen Konvent abzuschließen.

Braun will nun diese ulrikanische Urkunde zu einer genaueren Festlegung der Uebertragung des Stiftes in die Stadt benützen; in seiner Geschichte der Bischöfe II, 166 sagt er, Pruonger sei in einer Steingadenschen Urkunde (M. B. VI, 484) unter den Zeugen als Propst von Muttershofen aufgeführt und komme etwas später in einer St.-Ulrikanischen Urkunde schon als Propst zum Hl. Kreuz vor. (Damit meint er die oben genannte Urkunde, M. B. 22, 84.) Nun glauben wir aber gezeigt zu haben, daß die Urkunde von St. Ulrich vor das Jahr 1152 fällt; die von Steingaden ist auf 1154 datiert; das zeitliche Verhältnis der beiden Schriftstücke ist also umgekehrt, als es Braun annimmt; damit fällt sein Beweis in sich zusammen. Er ist aber auch noch aus einem weiteren Grunde unmöglich, indem Braun, G. d. B. II, 115 Anm. cc. fälschlich geschlossen hat. Der Sachverhalt ist folgender: Nach Braun stehen in jener Steingadener Urkunde (M. B. VI, 484) u. a. folgende Zeugen: „Berthold Probst zu St. Georgen; P. (sic!) Probst von Muttershofen". Die betreffende Urkunde in M. B. VI, 484 zeigt folgendes Bild: „Pertoldus Poepositus de santo Jeorio, Prepositus de Muetershouen". (Da Braun vom Original spricht, scheint er dieses gesehen zu haben; er bemerkt eigens, daß der Propst mit „P." bezeichnet ist; dieses scheint in M. B. ausgefallen zu sein.) Braun deutet dieses „P." als „Pruonger". Es ist aber nicht zu verstehen, warum die große Menge der

---

[1]) Vgl. Braun, G. d. B. II! Dazu Hauck, K. G. IV. Bd. Anhang!

[2]) Vgl. Wetzer und Welte, Kirchenlexikon VI, Spalte 304!

Zeugen in dieser Urkunde mit ihrem vollen Namen angegeben sein sollte, nur der Propst von Muttershofen nicht, wenn man Braun folgt; dieser Propst ist sonst an keiner Stelle der Urkunde genannt; so daß die Abkürzung damit erklärt wäre; am leichtesten scheint mir die Erklärung, wenn man den Namen Pertoldus, der unmittelbar vorausgeht, auch für den Propst von Muttershofen gelten läßt; so tritt ein Pertoldus an Stelle des Pruongerus.

Wir sehen also, daß man die Uebertragung nicht mit Braun zu nahe an 1154 heranrücken darf; man muß sie vielmehr frühestens 1159/60 ansetzen.

Wer der erste Propst bei Hl. Kreuz war, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls war der letzte Propst von Mutershofen und Hamelberg zugleich der erste von Hl. Kreuz; dafür käme eventuell Pertold in Betracht; beweisen läßt es sich nicht. Der erste Propst, welcher in Urkunden greifbar ist. ist Adalbert in den Jahren 1171 [1]) und 1180 [2]). 1171 ist er prepositus tituli Sanctae Crucis genannt, genau so wie die Pröpste von St. Georg und St. Moriz; 1180 ist er vor dem Propst von Raitenbuch als Zeuge aufgeführt; es kann also kein Zweifel mehr sein, daß er denselben Rang genoß, wie die anderen genannten Prälaten. Zugleich gewinnen wir mit diesen urkundlichen Belegen einen neuen Beweis, daß das Chorherrnstift Hl. Kreuz lange vor 1194 in Augsburg bestanden hat.

Bei Hl. Kreuz traten die Chorherren ein altes Erbe an, dem schon Bischof Ulrich seine Gunst und Aufmerksamkeit erwiesen hatte. Schon im 8. und 9. Jahrhundert war in der westlichen Vorstadt Augsburgs ein Hospital entstanden, das aber erst Bischof Walther an den Ort vorbrachte, an dem heute noch die Kirche Hl. Kreuz steht [3]). Dieses Spital wurde jetzt den Chorherren zur Wartung anvertraut; es sollte offenbar ihr hauptsächlichster Wirkungskreis sein; denn auch die Kanoniker bei Hl. Kreuz erhielten zunächst keine Pfarrei. Dieses Hospital war in der westlichen Umgebung Augsburgs ziemlich reich begabt. Im 8. oder 9. Jahrhundert hatte es bei seiner Gründung das Gut Madelgereshusen (Margertshausen) erhalten, das damals 12 Arme ernähren konnte; dieses später zu einem Dorf angewachsene Besitztum blieb dem Kloster bis zu seiner Aufhebung 1803. Dazu besaß es Zehnten von Aeckern und Gärten in der Vorstadt, den gesamten Zehnten in Schlipselheyn (Schlipsheim), den Zehnt aus agri dotales der Mutterkirche (Dom) und aus 3 Höfen in Stettepach (Steppach) und noch weitere, nicht näher bezeichnete Zehnten, welche der hl. Ulrich dem Hospital übertragen hatte. Durch die Wohltätigkeit späterer Bischöfe hatte

---

[1]) M. B. 22, 183.

[2]) M. B. 23, 1, ebenso im H. St. A. M. (Urk. St. G. 3.)

[3]) Ueber dieses Spital vgl. L. Hörmann, Zur Geschichte des Heilig. Geist-Spitals in Augsburg; Zeitschr. des hist. Vereins von Schw. u. Neub. 6. Jahrg. (1879) S. 145 ff.

Urkunde des Bischofs Walther von 1150 in M. B. 33, 30.

es noch weitere Besitzungen in der Stadt, in Oberhausen, Bobingen, Wehringen, Schwabmünchen, Tatenhofen, Maingründl, Bergen (Stadtbergen), Gersthofen erhalten. Das übernahmen nun die Chorherren, allerdings mit der Verpflichtung, das Hospital für Arme und Wanderer zu unterhalten; auf jeden Fall bedeutete die neue Stelle eine Verbesserung; dazu kamen noch die Besitztümer, welche schon Eigen der Chorherren waren, so in Muttershofen und auf dem Hamelberg. Damit war auch hier eine solide Grundlage geschaffen, die freilich im Vergleich mit den Gütern, die später in den Besitz des Stiftes kamen, nicht die entscheidende Rolle spielten. Bald sollten dazu Vorteile geistlicher Natur treten, die ihre Wirkung auch auf die materiellen Verhältnisse übten und dem Stift einen dauernden Vorsprung gegenüber St. Georg sicherten.

§ 4. Entwicklungsgang des Stiftes Hl. Kreuz.

Heilig Kreuz ist in seiner Gesamtentwicklung im wesentlichen denselben Weg gegangen wie sein Schwesterstift, sowohl im äußeren wie im inneren Leben. Auch hier folgt auf eine erste Blütezeit ein rascher Niedergang, der sich allerdings früher und in Anbetracht besonderer Verhältnisse mit gefährlicheren Auswirkungen zeigte; alle Bemühungen, die verlorene Höhe wieder zu gewinnen, scheiterten daran, daß man den Blick nur den äußeren Gefahrpunkten zuwandte; die Verweltlichung des Klosterlebens im 14. Jahrhundert war ein Feind jeglicher Verinnerlichung im Kloster. Auch hier beginnt mit dem 15. Jahrhundert eine Regeneration, die vielleicht in noch höherem Maße als bei St. Georg das Werk großer Pröpste ist, so daß man diese Periode geradezu nach ihnen benennen kann. So müssen wir auch hier eine Gliederung in zwei Zeiträumen in Anwendung bringen.

I. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts.

Unter den ersten Pröpsten von Hl. Kreuz glänzt in den späten Chroniken noch ein Mann, von dem seine späten Brüder schrieben, daß er ein Mensch von ausgezeichnetem religiösem Eifer war und bei der Nachwelt im Rufe der Heiligkeit stand. Unter Berthold I., der um 1200 das Stift 40 Jahre lang mit ausgezeichnetem Eifer leitete, ward der Kirche zum Hl. Kreuz die Auszeichnung des wunderbarlichen Gutes zuteil[1]). Dieses Wunder trug den Ruf des Gotteshauses über die deutschen Lande und von der Zeit des Rittertums an bis auf unsere Tage führte es Züge von Pilgern in die damalige Vorstadt Augsburgs. Der Name des Propstes Berthold ist unauflöslich mit der Auffindung des Sakraments verknüpft, und von der Verehrung, die seine Zeitgenossen und die folgenden Generationen dem Wunder zollten, mag auch etwas auf seinen Priester übergegangen sein. Diese Erscheinung brachte dem Stift auch materiellen Nutzen; man lese die Aufzeichnungen über Er-

---

[1]) Für die Literatur über das Sacramentum Miriaculosum sei auf Lindner, Mon. Aug. S. 6 verwiesen.

teilung der zahlreichen Ablässe, welche den Verehrern des Sakramentes von Bischöfen und Erzbischöfen der gesamten damaligen Welt erteilt wurden, und die mit Pilgerfahrten in Zusammenhang stehenden kostbaren Geschenke, um zu ermessen, wie wichtig sie für das Stift geworden ist [1]). Es ist hier nicht möglich, alle die kostbaren Monstranzen, Ornate, Meßgewänder und auch Liegenschaften einzeln aufzuzählen, welche der fromme Sinn der Gläubigen spendete. Für das weite Ansehen des Stiftes spricht, daß der päpstliche Legat, der anläßlich eines Reichstages in Augsburg weilte, bei den Chorherren zu Hl. Kreuz zu wohnen pflegte.

Die nächste unmittelbare Folge der Erscheinung des wundertätigen Sakramentes war, daß der Bischof dem so ausgezeichneten Stift eine Pfarrei verlieh, die ebenfalls aus der Dompfarrei genommen wurde. Wir haben noch die Urkunde des Bischofs Udalscalc, die nach einem Bericht der Chronik schon 6 Tage nach dem wunderbaren Geschehen ausgefertigt wurde [2]); zum Teil läßt sie noch die begeisterte und fromme Stimmung nachfühlen, die Klerus und Volk in jenem Frühling des Jahres 1199 erfaßt hatte. Nachdem die göttliche Gnade dem Kloster eine solche Auszeichnung verliehen hatte, wollte auch der Bischof, wie er selbst sagt, zur Erinnerung an dieses ausgezeichnete und denkwürdige Geschehen der heiligen Stätte seine Ehrfurcht bezeugen; deshalb übergab er auf Bitten seines Kapitels und mit Zustimmung des Dompfarrers, sowie mit freudigem Einverständnis des Volkes einen Teil der Dompfarrei innerhalb fest umrissener Grenzen dem Stift, darin der jeweilige Propst Pfarrer sein sollte. Die Bestimmung wurde hinzugesetzt, daß zur Anerkennung für die Schenkung der Konvent des Klosters mit dem Volk alle Jahre an fünf näher bezeichneten Festtagen in feierlicher Prozession zur Domkirche, als der Mutterkirche, wallfahrten solle. Das Fest des wunderbarlichen Gutes wurde auf Anordnung des Bischofs jährlich am 11. Mai gefeiert [3]).

Die Grenzen dieser Pfarrei gibt eine Chronik an [4]): Sie dehnte sich von dem Heilig-Kreuz-Tor bis zum Springbrunnen unweit der Judengasse, dem Brichlin-Brunnen, aus, von hier über das Haus des hl. Martin hinaus bis unterhalb des Gemüsemarktes und umfaßte den ganzen Stadtteil, der Vallecula (Thäle) genannt wurde; außerhalb der alten Mauern verlief ihre Grenze entlang dem mittleren Mariengraben bis zum Judenhaus. Sie zählte damals etwa 1000 Seelen [5]).

Neben all diesen Angelegenheiten des religiösen Lebens vergaß der fromme und zugleich kluge Propst das zeitliche Wohl seines Hauses keineswegs; der wirtschaftliche Verkehr des Stiftes erstreckte sich bereits über das gesamte heutige Schwaben in seinem südlichen und

---

[1]) Vgl. Cod. lat. 1335 (St. B. M.) S. 10 ff. Cod. lat. 1336. S. 1 ff.

[2]) Urk. im H. St. A. M. vom 5. Mai 1199 (H. Kr. 1, 3b).

[3]) Cod. lat. 1333 (St. B. M.) ohne Paginierung).

[4]) Cod. lat. 1335 (St. B. M.) S. 48.

[5]) Vgl. Braun, Hist.-topogr. Beschr. der Diözese A. S. 23!

mittleren Teil. 1230 erwarb man im südlichsten Zipfel des heutigen Kreises Schwaben Güter, nämlich in den vier Dörfern Polsterlang (Bolsterlang), Sigiswang, Frobrecht (Freibrechts) und Tiefenbach[1]) von den Herrn von Werdenstein. 1225 wurde von dem Domkapitel die Kirche in Bobingen mit allem Zubehör gegen die Besitzungen auf dem Hamelberg eingetauscht[2]). Ja um 1200 war die Zahlungskraft des Stiftes so gestiegen, daß es dem König Philipp 200 Mark Silbers leihen konnte, wofür es von diesem aus Gütern zu Ettringen und Türkheim jährlich 20 Pfd. Augsburger Währung angewiesen erhielt[3]). Schon saß das Kloster in Döpshofen fest, wo es im Laufe der Zeit das Obereigentum über das gesamte Dorf mit verschiedentlichen Rechten erwarb[4]). Mit einem Wort, die ganze Regierungszeit dieses Propstes trägt den Stempel des Kräftigen und Zielbewußten.

Er war jedoch noch keine drei Jahrzehnte vom Schauplatz abgetreten, da brach eine der schwersten Krisen herein. welche das Stift in diesem Zeitraum zu bestehen hatte. Die Vereinigung von Chorherrenstift und Hospital bewährte sich in keiner Weise; jedenfalls sahen die Religiosen mehr auf ihren eigenen Vorteil als auf das Blühen des Spitals und nutzten lediglich die ehemaligen Spitalgüter für sich. Dazu hatten die Herren eine nicht zu kleine Pfarrei zu versorgen, so daß ihre Kräfte nach verschiedenen Richtungen beansprucht waren. So kam es 1251 dazu, daß das Spital aus dem Klosterverbande ausgeschieden wurde und als Heilig-Geist-Spital an einem anderen Orte selbständig erstand[5]). Selbstverständlich wurde mit dem Hospital eine entsprechende Menge von Gütern abgetrennt, so daß die materielle Kraft des Klosters schwer getroffen wurde. Wenn Papst Innozenz IV. im Jahre 1253 durch eine Bulle dem Kloster alle Privilegien und Freiheiten, welche es von seinen Vorgängern und von weltlichen Machthabern erhalten hatte, bestätigte, und wenn Bischof Hartmann 1258 alle Zehnten, große und kleine, von Tieren, Gärten, Gemüsen, Bäumen, Aeckern, innerhalb und außerhalb der Stadt, bestätigte, so wird man das mit jener Maßnahme und mit der Notlage des Klosters in Zusammenhang bringen müssen; es stellt eine Inventur dar, um alle verfügbaren Kräfte zu sammeln. Aber die Ungunst der Zeiten, fortgesetzte Kriege, die den Landbesitz des Klosters trafen, und nicht zuletzt die Interesselosigkeit der Klosterinsassen[6]) trugen dazu bei, daß das Kloster in geistlichen und weltlichen Dingen herunterkam und so verarmte, daß nach des Bischofs Urteil, ausgesprochen in einem Brief an den Papst, auf ein Wiederaufleben des Stiftes unter den Chorherren nicht zu hoffen war. Unter diesen Umständen wandte sich Bischof

[1]) Urk. in Klosterlit. hl. Kreuz Nr. 9. (H. St. A. M.)

[2]) Urk. im H. St. A. M. (Hl. Kr. 2, 5a.)

[3]) Urk. im H. St. A. M. (Hl. Kr. 4). Der Schuldbrief wurde 1234 von König Heinrich, Kaiser Friedrichs II. Sohn, bestätigt. (Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 5b.)

[4]) Cod. lat. 1878 (St. B. M.) S. 27.

[5]) Vgl. L. Hörmann a. a. O.

[6]) Urkunden für diesen Fall im H. St. A. M. (Hl. Kr. 3, 10—12.)

Hartmann an den Papst mit der Bitte, das Chorherrnstift aufheben und das Haus den fratres hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum Hierosolymitani,[1]) also den Deutschherrn, übertragen zu dürfen, da diese religiösen Eifer zeigten und damals bei Augsburg in solcher Stärke vertreten waren, daß Aussicht bestand, das Kloster werde durch sie in kurzer Zeit wieder in einen annehmbaren Zustand gebracht werden. Papst Alexander IV. überließ in einer Bulle vom 26. Januar 1261 die Sache dem Ermessen des Bischofs. Tatsächlich scheint es auch, daß einige Zeit Deutschherrn in dem Kloster waren, und sie wären dauernd dort geblieben, wenn sich nicht das Domkapitel energisch gegen sie eingesetzt hätte. Dieses befürchtete eine Schmälerung seiner eigenen Rechte an der Kirche von Hl. Kreuz; diese war nämlich seit ihrem Bestehen dem Dom, als der Mutterkirche, zinspflichtig [2]). Nun bestand Gefahr, die Kirche könnte bei Einsetzung des Deutschordens volle Exemption erhalten und dadurch den Händen des Domkapitels völlig entgleiten. Die Domherrn wandten sich also mit einer Beschwerde und mit Vorstellungen wegen des zu erwartenden Schadens an den Papst und baten, seine erste Verfügung rückgängig zu machen. Sie hatten Erfolg und der Bischof, der zuerst über die Köpfe seines Domkapitels hinweg gehandelt hatte, mußte sich mit diesem und mit zahlreichen Ministerialen und Bürgern zu einer erneuten Beratung bequemen; da diese sich bereit fanden, zur Reform des Stiftes in geistlichen und weltlichen Dingen sich zusammenzuschließen, und dieses ohne die Deutschherrn in einen ordentlichen Zustand zu bringen, mußte sich der Bischof entschließen, das Kloster dem Augustinerorden zu belassen.[3])

Begreiflicher Weise kostete es keine geringe Anstrengung, die verlotterten Zustände zu bessern. Eine Reform fordert eine gewisse Zeit, um durchzudringen; das Domkapitel hatte seinen Zweck erreicht, die Durchführung seines Versprechens schien ihm nicht so dringlich und trat in den Hintergrund. Vor allem aber fehlte es an einem Reformator, der den Willen und die Kraft besessen hätte, die bestehende Konjunktur auszunützen und die Hilfe des Domkapitels und seiner Partei zu erzwingen; ein solcher Mann war Propst Ulrich I. (1234 bis 1270), der damals schon in hohem Alter stand, nicht und ebenso wenig sein Nachfolger Berthold II. (1270—1298); die Uebelstände dauerten noch fort. Unter dem letzteren Propst errichteten Bürger der Stadt an der Kirche Hl. Kreuz eine Bruderschaft des hl. Leibes und Blutes zur Verehrung des wunderbarlichen Sakramentes, an der sich fast die gesamte Bürgerschaft beteiligte. Wegen der damit verbundenen Arbeit konnte das Kloster bei dem bestehenden Priestermangel und bei der Ungunst der Oertlichkeit diese nicht lange unterhalten, weshalb

[1]) Brief des Papstes an den Bischof (H. St. A. M. Hl. Kr. 3, 10). Bezüglich des Namens vgl. Wetzer u. Welte, Kirchenlexikon; Art. „Deutscher Orden".

[2]) Brief des Domkapitels an den Papst. H. St. A. M. Hl. Kr. 3, 11).

[3]) Eine Chronik im Cod. Aug. 328. S. 29 ff. (St. B. A.) stellt die Ereignisse etwas anders dar, fällt aber gegenüber den Urkunden nicht ins Gewicht.

sich die Bürger gezwungen sahen, die Bruderschaft schon nach kürzester Zeit an die Kirche St. Stephan zu übertragen.[1])

Erst allmählich gelang es, eine Sanierung herbeizuführen, wenn es auch zunächst nicht zu einer neuen Blütezeit kam. Ein frischer Geist kam in die Gemeinde, als ein Mann die Zügel ergriff, dessen Klugheit und Erfahrung mit Recht gepriesen wird. Es war ein Segen, daß Propst Heinrich, aus der berühmten Familie der Lauginger [2]) 46 Jahre lang, von 1298—1344, die Geschicke des Hauses maßgebend beeinflussen konnte. Am Beginn seines Zeitraums steht ein Unglück; 1300 legte eine Feuersbrunst Kirche und Kloster in Asche. Mit Hilfe von edlen Wohltätern wurde es schöner aufgebaut, als es gewesen war.[3]) Der Propst konnte die Gänge mit Gemälden schmücken, ließ zwei neue Altäre weihen, eine neue Glocke zu den fünf vorhandenen gießen und eine Kapelle einweihen. Trotz des Brandes und dieser Neuanschaffungen war er noch imstande, zahlreiche Güter zu erwerben. All das setzt eine gestärkte Klosterkasse voraus, die er bei seinem Amtsantritt nicht in bestem Zustande vorgefunden hatte. Um die Wirtschaft des Propstes in das rechte Licht zu rücken, muß zum Vergleich herangezogen werden, daß wir in der ganzen Zeit von der Krisis 1261 bis zum Auftreten Heinrichs lediglich vom Kauf einer einzigen Wiese in Haunstetten hören. Wenn man auch nicht annehmen darf, daß uns alle Urkunden aus jener Zeit erhalten geblieben sind, um ein genaues Bild zu geben, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die Kurve der Aktiva etwa seit 1307 mit Macht in die Höhe gerissen wird. Die Anerkennung der Tätigkeit des Propstes spricht sich darin aus, daß seine nächsten Nachfolger in der Wirtschaftspolitik in seine Fußstapfen getreten sind, worauf an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann.

So bedeutsam das Wirken des Prälaten Heinrich für die äußere Stellung des Stiftes war, so wenig tat er für die Hebung der Klosterdisziplin und des geistlichen Lebens. Es hatte die Zeit der Aeußerlichkeit und der Verweltlichung des Klosters eingesetzt, welche das ganze 14. Jahrhundert anhielt, zum Teil noch in das folgende hineinging. Die Konventualen konnten außerhalb des Stiftes ihren Anteil am Vermögen verzehren, wie jener Herr in Bobingen, von dem eine Urkunde spricht.[4]) Doch war für einige Zeit der Priestermangel behoben. In den Urkunden werden unter Heinrich 14 Namen ohne Propst und Dekan genannt; berücksichtigt man die Zeiten ihres Auftretens, so führt eine einfache Kombination darauf, daß ums Jahr 1339 der Konvent mindestens aus 11 Priestern bestand, den in Bobingen wohnenden nicht eingerechnet. Sie alle führten ein Leben, das sich

---

[1]) Cod. lat. 1335. S. 16.

[2]) Chronik im Cod. Aug. 328. S. 52. (St. B. A.); zur Zeit des Chronisten sah man auf seinem Grab einen kleinen Stein mit dem Wappen seiner Familie, (a. a. O. S. 60).

[3]) Chroniken in Cod. lat. 1878 S. 29. Cod. lat. 4153 S. 159 (St. B. M.)

[4]) H. St. A. M. Hl. Kr. 5, 35.

wenig von dem der Weltpriester unterschied. Die Pröpste ahmten in ihrem Gebaren weltliche Große und Fürsten nach, anstatt durch entsagungsvolles und frommes Leben ihren Untergebenen ein gutes Beispiel zu geben. Sie hatten ihre eigene weltliche Dienerschaft [1]) und trieben nicht geringen Aufwand. Propst Arnoldus de Burgthor (1314—1358), ein vornehmer Augsburger, war Rat des Kaisers Ludwig und wurde natürlich durch ein solches Amt noch mehr an die Welt gefesselt und dem Klosterleben entfremdet. Allmählich bemühte man sich, das Kloster der weltlichen Zwischengewalt zu entziehen und unmittelbar unter kaiserlichen Schutz zu stellen; 1345 erlangte man einen Schutzbrief des Kaisers [2]), ohne jedoch den eigentlichen Zweck zu erreichen. So trug nicht allein die Uebernahme von zahlreichen Jahrtagsstiftungen, wie eine Chronik meint, die Schuld daran, daß die Klosterkasse damals wieder an den Rand des Abgrunds geriet, vielmehr sind es die gesamten Verhältnisse gewesen, in erster Linie die Zerreißung des Vermögens in Präbenden, neben Gründen, die wir schon bei St. Georg erwähnen mußten. 1358 wollte Bischof Marquard den neuen Propst Ulrich II. Gersthofer nicht bestätigen, wenn er nicht 100 Pfund Augsburger Denare zahle. Da der Neugewählte über solche Barmittel nicht verfügte, mußte er ein Gut in Raitenbuch und eines in Maingründel verkaufen [3]); ein Bild, sehr verschieden von dem jener Zeit, da man einem König Geld leihen konnte oder da man von dem überflüssigen Gelde jene Güter kaufen konnte; zugleich charakteristisch für die Zeit, die geistliche Güter zu Geschäftszwecken auszunützen begann und der sie aus diesem Grunde vornehmlich erstrebenswert erschienen. Eine Chronik sagt, Propst Ulrich (1358—1386) habe nur drei Konventualen gehabt; das mag zu schwarz gesehen sein; näher liegt die Annahme, daß ein Teil, wie jener in Bobingen, es nicht für nötig hielt, im Kloster anwesend zu sein; nennt doch eine Urkunde von 1351 sechs Herrn; aber hinreichend war ihre Zahl nicht; denn Ulrich nahm sechs neue Glieder in sein Haus auf, während nur der Tod von zweien überliefert ist. Ein dauernder Erfolg kam aber nicht zustande. Die folgende Zeit war nicht geeignet, einen solchen auch nur in die Wege zu leiten. Die kurze Spanne von 1386—1348 weist die Namen von 5 Pröpsten auf. Es ist das eine der dunkelsten Zeiten in der Geschichte von Hl. Kreuz; urkundliche Nachweise fehlen ganz, die Chroniken wissen außer den Regierungszeiten nichts zu sagen. Lindner [4]) sagt, daß jene 5 Pröpste zusammen nur etwa 28 Jahre regiert haben können; nach dem einmütigen Zeugnis aller Chroniken muß aber der Raum auf obige Zeit eingeschränkt werden. Weiter vermutet Lindner, daß ein Teil davon nur Administratoren waren; diese Ansicht ist bestechend, läßt sich aber leider nicht beweisen. Wenn sie zu Recht besteht, so ist es ein Zeichen,

---

[1]) Urk. von 1339. (H. St. A. M. Hl. Kr. 5, 44).

[2]) H. St. A. M. Hl. K. 5, 50.

[3]) Chronik Cod. lat. 1878 (St. B. M.) S. 173 ff. Die Urkunde ist abgeschrieben in Lit. Hl. Kr. 10. (H. St. A. M.).

[4]) Lindner, Monast. Aug. S. 7.

daß sich das Stift in einem Zustand schlimmster Art und in Auflösung befand. Eines ist sicher: keiner der Pröpste hatte in der kurzen Zeit die Möglichkeit, bessernd einzugreifen, selbst wenn er gewillt gewesen wäre.

So befand sich Hl. Kreuz am Ende dieser Periode in einem ähnlichen Zustand wie St. Georg; eine Wiedergeburt war dem 15. Jahrhundert vorbehalten.

II. Die Zeit bedeutender Pröpste.

Ihren Reigen eröffnet Heinrich III. Endorffer (1407—1435). Ein Sprosse einer alten Augsburger Patrizierfamilie,[1]) besaß er das Ansehen, aber auch die Fähigkeit, nach den schwachen Regierungen seiner Vorgänger dem Stifte ersprießlich vorzustehen. Allgemein wurde seine Eleganz im Leben und sein feines Benehmen gerühmt; er besaß eine Kühnheit im Abschließen von Geschäften, wie man sie wenigen seiner Vorgänger zuschreiben kann.[2]) Er war schon unter seinem Vorgänger als Coadiutor tätig gewesen[3]) und hatte so Gelegenheit gefunden, sich in die Aufgaben eines Klostervorstandes einzuarbeiten. Und er enttäuschte in seiner 28jährigen Regierung seine Wähler nicht. Freilich blieb auch er ein Kind seiner Zeit, deren Blick auf äußeren Glanz und Wohlstand gerichtet war. Jetzt füllten sich die Speicher wieder mit Vorräten; bei einer Hungersnot konnte die Stadt vom Propst von Hl. Kreuz 150 Schaff Korn für die Bevölkerung erhalten.[4]) Die Chronik sagt, daß er möglichst viele Aecker und Gärten zu kaufen suchte; die Untersuchung zeigt, daß es meist kleinere Güter waren, die er erwarb, zum Erwerb großer Güter war das Stift noch nicht fähig; Heinrich mußte für die umfangreichen Erwerbungen seiner Nachfolger erst die Grundlage schaffen, und deshalb ist sein Verdienst nicht minder groß als das jener Männer. Er war es auch, der den Präzedenzstreit mit St. Georg durchführte; er konnte eben sein Patrizierblut nicht verleugnen, das, vom Glanze bürgerlichen Reichtums einer Reichsstadt umgeben, auf solche Aeußerlichkeiten Gewicht legte.

Johann I. Dachs (1440—1470) trat nach der kurzen Regierung Stephan Scherlins sein Erbe an. Auch er stammt aus einem Augsburger Patriziergeschlecht.[5]) Klarer Verstand, wirtschaftliche Erfahrung und Einsicht war ihm eigen; zugleich war er ein Mann der strammen Klosterdisziplin und erfüllt von den Reformideen seiner Zeit. Energisch, nicht immer wählerisch in seinen Mitteln, geradezu ein rücksichtsloser Mensch, erreichte er, daß es in seinem Stift ein beträchtliches Stück vorwärts ging. Die Chroniken sind seines Lobes voll; auch ohne dies würden seine Handlungen[6]) uns seine Bedeutung ersehen lassen.

[1]) Cod. lat. 4153. fol. 159.
[2]) Chronik in Cod. Aug. 328 (St. B. A.) S. 84.
[3]) Chroniken in den gen. Codd. lat. (St. B. M.)
[4]) Chroniken der deutschen Städte V, 160.
[5]) Vgl. Cod. lat. 4153 (St. B. M.) fol. 160.
[6]) Chroniken! Cod. lat. 1878 S. 33 f. Cod. lat. 4153 fol. 160.

Das Klostergebäude war ein getreues Abbild des Geistes geworden, der seine Bewohner beseelte; es war in seinem baulichen Zustand völlig heruntergekommen; ihm mußte Johann Dachs sein Augenmerk zunächst zu wenden. 1445 baute er die Othmarskapelle, die einst Propst Heinrich I. als Katharinenkapelle gebaut hatte und die jetzt eingefallen war, in größerem Ausmaß wieder auf und stellte sie als Predigthaus den Zechpflegern gegen Zins auf eine Reihe von Jahren zur Verfügung, damit auch bei Hl. Kreuz der Chordienst der Kanoniker nicht durch den Pfarrgottesdienst gestört werde, ähnlich wie bei St. Georg. Zur Aufnahme der Feldfrüchte ließ er eine neue Scheune bauen; außerdem machte er verschiedene Neuanschaffungen, so, um eines herauszugreifen, ein Bild aus Flandern zum Preise von 200 fl.

Mit Energie und Strenge verfocht er die Besitzrechte seines Stiftes. 1450 bat der Konvent den Papst um die Bestätigung aller Zehnten und Privilegien, in deren Besitz er sich bedroht fühlte; der Bischof prüfte im Auftrag des Papstes alle bestehenden Rechte nach und bestätigte sie.[1]) Nicht selten führte der Propst Prozesse in Vermögenssachen und maßregelte die Hintersassen auf den Klostergütern. 1450 mußte ein Mann auf einem Gut in Döpshofen Urfehde schwören, daß er dem Propst nichts nachtragen wolle, weil ihn dieser wegen frevelnder Worte eingesperrt hatte. Einen andern ließ er bei Streitigkeiten mit dem Kloster und bei Versäumnis der fälligen Pachtzinsen unverzüglich gefangen setzen. 1452 stritt der Propst mit dem Pfarrer der inkorporierten Kirche in Bobingen wegen der Abgaben ans Kloster.[2]) Einem Bauer in Mering sprach er die dortige Mühle, die er ihm schon zugesagt hatte, wieder ab und führte mit demselben einen Prozeß, der dem Kloster 1500 fl. kostete; als der Bauer merkte, daß es um seine Sache übel stand, entfloh er, wurde aber in Ulm von dem dortigen Rat ergriffen und verbrannt. Solche Beispiele ließen sich noch viele anführen; sie zeigen, in welcher Art und Weise die Justiz von den Klöstern damals gehandhabt wurde.

„Coepit proprietatem recipere fratribus," schreibt eine Chronik[3]); er beschnitt den Klosterbrüdern das Recht auf Privateigentum. Propst Johann sah, daß hier ein Grund für alle Uebelstände lag, und daß man das Privateigentum beseitigen mußte, wenn man alle Mühe um Besserung der äußeren und inneren Zustände nicht umsonst aufwenden wollte. Mit der ihm eigenen Heftigkeit im Handeln ging er auch an dieses Problem heran und bemühte sich im Verein mit dem bischöflichen Oberhirten, neue Statuten einzuführen. Er erlebte es nicht mehr, daß die Reform endgültig durchdrang; aber er bewirkte, daß die Reformatoren einige Jahre später das Feld ein wenig gerodet vorfanden.

Nach einem an Erfolgen und Kämpfen reichen Leben wurde der Propst am 20. November 1470 von seinen Mitbrüdern tot in seiner

---

[1]) Cod. lat. 1878. S. 93 ff.

[2]) Für alle diese Fälle Urkunden im H. St. A. M. (Hl. Kr. 16, 243; 16, 248.)

[3]) Cod. lat. 1878. S. 33.

Zelle aufgefunden.[1]) Ein Schlaganfall hatte seinem Leben ein Ende gemacht.

Mit dem Propste drohte sein Werk ins Grab zu sinken. Denn es schien, als ob die mit Mühe ins Joch gezwängten Kräfte nochmals die Freiheit erlangen und eine Reaktion betätigen wollten. Das Bild wäre nicht vollständig, wollte man den Mann aus der Betrachtung ausschließen, welcher nach ihm die Würde des Propstes erlangte und dem Vorgänger in seinem Handeln und in seinem Ruf so unähnlich war, daß er unmöglich etwas von dessen Geist in sich aufgenommen haben kann. Ulrich III. Burgschneider (1470—1474) machte schon in seinem Aeußeren nichts weniger als den Eindruck eines asketischen Klostermannes; er hatte einen aufgedunsenen und fetten Körper; denn Mäßigkeit und Selbstbeherrschung im Essen und Trinken war nicht seine Sache und darin tat er des Guten oft zu viel; diesem Umstand schreiben seine Zeitgenossen auch seinen plötzlichen Tod im Jahre 1474 zu; er starb außerhalb seines Klosters am Schlagfluß als Opfer seiner Unmäßigkeit. Wegen seines Todes wurden Vorwürfe und Anschwärzungen gegen ihn erhoben, über die P. Hieronymus in seiner Chronik von 1495 mit Entrüstung und Abneigung hinweggeht.[2]) Ohne Willen seines Konvents nahm er außerhalb des Klosters Aufenthalt und benutzte dazu die damaligen Verhältnisse in der Stadt und unter der höheren Geistlichkeit; denn infolge besonderer Konstellationen war nicht einmal der päpstliche Legat imstande, gegen den pflichtvergessenen Prälaten vorzugehen. Bei seinem Tode sagte man, daß mehrere Kleinodien des Stiftes abhanden gekommen seien, weil durch sein Verschulden fremde Leute Schlüssel zur Schatzkammer besaßen. Kurz, eine äußerst betrübliche Erscheinung im geistlichen Leben Augsburgs in jener Zeit, die geeignet war, bei der religiösen Erregtheit die Entrüstung der Laien hervorzurufen. Von ihm kann man sich schwer vorstellen, daß er etwas für die Hebung der Zucht getan haben sollte. Die unhaltbaren Zustände und der öffentliche Skandal bei seinem Ableben bewirkten, daß man in Rom aufmerksam wurde. Der Papst beauftragte 1475 den Bischof, das Stift zu visitieren und eine gründliche Reform durchzuführen.[3])

Qualis rex, talis grex; darin liegt eine Qualifikation für die Mehrheit des damaligen Konventes; andernfalls hätte jener Propst nicht gewählt werden können, und mancher besser gesinnte Konventuale mochte Schaden gelitten haben. Die kirchliche Oberbehörde hatte nun das Vertrauen zu diesem Konvent verloren und um die Wahl eines ähnlichen Nachfolgers zu verhüten, machte Bischof Johann von Werdenberg noch 1474 von seinem Visitationsrecht Gebrauch und verlangte, daß die Wahl in seiner Gegenwart vorgenommen werde.[4]) Eine

---

[1]) Cod. lat. 1878, S. 34.

[2]) Cod. lat. 1878 (St. B. M.) S. 35; hier die Schilderung eines Mannes, der ihn selbst kannte, oder doch sichere Gewährsmänner hatte.

[3]) Urk. H. St. A. M. Hl. Kr. 23, 367.

[4]) Chronik von P. Hieronymus in Cod. lat. 1878, S. 36; eine sehr gewissenhafte und zuverlässige Quelle. Vgl. Bruschius, Chron. 401.

Chronik gibt sogar eine Rede des Bischofs wieder[1]), welche die Lage gut illustriert: „Oro, inquit, simul vos etiam atque etiam moneo, ut siue vestra siue monasterii nostri causa hodierna luce prospiciatis; ni hoc faciatis, honor vestrae praelaturae procul dubio ad exteros est perventurus, quod ne eveniat, nullius quam vestrum omnium vehementius interesse sciatis." P. Hieronymus sagt, daß der neue Propst, Johann II. Fuchs (1474—1488), einstimmig gewählt wurde[2]). Es ist nun klar, daß die Wahl durch den Konvent in diesem Falle eine leere Formalität war und die Entscheidung des Bischofs den Willen des Konventes bestimmte. Das wird noch deutlicher, wenn man in Betracht zieht, daß Johann Fuchs Weltgeistlicher an der Domkirche war und aller Wahrscheinlichkeit nach zum Propst bestellt wurde, noch ehe er sich zur Regel Augustinus bekannte[3]).

Sogleich ging der neue Propst an die Durchführung seines ersten Programmpunktes, um dessentwillen er gewählt worden war, der Reform. In Zusammenhang damit vermehrte er die Zahl der Konventsherren beträchtlich. P. Hieronymus sagt, daß er sie verdoppelte; es besteht kein Grund, einem Zeugen, der 20 Jahre nachher lebte, zu mißtrauen. Wir kennen die Namen von neun neuen Professen; die Neuregelung der Vermögensverhältnisse ermöglichte eine bedeutend größere Familie. Dazu brauchte der Propst neues Blut in seinem Stift, um der denkbar starken Opposition der Alten Widerstand zu leisten mit Leuten, die noch Begeisterung für das strenge Klosterleben besaßen und noch nichts von den Lockungen des privaten Eigentums verspürt hatten. Allerdings ließ er sich bei dieser Arbeit mehr vom Eifer als von Menschenkenntnis leiten; da er möglichst rasch zum Ziel kommen wollte, ließ er es bei der Aufnahme an der kritischen Auswahl fehlen, wodurch auch ungeeignete Leute ins Kloster kamen; von neun Novizen scheiterten drei; zwei verließen später das Kloster wieder; einer starb im Kloster als unglücklicher und gebrochener Mensch im Jahre 1498.

Wie nach Innen das Leben eine Wiedergeburt erfuhr, so erneuerte sich das Aeußere des Klosters. Es wurde ein dormitorium als gemeinsames Schlafhaus aller Kanoniker gebaut, dann der obere Chor in der Kirche, drei Pferdeställe, usw. Der alte Umgang in der Kirche wurde durch einen neuen ersetzt, die Kirche selbst getüncht; auch die Kapelle in Muttershofen, an der Stelle, wo einst das Kloster gestanden hatte, wurde renoviert und mit drei Altären versehen[4]). Ueberall frisches, blühendes Leben.

1478 wandte er sich an den Bischof, mit der Bitte, wegen der großen Zunahme der Konventualen dem Stift die Pfarrkirche in Hegnenbach zu inkorporieren; um der begonnenen Reform und dem geistlichen Leben nicht hinderlich zu sein, gab der Bischof dem Ansuchen

---

[1]) Cod. Aug. 328 (St. B. A.). S. 105.

[2]) Franciscus Petrus bei Kuen, Coll. III, 122 f., sagt, daß er durch die Autorität des Bischofs zum Propst bestellt wurde.

[3]) Cod. lat. 1878, S. 36 f.

[4]) a. a. O.

am 13. März 1478 statt[1]). Wegen des Reichtums dieser Kirche wurde damit dem Stift eine erhebliche Einkommensquelle geschaffen.

Mit Strenge und Sorgfalt bemühte sich Johann Fuchs um die Eintreibung der Zehnten und geriet darüber in Gegensatz zu den Bürgern. 1479 erwirkte sich das Stift wieder eine päpstliche Bestätigung aller Privilegien und Güter, namentlich der Zehnten und Erstlingsfrüchte. Auch gestattete Papst Sixtus IV., die Bürger in der Beichte und in der Predigt unter einer schweren Sünde und unter Entziehung der Sakramente zur Zahlung der Zehnten zu verpflichten[2]). An der Durchführung dieser Bestimmung beteiligten sich auch die Prediger- und Mendikantenorden. Da schickte der Rat eine Abordnung nach Hl. Kreuz mit der Forderung, den Zehnt in gewohnter Weise einzutreiben; das Kloster war aber nicht gesonnen nachzugeben. Als schließlich vom Bürgermeister an die Prediger- und Bettelorden ein gleiches Ansinnen gestellt wurde, erwirkte Propst Johann von Papst Innozenz VIII. am 14. Sept. 1484 eine Bulle, welche die frühere Erlaubnis, mit Hilfe von Beicht und Predigt die Zahlung zu erzwingen, wiederholte und jede Belästigung der Prediger, die solches verkündeten, unter Strafe der Exkommunikation stellte[3]). Auch sonst ließ Propst Johann sich zu Handlungen verleiten, welche ihm den Haß und die Gegnerschaft des Rates und der Bürgerschaft eintrugen. Oft waren sie geringfügiger Natur, und ein politisch etwas realistischer denkender Kopf als unser Propst hätte sich mehr zurückgehalten. In manchen Fällen hätte ihm ein Nachgeben nicht geschadet, andererseits aber seine Beziehungen zur Stadt besser gestaltet.

Fassen wir kurz zusammen; Propst Johann hat für Hl. Kreuz Unschätzbares geleistet. Streng kirchlich gesinnt, hielt er stets an den Vorschriften der Kirche fest, verletzte sie nie, duldete auch nicht, daß sie von anderen verletzt wurden. Mit allen Kräften gab er sich seinem Berufe hin, schoß jedoch nicht selten in seinem Feuereifer über das Ziel hinaus; er war klug, aber doch ging ihm nicht selten der kühl rechnende Blick eines Kaufmanns und Diplomaten ab. Dem guten Willen stand nicht immer die letzte Fähigkeit zur Ausführung zur Seite.

Als der Tod des Propstes 1488 bekannt wurde, war eben ein Reichstag zu Augsburg versammelt; nun bemühte sich der kaiserliche Rat und Kanzler Mathaeus Lang um die Stelle des Propstes bei Hl. Kreuz und erreichte tatsächlich von dem päpstlichen Legaten Kardinal S. Severini, aus der Familie der Visconti, die Propstei für sich. Doch die Chorherren traten einem solchen Handel entschieden entgegen und wählten Vitus Fackler zum Propst. Noch lange zog sich der Streit in dieser Angelegenheit hin und fand erst 1500 durch einen Vergleich dahin eine Lösung, daß Mathaeus Lang Dompropst zu Augsburg wurde[4]).

---

[1]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 25, 383.

[2]) Cod. lat. 1878. S. 39. S. 93 ff.

[3]) Urk. in Cod. lat. 1878. S. 93 ff.

[4]) Cod. lat. 1878, S. 157 ff, schöpft aus einem Handschriftenkodex der Klosterbibliothek.

Vitus Fackler hatte sich vor seiner Wahl schon mehrfach Verdienste um das Stift erworben. Er hatte das nicht immer leichte Amt eines Prokurators, des Finanzmannes im Kloster, bekleidet, was ihn als tüchtigen Geschäftsmann kennzeichnet; das ist er Zeit seines Lebens geblieben. Johann Fuchs hat in erster Linie für das geistige Wohl seiner Untergebenen gesorgt, Vitus Fackler erhob den äußeren Glanz seines Stiftes zu seiner Regierungsmaxime; es liegt in der Natur der Sache, daß eine solche Tätigkeit den Menschen mehr in die Augen fällt als eine rein geistige; so verstehen wir den Ausspruch bei Franciscus Petrus[1]), daß Vitus sich mehr verdient gemacht hat, als alle seine Vorgänger; unmittelbar daneben lesen wir, daß seine Klugheit in der Regierung am besten beim Bau der Kirche zu Tage getreten sei.

Die gesamte Regierungszeit dieses Propstes steht im Zeichen von Winkel und Richtscheit. Er hinterließ das Kloster in einem Zustand gründlicher Erneuerung. Denkt man an die Mittel, welche zu seinen zahlreichen Bauten[2]) erforderlich waren, so muß man in ihm eine geradezu geniale Geschäftsnatur bewundern; konnte er doch neben diesen Unternehmungen Güter in einem Ausmaß erwerben, wie keiner vor ihm. Dem ganzen setzte er die Krone auf durch den Neubau der Kirche. Im Jahre 1501 wurden die diesbezüglichen Verhandlungen mit den Zechpflegern eingeleitet; unverzüglich versprachen sie, die Ueberschüsse aus allen Sammlungen der nächsten 24 Jahre zur Verfügung zu stellen[3]); eine Abrechnung[4]) zeigt, daß dem Stift 64 fl. an Ueberschüssen zugeführt wurden; in diesen 24 Jahren blieben die Zechpfleger aber andererseits etwa 64 fl. dem Stifte schuldig, und zwar in den Jahren, wo sie ihre regelmäßigen Ausgaben nicht decken konnten, so haben sie in Wirklichkeit zum Kirchenbau nichts beigetragen. Der Rat der Stadt unterstützte das Unternehmen auch. Noch im selben Jahre wurde das Material angefahren, am 2. September 1502 begann man mit dem Abbruch der alten Kirche, am 2. April 1503 wurde der Grundstein gelegt; 1504 fiel der Chor, der in einem sehr strengen Winter aufgemauert worden war, wieder ein und mußte neu gemacht werden. Endlich wurde die neue Kirche am 22. August 1508 vom Bischof von Augsburg eingeweiht. In verhältnismäßig kurzer Zeit war das große Werk vollbracht, auf dessen Beschleunigung der Probst sichtlich hinarbeitete. Wichtig ist, daß man neben kleineren Spenden die Mittel aus dem Kloster aufbrachte[5]); es wurde niemanden gestattet, sein Wappen in der neuen Kirche anzubringen. Kaiser Max stiftete 1504 300 fl. für die Kirchenfenster.

Der Baumeister war Burckart, der nämliche, der an der Kirche von St. Ulrich arbeitete. Georg Prem malte einige Bilder[6]). 1510 wurde

---

[1]) bei Kuen, Coll. III, 122.
[2]) Cod. lat. 1878, S. 43 ff.
[3]) Vertrag im St. A. N. Akten H. Kr. 117.
[4]) desgl.
[5]) Vgl. auch die Chroniken der deutschen Städte 23, 101; Anm. 2.
[6]) a. a. O.

zu den vorhandenen sieben Altären ein achter gestiftet und geweiht, der Bilder von Hans Holbein d. Ä. trug[1]). 1514 riß man den Turm bis zu den Glocken nieder und baute ihn 60 Fuß höher, wobei vier neue Glocken aufgehängt wurden. 1515 kaufte man von Jakob Fugger Kupferplatten und deckte Hl. Kreuz als erste Kirche der Stadt mit diesem Material.

Damit war der Baulust des Propstes noch nicht Genüge getan. Im Laufe der Zeit renovierte er die inkorporierten Kirchen in Bobingen, Döpshofen und Hegnenbach und ließ sie neu einweihen. 1508 errichtete er bei der Kirche in Muttershofen ein Haus und versah diese selbst mit einem Turm.

Leider haben wir keine Baurechnungen mehr aus dieser Zeit; lediglich vom Bad wissen wir, daß es 200 fl. kostete. Aber man mag die gewaltige Kraftentfaltung ahnen.

Die Sorge um das Ansehen des Stiftes und sicherlich um die Erhaltung des Güterstandes veranlaßte Propst Vitus sofort nach seinem Amtsantritt, die Einrichtung des Archivs in die Wege zu leiten und die Abfassung einer Chronik anzuregen und zu fördern[2]). 1493 ließ er durch den bischöflichen Siegelträger alle Dokumente nachprüfen und zum Teil bestätigen. Ihm ist es also zuvörderst zu danken, daß noch einiges Licht in die Vergangenheit des Stiftes gebracht werden kann.

Unter den Widerwärtigkeiten, die dem Propst entgegen traten, ist ein heftiger Streit um das wunderbarliche Gut in den Jahren 1495 bis 1497. Der Domprediger Mag. Bernhard Stuntz wagte es, von öffentlicher Kanzel aus gegen das Sakrament zu predigen; es ist verständlich, daß sich aus den Reihen der Chorherren lauter Protest erhob. Gutachten der theologischen Fakultäten von Erfurt und Ingolstadt mußten eingeholt werden, um die Gegner mundtot zu machen. Der Propst selbst griff zur Feder und verfaßte eine Streitschrift gegen jenen Prediger[3]).

Neben der vielen Arbeit mit weltlichen Dingen blieb unserm Propst wenig Zeit für die Sorge um geistliche Dinge. Er fühlte diesen Mangel selbst, als er am Ende seines Lebens, 1516, „wegen seiner allzu vielen weltlichen Arbeit“ zum Heile seiner Seele mit Zustimmung seines Kapitels einen Jahrtag stiftete. Auf geistlichem Gebiet beschränkte er sich auch auf Aeußerliches; 1496 bezahlte er ans Domkapitel die Summe von 96 fl., damit im Dom jährlich ein Fest zu Ehren des wundertätigen Sakramentes gefeiert werde. Als 1508 das Domkapitel gegen Rückgabe dieser Summe sich von der Verpflichtung lösen wollte, widerstrebte dem der Propst und setzte unter Anrufung des Bischofs seinen Standpunkt durch. Wir erinnern an das in gleicher Weise wenige Jahre vorher gestiftete Fest bei St. Georg. Der Grund für diese

[1])Vgl. A. Schröder, Archiv für die Geschichte des Hochstiftes Augsburg. Bd. 4, S. 493 ff.

[2]) Einleitung zur Chronik, Cod. lat. 1878, S. 1.

[3]) Vidimus darüber im H. St. A. M. Hl. Kr. 40, 661.

Stiftungen ist darin zu sehen, daß man das miraculosum Sacramentum zu popularisieren und damit gegen Angriffe zu schützen suchte.

Um das Jahr 1505 erlangte er vom Papst eine Bulle, die ihm und seinen Nachfolgern das Recht gab, von den bestehenden Statuten zu dispensieren, ausgenommen die drei wesentlichen Punkte, auf die sich die Gelübde erstreckten [1]). Aber, setzt der Chronist hinzu, man mußte diese Bulle offenbar vor der Oeffentlichkeit geheim halten, weil sich der Propst ohne Wissen und Willen des Konventes um sie bemüht hatte; die Nachrichten über sie sind gewöhnlich verfälscht. 1505 erlangte er eine Bulle, kraft deren die Konventsherren von der Abstinenz von Butter, Eiern, Käse und anderen Milchprodukten an den Tagen befreit wurden, an denen die Bürger der Stadt diese Speisen genießen durften. In diesen Bullen spricht sich deutlich aus, daß man bereits von den strengen Normen unter Propst Johann Fuchs leise abzurücken begann.

1517 wurde der Propst von Krankheit und Altersschwäche befallen und zur Fortführung seines Amtes unfähig. Sein Gedanke zu resignieren fand unter seinen Mitbrüdern bereitwilliges Entgegenkommen; sie boten ihm 300 fl. und weiterhin an jedem Quatember 50 fl. bis zu seinem Tode; außerdem versprachen sie, für den Unterhalt seiner Person zu sorgen und ihm einen Knecht und eine Magd zu halten [2]). Diesem verlockenden Angebot konnte sich der alte Herr nicht verschließen und gab sein Amt auf. Das Verhalten der Konventsbrüder, das verwundern möchte und so ganz im Widerspruch steht mit den vor einem Menschenalter eingeführten und eingeschärften Statuten, lag in dem Verhältnis zwischen Propst und Untergebenen begründet. Durch sein tyrannisches Wesen und seine mangelnde Sorgfalt für das Wohl seiner Brüder selbst, hatte er sich ihre Abneigung, man kann sagen, ihren Haß zugezogen; so begrüßten sie die erste beste Gelegenheit mit Freuden, wo sie von ihm erlöst werden konnten. Als er noch im gleichen Jahre starb, „war ihr Schmerz so gering, daß sie sich vielmehr über seinen Tod, als der Erlösung von einem schweren Alpdruck, freuten" [3]). Mit Genugtuung urteilt dann die Chronik über seinen Nachfolger, daß er die Brüder gütiger und barmherziger behandelte, wofür er sich großen Dank bei Gott und den Menschen sicherte.

Propst Vitus berührt seinem Charakter nach viel weniger sympathisch als sein Vorgänger. Seine ganze Kraft widmete er den Geschäften, vielleicht mehr als für einen geistlichen Herrn schicklich war. Vom ersten bis zum letzten Jahre führte er Prozesse mit seinen Hintersassen, auch mit anderen Klöstern, wie 1514 mit St. Georg um

---

[1]) Cod. lat. 1878. S. 93 ff.

[2]) Cod. lat. 1878. S. 85. Vgl. die Chroniken der deutschen Städte 25, 70!

[3]) Die Chronik in Cod. lat. 1895 S. 92 widmet ihm folgenden wenig schmeichelhaften Nachruf: „Fuerat hic venerabilis Praepositus satis durus, parvus et fratrum suorum, conventus scilicet, et pauperum oppressor et tyrannus et male eis providendo, ut magis de eius morte gauderent quam dolerent, quasi ab oneribus et gravamine liberati."

ein Holzrecht; mit den Leuten von Döpshofen gingen die Streitigkeiten kaum einmal zu Ende; unter seinen Bauten befanden sich ja auch carceres rusticanorum, ein Arrestlokal für Bauern, die ihre Schulden nicht bezahlten [1]). Durch seine geringe Fürsorge für das klösterliche Leben steht er hinter seinem Vorgänger zurück und hat manche Frucht, die jener gesät hat, nicht zur Reife gebracht und verkümmern lassen; tatsächlich wäre hier seine erste Aufgabe in jener Zeit gelegen; eine Bulle, wie jene, die ihm das Recht der Dispens von den Statuten gab, hätte er nicht erbitten dürfen. So steht er als eine herrschsüchtige und hartherzige Tyrannennatur vor uns, die sich bisweilen wenig um den Konvent kümmerte, ein Geschäftsmann, der von Eigennutz und Selbstliebe nicht frei war, dem es um eines persönlichen Vorteils willen auch nicht darauf ankam, die Klosterregel zu mißachten. Im Verkehr mit seinen Mitbrüdern durchaus kein liebenswürdiger und entgegenkommender Vorgesetzter, vielmehr rechthaberisch und gewalttätig. Damit sollen seine Verdienste um das Stift keineswegs bestritten werden; vielleicht war er die kräftigste Gestalt, die Hl. Kreuz vor der Reformation aufzuweisen hat; er war, wie die Chronik sagt [2]), „maximus ac praecipuus monasterii fundator restituorve".

Johann Fuchs und Vitus Fackler sind zwei symbolische Namen für die beiden Strömungen, welche im Klosterleben jener Zeit durcheinander gingen, zum Teil gegen einander stritten: Die Ideen der Klosterreform des 15. Jahrhunderts und der starke Zug der Verweltlichung; beide übten ihren Einfluß auf das Stift Hl. Kreuz und verflossen hier in gewissem Sinn zu einer Synthese. Die letztere Richtung war nicht im Stande, den dominierenden Einfluß zu gewinnen, wie bei einem großen Teil der Geistlichkeit in jener Zeit. Das war der Grund dafür, daß das Stift auch in der Zukunft an seiner Treue zur alten Kirche festhielt.

Es kann am Schlusse dieses Abschnitts nicht umgangen werden, das enge Verhältnis des Kaisers Maximilian I. zu dem Stift zu berühren. Es braucht nicht betont zu werden, wie gern dieser Herrscher in der alten Stadt weilte, die er gegen Ende seines Lebens zu seiner Lieblingsstadt erkoren hatte [3]). So oft er aber dort weilte, versäumte er nie, bei Hl. Kreuz abzusteigen und der ehrwürdigen Stätte seine Ehrfurcht und seine Gunst zu bezeugen. Als er 1501 beim Hl. Kreuztor sein eigenes Haus erwarb, ließ er von hier einen eigenen Gang über die Straße zum Garten des Klosters bauen und nach der Fertigstellung der neuen Kirche einen solchen zu dieser selbst, um jederzeit ungesehen Kloster und Kirche betreten zu können. 1500 feierte er in der Hl. Kreuz-Kirche das Osterfest und besuchte damals noch öfters mit seinem ganzen Gefolge die Kirche. Zahlreich sind die Geschenke, die die Kirche von ihm erhielt. Als er bei seinem letzten Weggang

---

[1]) Cod. Aug. 328 (St. B. A.) S. 127.
[2]) Cod. Aug. 328. S. 188 f.
[3]) Vgl. Christian Meyer, Gesch. der Stadt Augsburg, S. 62 ff.

von Augsburg im Jahre 1518, schon von Todesahnungen ergriffen, beim Anblick der Stadt Tränen des Abschieds vergoß, mag sein Gedenken auch den Brüdern bei Hl. Kreuz gegolten haben.

§ 5. Verhältnis der Chorherren-Stifter zum Bischof.

Man muß hier auf die Entstehung der Stifter zurückgreifen. St. Georg ging aus einer Kirche hervor, welche Eigentum des Domkapitels war und diesem in geistlichen und weltlichen Dingen unterstand. 1135 gab das Domstift alle Eigentumsrechte auf und schenkte dem Kloster Zinsfreiheit, bestimmte aber gleichzeitig, daß dieses jährlich 12 Denare an das Domkapitel zu zahlen habe. Das scheint zunächst der libertas censualis zu widersprechen; es muß festgestellt werden, daß das Domkapitel in keiner Weise mehr einen Einfluß auf eines der Stifter ausübte, vor allem nicht auf die Verwaltung; es war also tatsächlich die Unabhängigkeit vorhanden, und die Stifter genossen die Freiheit, die deutlich in der freien Wahl des Vorstehers ausgeprägt ist. Zu der Deutung der Steuer von 12 Denaren verhilft uns jener Brief des Domkapitels an den Papst von 1261[1]), der ersehen läßt, daß Hl. Kreuz eine ähnliche Verpflichtung hatte, deren Höhe nicht bekannt ist; als Grundlage für dieselbe müssen die Worte aufgefaßt werden „in nostrae ecclesiae fundo sita“ (sc. ecclesia Sae. Crucis). Das Kloster und alle seine Güter sind frei, aber Kloster und Kirche stehen auf dem Boden, der der Dompfarrei gehört hatte und weiterhin untergeben war. Dieses Verhältnis kann kein privatrechtliches sein, sonst hätte es durch den Akt der Aufgabe alles Eigentumsrechts (Gründungsurkunde von St. Georg!) beeinflußt werden müssen; es ist vielmehr die Abhängigkeit der untergebenen Kirche von der Mutterkirche, der Diözesankirche. Dieses Verhältnis wächst heraus aus der Zeit, da die städtische Hauptkirche der Sitz eines Bischofs war und zugleich dessen Sprengel; das umliegende Land war in diese Kirche eingepfarrt. Erst allmählich wird dieser Verwaltungsbezirk bei Ausdehnung der Kirche untergeteilt, wodurch der Diözesanverband entsteht; hier sind die Klosterkirchen, welche dem Bischof unterstehen, den Pfarrkirchen gleich gestellt. Alle sind der Domkirche untergeordnet, und diese Unterordnung droht durch Exemption verloren zu gehen; das Domkapitel sagt es 1261 deutlich in seinem Brief an den Papst. Also muß sich die Unterordnung auf geistliches Gebiet erstrecken; die äußere Freiheit der Stifter ist durch sie nicht berührt.

Es war mittelalterliche Gepflogenheit, daß jede Kirche einen Herrn hatte[2]), dessen Rechte aber kein wirkliches Eigentum, sondern nur eine Munt oder Vogtei bedeuteten. Das Domkapitel hatte alle Rechte aufgegeben, aber der Bischof übte alle oberherrlichen Rechte aus, wohl auch vermöge seiner Stellung als Stadtherr. Deutlich sieht man das aus der Urkunde des Bischofs Konrad, in welcher dieser dem

---

[1]) Vgl. S. 31!

[2]) Vgl. Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts (1885) I, 315!

Stift St. Georg die freie Vogtwahl verlieh. Vor dieser Zeit hatte kein Vogt ein Recht auf das Kloster besessen, es unterstand dem unmittelbaren Schutze des Bischofs und dem von diesem aufgestellten Stadtvogt. Diese Urkunde Konrads ist die Magna Charta libertatum St. Georgs in weltlichen Dingen. Denn bald ging es sehr selbständig zu Werke, indem es die Rechte der Vögte beschnitt; bald legte man die Vogtei über sämtliche Güter nicht mehr in die Hand eines Mannes. Im 14. Jahrhundert genoß kein Vogt mehr irgend ein Recht über das Kloster selbst; man trat damals bei Streitigkeiten selbst vor städtische und geistliche Gerichte. 1396 erhielt der Propst von St. Gertrud von Papst Bonifaz IX. den Auftrag, die dem Kloster St. Georg entfremdeten Güter diesem wieder zu verschaffen [1]).

Von diesen Befugnissen des Bischofs ist seine Stellung als geistliche Oberbehörde zu trennen. Er besaß die volle geistliche Gewalt über beide Stifter; seine Aufgabe war es, die zum Propst erwählte Person einer Prüfung zu unterziehen und investieren; die Stiftungsurkunde von St. Georg sagt, daß der Propst dem Bischof allein, keinem geringeren geistlichen Richter zu gehorchen habe. Noch Ende des 15. Jahrhunderts ist der Bischof in seiner vollen Gewalt; es sind noch diesbezügliche Urkunden vorhanden. Weiter hatte der Bischof die Befugnis, das Stift zu visitieren und zur Annahme neuer Statuten zu zwingen, ohne die Erlaubnis des Papstes einholen zu müssen. Der Propst mußte in schwierigen Klosterangelegenheiten, besonders soweit sie die Statuten und die Regel betrafen, dem Bischof Mitteilung machen und seinen Rat einholen, wenn er nicht der Strafe verfallen wollte [2]). Es gab Fälle, wo der Propst die geistliche Jurisdiktion über seine Untergebenen ausüben konnte; hier waren seine Rechte gegenüber denen des Bischofs genau abgegrenzt. So konnte er seinen Konventualen das Recht erteilen, die Beichte zu hören; keiner durfte dieses Amt ohne Erlaubnis des Propstes ausüben. In den meisten Fällen, wo sich ein canonicus regularis im Kloster vergangen hatte, konnte er durch den Propst absolviert werden, ohne vor den Papst oder Bischof treten zu müssen. Schwere Fälle, wie die Verletzung eines Geistlichen, waren dem Bischof vorbehalten. Man kann also hier von einer Exemptio particularis der Kanoniker sprechen; die Chorherren unterstanden dem Propst, dieser selbst dem Bischof, von welchem er sein Amt erhielt. Da beide Stifter eine eigene Pfarrei besorgten, waren sie zugleich von einem fremden Pfarrverband frei.

Zur geistlichen Gewalt des Bischofs gehörte es, daß er Einfluß auf den Güterbestand eines Stiftes hatte. Ein Verkauf ohne hinreichenden Grund war verboten; auf einer Synode des Bischofs Petrus (1424 bis 1469) wurde bestimmt, daß kein Abt, Propst, Dekan, kein Kollegium oder Kapitel etwas von geistlichen Gütern ohne bischöflichen Konsens durch Kauf, Tausch, Lehen veräußern dürfe; ein dagegen handelnder

---

[1]) Chronik von Seida. S. 47.

[2]) Statuta von 1475/7. H. St. A. M. Lit. St. G. 2. und Cod. lat. 5614. fol. 306 ff.

Prälat sollte der Exkommunikation, ein Kollegium dem Interdikt verfallen[1]). Im 14. Jahrhundert war die Praxis sehr lau gestaltet, im 15. Jahrhundert zogen die Bischöfe die Grenzen wieder erheblich enger. 1506 mußte bei Aenderung der Vergabungsweise eines Gutes die bischöfliche Genehmigung eingeholt werden, ebenso 1512[2]). 1518 kaufte der Propst von Hl. Kreuz ohne Zustimmung des Bischofs das Schloß Bocksberg; der Bischof warnte ihn, doch der Propst versteifte sich auf Freiheiten und kaiserliche Privilegien seines Vorgängers; darüber höchst erbost stellte der Bischof eine strenge Visitation an, setzte den Propst ab und exkommunizierte ihn. Nur durch das Eingreifen eines so einflußreichen Mannes wie Jakob Fugger konnte der Propst und seine Stellung gerettet werden. Dieser verwendete sich beim Papste, so daß er dem Bischof verbot, das Stift fernerhin zu beschweren[3]). Jedoch ist es nicht möglich, aus dieser Entscheidung des Papstes auf eine Exemptio von der bischöflichen Gewalt zu schließen, wie das eine Chronik tun möchte[4]). Schon Papst Innozenz III. hat bemerkt, daß in dem Schutz, welchen der Papst einer Kirche angedeihen läßt, noch keine Exemption enthalten ist[5]).

Das ordentliche Gericht in geistlichen Dingen ist für Propst und Stift das bischöfliche; es kommt in Anwendung bei Streitigkeiten mit anderen geistlichen Instituten, so beim Präzedenzstreit zwischen St. Georg und Hl. Kreuz im Jahr 1433; ebenso bei Zwistigkeiten in Güterdingen; gelegentlich werden auch Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Stift und seinen Hintersassen vor dem geistlichen Gericht ausgetragen.

Zeigen schon die Tatsachen, daß von einer Exemption keine Rede sein kann, so spricht es Propst Vitus von Hl. Kreuz 1508 deutlich in einem Brief an den Bischof ausdrücklich aus: „Und so, Gnediger Her, ich und mein Gotzhauß dhein (= kein) andere Oberkait erkennen, dann allein E. H. G., auch dhein andere Zuflucht haben . . . hierüber ich und mein Convent zu E. H. G. alß unsrem Gned. Herren flüehen untertänigklich bittende“.[6]) Da es sich in dem Brief um einen Streit mit dem Domkapitel wegen des Miraculosem Sacramentum handelt, muß hier die Obrigkeit als eine geistliche verstanden sein; so hat die Chronik recht[7]), die den Bischof den superior ordinarius des Propstes nennt.

§ 6. Verhältnis der Stifter zur Stadt.

Um das Jahr 1300 kam die Entwicklung, in deren Verlauf Augsbur aus einer bischöflichen in eine bürgerliche und freie Reichsstadt

---

1) Vgl. Braun, G. d. B. III, 24.
2) Urk. im H. St. A. M. St. G. 152; 401.
3) Cod. lat. 1878, S. 87. Cod. lat. 1336. S 129.
4) Cod. lat. 1336. S. 3.
5) Vgl. Kirchenlexikon. Art. „exemptio“.
6) Cod. lat. 1878. S. 70 f.
7) Cod. lat. 1878. S. 64.

umgewandelt wurde, zum Abschluß[1]). Um 1156 entstand die erste Aufzeichnung des Augsburger Stadtrechts; in dieser blieb der Klerus und die kirchliche Familie der Leibeigenen außer Erwähnung: sie standen in keinem rechtlichen Verhältnis zur Stadt[2]). Die Beziehungen zur Stadt waren durch das Verhältnis zum Bischof bestimmt. Vor 1300 wurden also unsere Stifter zu keinerlei Leistungen, Steuern und Abgaben herangezogen; denn nach der Verordnung des Laterankonzils von 1179 und der Erneuerung dieses Beschlusses von 1225 durfte man die Hilfe der Geistlichkeit nur im Notfall in Anspruch nehmen[3]). Dafür erhielt die Geistlichkeit von der Stadt keinerlei Unterhaltskosten und war nur auf ihren Besitz und die Stiftungen angewiesen. Seit dem Beginn der Bürgerherrschaft war es das beständige Streben der Städte, die Geistlichen und vor allem die Klöster mit ihrem teilweise nicht geringen Einkommen zu besteuern; viele Stifter hatten ausgedehnte Besitzungen in der Stadt selbst, teils Häuser, teils Gärten und Felder in der Gemarkung der Stadt. Für St. Georg und Hl. Kreuz können städtische Liegenschaften seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts nachgewiesen werden; Zehnten sind schon 100 Jahre früher, vielleicht schon seit der Gründungszeit in ihrem Besitz[4]). Die Klöster halfen sich manchmal mit allerlei Finten über die Bestimmungen hinweg; im allgemeinen wurden nur Bürger besteuert; ein großer Teil der Klosterinsassen besaß aber kein Bürgerrecht, da sie von auswärts stammten. 1380 wurde nun in Augsburg verfügt, daß alle „Pfaffen, Pröbste, Aebte, Mönche und Nonnen", welche in der Stadt bleiben wollten, das Bürgerrecht erwerben und Steuer zahlen mußten[5]). Die Bürgerschaft drang aber damit nicht durch; das lehren uns die Augsburger Steuerbücher[6]), in denen keine Klöster erwähnt sind. Nur in besonderen Fällen wurden die Klöster zu Leistungen herangezogen. 1525 entstand in Augsburg in einem strengen Winter eine Hungersnot; da verordnete der Rat, daß alle Klöster ihre Wagen, Rosse u. a. mit den dazu gehörigen Leuten bereit stellen mußten, um Getreide herbei zu schaffen[7]). Dergleichen Fälle kamen öfters vor; bemerkenswert ist, daß in dem angeführten Jahr nur noch St. Ulrich neben St. Georg und Hl. Kreuz genannt ist; diese drei sind die bedeutendsten Klöster der Stadt. Der Gerichtsbarkeit der städtischen Behörden blieb die Geistlichkeit entzogen zu Gunsten des geistlichen Gerichts[8]); vor allem durften Streitigkeiten mit geistlichen Gegnern nur vor dem bischöflichen Gericht aus-

---

[1]) Vgl. Christian Meyer, Gesch. d. Stadt Augsburg. S. 32.

[2]) a. a. O. S. 22.

[3]) Vgl. A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter. (1907) S. 43.

[4]) Vgl. A. U. B. Nr. 332.

[5]) Chronik v. Seida. S. 42. Vgl. auch Städte-Chronik III, 22.

[6]) St. A. A.

[7]) Vgl. die Chroniken der deutschen Städte, V, 180 f.

[8]) Vgl. J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters. Nach Augsburger Quellen (1914). S. 38.

getragen werden[1]. Den Pröpsten unserer Stifter war es unbenommen, vor städtischen Behörden gegen Bürger zu klagen, wie 1390 vor dem Burggrafen und 1478 vor dem Stadtvogt oder 1450 vor den „Ratgebern" der Stadt[2].

Die Beziehungen zwischen Stadt und Stiftern waren unterschiedlich, bald freundschaftlich, bald feindlich; es ist nicht möglich, sie hier im Einzelnen auszuführen. Als Stätten, an denen der Geist des Friedens und der Versöhnung herrschen sollte, genossen die Stifter das Asylrecht; 1509 wurde sogar dieses von der Stadt gebrochen; damals floh ein Gefangener des Domkapitels in die Kirche von Hl. Kreuz und dann ins Kloster; da erschienen Bürger und Amtsleute mitsamt Vertretern des Domkapitels, zum Teil bewaffnet, und durchstöberten gegen alles Recht das Kloster, sogar bei Nacht, nachdem sie mit Gewalt eingedrungen waren und Türen erbrochen hatten, so daß sich alle über dieser „flagitium inauditum" entsetzten[3].

Eine Reihe von Beziehungen zur Stadt ergaben sich aus der Pfarrei; mußte man doch nicht selten in Angelegenheiten derselben beim Rate vorstellig werden und Unterhandlungen pflegen. Im Laufe der Zeit entstand eine eigene Kirchenfabrik, die Zeche; wann das geschah, läßt sich nicht feststellen. Ueber diese Zeche behielt sich die Pfarrgemeinde die Verwaltung vor, die sie durch die sog. Zechpfleger ausübte. 1501 wurde nach vorausgegangenen Streitigkeiten zwischen Propst und Zechpflegern bei Hl. Kreuz ein Vertrag über die Wahl geschlossen. Die Zechpfleger, meist zwei an der Zahl, wurden von da ab alle Jahre im Hl. Kreuz-Kloster von einem Ausschuß der Pfarrei und dem Propst und einem Konventsherrn, die beide eine Stimme hatten, gewählt. Die Superiorität über die Zeche, also die Oberaufsicht, sollte dem Kloster zustehen; demgemäß mußten die Zechpfleger im Beisein des Propstes und eines Konventsherrn über Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft ablegen. Gleichzeitig wurde vereinbart, daß eventuelle Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht beizulegen sind, in das der Propst einen Herrn aus seinem Kapitel bestimmt und die Zechpfleger einen aus dem Rat wählen[4]. Die Zeche bezog ihre Einkünfte aus Zinsen von Liegenschaften, aus Stiftungen und Sammlungen; nach einer Abrechnung[5] betrugen sie in den Jahren 1501—1525 zwischen 22—24 fl. Die Leistungen der Zeche waren damals jährlich etwa 13 fl. für gestiftete Jahrtage an die Klosterkasse, 2 fl. für das Siechenhaus bei St. Wolfgang und ca. 14 fl. für Licht in der Kirche (Oel und Wachs). Merkwürdig ist, daß die Zechen bei St. Georg und Hl. Kreuz Steuer zahlen mußten[6]. Das Mesnerhaus wurde seit 1484 vom Kloster

---

1) Urk. im H. St. A. M. St. G. 3; Hl. Kr. 224; 228; 798; 821 u. a.

2) H. St. A. M. Urk. St. G. 657; 342; 718.

3) Chronik in Cod. lat. 1878. S. 76 f.

4) Akten im St. A. N. Hl. Kr. 117.

5) desgl.

6) Steuerbücher der Stadt Augsburg (St. A. A.).

unterhalten, wofür die Zeche demselben einen ewigen Zins von 2 fl. bezahlte. Bei Ernennung des Mesners wirkten Propst und Zechpfleger zusammen[1]) Bei Verhandlungen mit der Zeche tritt immer der Propst als Vertreter des Klosters in Erscheinung, nie der die Pfarrei versehende Leutpriester.

---

[1]) St. A. N. Lit. Hl. Kr. 1.

III.

Leben und Wirken der Augustiner-Chorherren in Augsburg bis zum Beginn der Reformation.

Wenn die Glocken von Hl. Kreuz zum Gottesdienst riefen, vernahmen die Chorherren zu St. Georg in ihrem Kloster deren Stimme; sah man vom Turm von St. Georg auf die Stadt hinab, so erhob sich als nächster Nachbar aus dem Gewirr der Gäßlein und Häuser der Turm von Hl. Kreuz, wandte der Georgianer von seinem Kloster den Fuß westwärts, so befand er sich schon nach wenigen Schritten in der Pfarrei Hl. Kreuz. Da zwei Klöster ein und desselben Ordens auf so engem Raum bei einander lagen, konnte es da anders sein, als daß das Leben des einen sich in keinem wesentlichen Punkt von dem des andern unterschied? Entspricht es nicht der menschlichen Natur, daß die Insassen des einen eifersüchtig wachten, daß die Brüder im Schwesterstift sich nicht weiter von der Regel entfernten, als sie selbst? Wo unsere Quellen gleichzeitig sprechen, stimmen sie in den wesentlichen Punkten überein. So erhebt sich keine Schwierigkeit, beide Stifter in diesem Kapitel gemeinsam zu behandeln und ihr Leben als eine Einheit zu betrachten. Damit gerät man in die angenehme Lage, an einer Stelle, wo die Quellen eines Stiftes versiegen, auf das andere Kloster hinblicken zu dürfen, um die Lücke zu füllen.

Leider sind die Andeutungen über das klösterliche Innenleben, über religiösen Eifer, Klosterzucht, kurz, alles das, was wir hier unter dem Begriff „regulares Leben" zusammenfassen wollen, und über das Wirken der Augustiner nach außen in unseren Quellen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts recht selten; für die Zeit von 1300—1475 sind sie nicht viel häufiger; man ist hier größtenteils auf indirekte Zeugnisse, auf Anzeichen, wie sie für gewisse Erscheinungsformen des klösterlichen Lebens typisch sind, angewiesen. In den Jahren 1475 bis 1477 wirkten sich auf unsere Stifter die Bemühungen aus, welche vor der Katastrophe eine allgemeine Klosterreform bezwecken wollten; mit einem scharfen Trennungsstrich zwischen Vergangenheit und Zukunft tritt hier ihr Leben in ein neues Stadium; wegen der Bedeutung dieser Jahre, und weil uns hier die Quellen in seltener Fülle zu Gebote stehen und alle Einzelheiten ersehen lassen, soll diese Periode hier einen eigenen Abschnitt einnehmen.

Die Güter dieser Welt haben das kanonische Leben im ersten Jahrtausend unserer Zeitrechnung zu Fall gebracht. Gegen ihren verderblichen Einfluß wollte man sich im Augustiner-Orden durch Ablegung des Gelübdes der Armut schützen. Aber der menschlichen

Natur entsprechend hat der Mammon auch vor Klosterpforten nicht Halt gemacht. Kein Gelübde konnte hindern, daß sich auch in den Händen der Chorherrn Privatbesitz ansammelte, und dieser wurde immer der Anlaß für das Sinken von asketischem Geist und Klosterdisziplin; die Autorität der Regel sank in dem gleichen Maße, wie die Möglichkeit privaten Besitzes der Klosterleute stieg. So oft eine Reform des Lebens der Augustiner versucht wurde, erscholl zuerst der Ruf nach Beseitigung des Eigentumsrechtes, das mit dem Geiste der Apostel und der klösterlichen Anspruchslosigkeit schlechthin unverträglich ist. So können wir den jeweiligen Privatbesitz der Religiosen mit Recht zum Gradmesser für die Beobachtung oder Mißachtung der Klosterregel machen; er wird uns als roter Faden durch das Dunkel der Zeiten führen, wo andere Zeugen schweigen.

§ 1. Das regulare Leben bis 1475.

Beide Chorherrnstifter zu Augsburg entstanden als Stiftungen einzelner Personen, ohne Abhängigkeit und ohne Beziehung zu einem anderen Kloster. Dieser Umstand sowie die frühe Zeit des Entstehens führen darauf, daß ursprünglich außer der Augustinerregel keine besondere Konstitution eingeführt wurde, wie das bei den sog. Kongregationen der Fall war und wie es in späterer Zeit allgemein üblich wurde,[1]) da die Regel Augustinus zu allgemein gehalten war. Eine Chronik [2]) enthält die Nachricht, daß bei Hl. Kreuz Propst Berthold I. (um 1200) dem Kloster strenge Gesetze und Konstitutionen gab und eine strenge Disziplin wahrte; wir haben an dem ernsten Streben in jener Zeit nicht zu zweifeln, da wir aber außer dieser einfachen Notiz nichts haben, ist wenig damit anzufangen.

Die Grundforderungen der Regel [3]) waren die Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut; es ist sicher, daß diese drei Punkte auch in den Stiftern zu Augsburg den Kern des religiösen Lebens in der ersten Zeit nach der Gründung und in der ersten Periode der Blüte bildeten. Das oberste Gesetz des christlichen Zusammenlebens ist die Liebe; sie gibt dem Religiosen auch die nötige Demut im Verkehr mit seinen Mitbrüdern. Gebet und Fasten, soweit es die Gesundheit gestattet, gaben dem Leben des Regularen seinen Charakter und zugleich die Kraft, den Beruf zu erfüllen. Die Mahlzeiten sind genau geregelt; die klösterliche Ordnung verlangt, daß keiner außer der bestimmten Zeit etwas zu sich nimmt, wenn er nicht krank ist; bei Tisch wird zur Erbauung vorgelesen; Schwache und Kranke können bessere Nahrung erhalten. Die brüderliche Zurechtweisung ist ein Schutz gegen unrechtmäßiges Verhalten; hat einer an seinem Mitbruder etwas auszusetzen, so teile er es zunächst einem Dritten mit und höre dessen Urteil, damit der Fehlende durch das Zeugnis von Zweien oder Dreien

---

[1]) Vgl. Heimbucher, a. a. O. II, 11 f.
[2]) Cod. Aug. 328 (St. B. A.). S. 17 ff.
[3]) Heimbucher, a. a. O. II, 8 ff.

überführt werde und der Nörgelei des Einzelnen vorgebeugt werde. Im Bestrafen ist die nötige Strenge eingeschärft; wer sich weigert, die verdiente Strafe anzunehmen, kann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Wie die Brüder aus einer Speisekammer genährt werden, so sollen auch ihre Kleider in einem gemeinsamen Raume aufbewahrt werden; keiner soll sich beschweren, wenn er ein minderes Kleid erhält wie sein Bruder, oder wenn er sein früheres nicht mehr zurückbekommt. Alle Geschenke gehören der Gesamtheit und werden demjenigen mitgeteilt, der sie nötig hat, Verheimlichung eines Geschenkes ist dem Diebstahl gleich zu achten. Die Kleider werden nach dem Gutbefinden der Obern gewaschen, damit über der Sorge um die Reinheit des äußeren Kleides die Reinheit der Seele nicht Schaden leide. Damit die Regel nicht außer Kraft kommen sollte, mußte sie jede Woche verlesen werden, damit jedem seine Pflichten beständig vor Augen geführt wurden. So ist ungefähr das Bild, welches die Augustinerregel bietet. Die erste Erwähnung besonderer Konstitutionen neben der Regel fällt in Augsburg in das 14. Jahrhundert, und zwar geschieht sie in einer Urkunde des Propstes Arnold von Hl. Kreuz im Jahre 1354;[1]) es ist bestimmt anzunehmen, daß ihre Einführung eine erhebliche Zeitspanne zurückliegt.

Kaum 100 Jahre nach der Gründung der Stifter war der Geist der ersten Blüte, wie wir sehen, verschwunden; Hl. Kreuz war äußerlich und innerlich so heruntergekommen, daß ihm 1261 die Auflösung drohte; es erinnert sehr an die Vertreibung der Kanoniker bei St. Afra, 1012. Von St. Georg taucht 1272 die erste Nachricht auf, daß der Propst eigenmächtig über Güter verfügte und sie als sein Eigentum verkaufte[2]); ist dieses Zeugnis noch nicht ganz einwandfrei; so läßt eine Urkunde von 1323[3]) keinen Zweifel mehr zu, daß die Konventsherrn von St. Georg Privateigentum besaßen und wie Privatleute darüber verfügten; der Kapitular Heinrich Zusamegger, der schon 1307 als Priester urkundlich bezeugt ist, verkauft mit seinen beiden Schwestern seine Güter in Pliensbach an das Katharinenkloster in Augsburg. Damals war das Klostervermögen bereits aufgeteilt, ein Zeichen für den Rückgang des Klosterlebens selbst. Ein Konventuale von Hl. Kreuz hatte um 1333 seinen beständigen Wohnsitz in Bobingen, wie schon erwähnt wurde; Zu Zeiten, wo die Disziplin hochsteht, ist das nicht möglich.

Am 15. Mai 1339 erließ Papst Benedikt XII. seine bekannte Bulle „ad decorem ecclesiae“[4]), die eine allgemeine Reform der Kanoniker,

---

[1]) H. St. A. M. Hl. Kr. 6, 67.

[2]) Reg. B. III, 389; Propst Ulrich verkauft alle seine Güter in H. an das Kloster Oberschönefeld. Leider läßt die Urkunde nicht genau sehen, ob es sich um Privateigentum handelt; es ist aber daraus zu entnehmen, daß die sonstigen Urkunden dieser Zeit von „Kloster“ oder „Propst und Konvent“ reden, wenn es sich um Klostergut handelt. So Reg. B. IV, 177 (1282); R. B. IV, 320 (1286); R. B. IV, 693 (1299); R. B. IV, 700 (1264).

[3]) Reg. B. VI, 80.

[4]) Vgl. Amort, a. a. O. pag. 460 ff.

vor allem der Regularkleriker des Augustinerordens, herbeiführen sollte. Die Bulle drang in Deutschland wenig durch, in Augsburg zeigt sie gar keine Wirkung. Eine ihrer einschneidendsten Bestimmungen war, daß der gesamte Orden in Provinzen eingeteilt werden sollte; alle 4 Jahre sollte ein Provinzialkapitel abgehalten werden, das eigene Visitatoren bestimmen sollte. Nach der Bestimmung des Papstes sollten die Kirchenprovinzen Köln, Mainz, Trier und Bamberg eine solche Provinz bilden, in die also unsere Stifter hätten gehören müssen; es hat sich aber keine Spur einer solchen oder einer von ihr gebildeten Kongregation und eines Provinzialkapitels erhalten. Das kann kein Zufall sein; man hielt sich eben nicht an die Ordnung; dafür sind weitere Beweise vorhanden: Die Bulle verbot den Regularkanonikern, weltliche Diener zu haben; die wenigen weltlichen Dienstboten, die im Notfalle in Küche und Krankenstube zur Verwendung kommen durften, sollen möglichst wenig mit den Regularen verkehren, um diese von der Welt fernzuhalten; im gleichen Jahre, am 29. November 1339, tritt ein weltlicher Diener des Propstes von Hl. Kreuz als Zeuge auf [1]) und auch späterhin sind mehrfach Zeugnisse von weltlicher Dienerschaft vorhanden. Die Bulle befahl die Anlage von Klosterarchiven: in Hl. Kreuz wurde ein solches erst 1495 systematisch gepflegt.[2]) Die Bestimmung, welche den Verhältnissen am ehesten hätte abhelfen können und den Kanonikern sehr nahe gehen mußte, fand natürlich noch weniger Beachtung; mit den schärfsten Worten werden die Bekenner des Privateigentums verdammt und mit schweren Strafen bedroht; trotzdem blieb es bestehen, 1345 führt der Schutzbrief des Kaisers Ludwig für Hl. Kreuz den Propst und sein Eigentum getrennt von dem des Konventes auf. 1354 überließ Propst Arnold von Hl. Kreuz „seinen Zehnten" und neu gerodete Aecker in Adelsried dem Kloster „zu rechtem eigen" zur Stiftung eines Jahrtages und setzt in der Urkunde hinzu: „wir sulen auch noch enmugen furbaz kein ansprach haben an die vorgenanten gut, ob wir si wol gehaben mochten, der wir unz verzihen genzlig und gar mit diesem brief." [3]) Wir haben hier die nämliche Form wie bei Privatleuten, wie es zahlreiche andere Urkunden zeigen. Dieses Sondereigentum des Propstes tritt noch deutlicher zu Tage, wenn wir eine Urkunde des Propstes Ulrich vom Jahre 1358 [4]) betrachten. Sie beginnt mit den Worten: „In gottes namen amen. Wir Ulrich von Gottes verhengknus Probst des gotshaus zue dem hailigen Creitz der stat zue Augspurg verriehen offenlich an diesem brief . . . das wir überein komen sein (nämlich der Propst und Konvent), wan wir von Probst Arnold (dem Vorgänger) selig unserm vordern ieht solliches guet vonden, noch dem gotshauß gelaßen het, mit mindern unsers gotshauß zue schütz und fürkomen, wa mir mügen, haben wir zekaufen gegeben zue rechtem eigen unsern hof zue Reitenbuch und unsern hof zue Main-

---

[1]) H. St. A. M. Hl. Kr. 5, 44.
[2]) Cod. lat. 1878. S. 1.
[3]) H. St. A. M. Hl. Kr. 6, 67.
[4]) Desgl. Lit. Hl. Kr. 10.

gründen . . ." Der Käufer stiftete dann die beiden Höfe als Seelgeräte in die Oblei des Stiftes. Dann heißt es in der Urkunde weiter: „ . . . es ist auch zue wissen, das wir und unser nachkomen die vorgeschribenen zwen höf vertigen wollen unserm Convent nach des lands recht und nach der stet recht, als man aigen billichen vertigen soll, ohn all iren schaden. Das in das alles stet beleib und nit gebrochen werd, geben wir unserm offtgenanten Convent disen brief besigelt . . ." Wir ersehen daraus, daß schon Propst Arnold frei mit den Gütern gewaltet hatte und jetzt Propst Ulrich feierlich sein Eigentumsrecht aufgab. Damit wird deutlich herausgestellt, daß die Pröpste einen Sonderbesitz hatten.

Die Urkunden verraten aber auch, daß die einzelnen Konventualen damals Sondereigentum hatten. Eine Urkunde von 1360[1]) sagt, daß der Leutpriester Rupprecht von St. Georg für seine Person Güter bei Mühlhausen kaufte; 1359 bezeichnet ihn eine Urkunde als Konventsherrn des Stiftes.[2]) Eben dasselbe beweist eine Hl. kreuzische Urkunde von 1351:[3]) Dort verkauft Hans der Gerolzhofer „dem ersamen gaistlichen heren hn. Hanus calen.[4]) dazue dem hayligen Creutz zue Augsburg" eine Wiesmad für 5 Pfd. Heller „seines aygens geltz"; diese Wiese stiftet dieser Konventuale zu seinem Seelenheil in die Oblei des Klosters.

Fassen wir hier die Vermögensverhältnisse im 14. Jahrhundert kurz zusammen; das Gesamtvermögen des Klosters zerfiel in eine Mensa des Propstes und in eine solche des Konventes. Die erstere wurde „Propstei" genannt; diese Benennung ergibt sich aus einer Urkunde von 1428[5]) wo ein Kauf an Propst und Konvent „in die Propstei" verbrieft wird. Sie mag zunächst errichtet worden sein, um dem Propst die Mittel für Repräsentation, zu notwendigen Reisen u. a. an die Hand zu geben, geriet schließlich ganz in die Hand der Pröpste, so daß diese frei darüber verfügen konnten, sogar zu rein persönlichen Zwecken; es kam auch in Uebung, daß sich Propst und Konvent gegenseitig beschenkten.[6]) Die Mensa des Konventes diente dem Unterhalt der gesamten Klosterfamilie und unterstand der Verwaltung des vom Propst ernannten Prokurators und der Aufsicht des ganzen Konventes. Aus ihren Einkünften wurde jedem Mitglied ein Teil als Präbende zugewiesen, mit dem er nach Belieben wirtschaften konnte. Aus dem eigent-

---

[1]) H. St. A. M. St. G. 762.
[2]) H. St. A. M. St. G. 796.
[3]) H. St. A. M. Hl. Kr. 6, 62.
[4]) Dieses Wort, das in dieser Form in der Urkunde steht, kann wohl kaum anders gedeutet werden wie „conventualen".
[5]) H. St. A. M. St. G. 809.
[6]) Cod. lat. 1878, ein gewissenhafter Zeuge sagt (S. 30) über die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts: „. . . cum quodammodo saeculariter viverent et emptiones mutuas praelati ad conventum et conventus ad praepositum contraxerunt et cum praesentiae et distributiones pecuniarum singulis darentur more saecularium, quae omnia tamquam religioni contraria abrogata sunt per Sixtum Papam."

lichen Klostervermögen ausgeschieden, bestand eine dritte Klasse, die Oblei; es war das ein Fond zur besseren Verköstigung der Klosterinsassen, der gesondert vom „Obleiger“ [1]) verwaltet wurde; [2]) er konnte auch durch Käufe und Stiftungen vermehrt werden. Je mehr nun die Klosterinsassen auf Wohlleben bedacht waren, umso mehr bemühten sie sich um Vermehrung der Obleigüter; es kann kein Zufall sein, daß von den uns bekannten Gütererwerbungen des Stiftes Hl. Kreuz in den zwei Dezennien zwischen 1340—1360 etwa 70% in die Oblei gingen; bei St. Georg liegen die Verhältnisse ähnlich; wieder ein Beweis für den Zug nach Verweltlichung. Zu diesen Bezügen kamen unter dem Einfluß der Dom- und Kollegiatkirchen Präsenzgelder für die im Chor Anwesenden.[3]) Letztere gaben allein schon ein untrügliches Kennzeichen für den religiösen Eifer dieser Kanoniker des 14. Jahrhunderts. Der Zerfall der Klosterdisziplin und des gesamten religiösen Lebens erreichte zur Zeit des großen Schismas, also um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts, seinen Höhepunkt. Der Chronist von Hl. Kreuz sagt, daß in der Zeit von 1386—1400 fast keine „Reform“ herrschte und die Kanoniker wie Weltkleriker lebten.[4]) Zu dieser Zeit entfalteten die Pröpste den meisten Prunk; die Ueppigkeit im Leben der Konventualen nahm ständig zu. Auf solche Weise mußte auch ein äußerer Niedergang einsetzen; äußeres und inneres Leben hängen so eng zusammen.

Die geschilderten Zustände reichten auch ins 15. Jahrhundert hinein. Bei obiger Regelung der Vermögensverhältnisse lag es natürlich im Interesse des Einzelnen, daß die Zahl der Präbendare möglichst klein war, um die Anteile am Einkommen groß zu halten. Deshalb schreckte man nicht davor zurück, die Zahl der Professen zu beschränken, modern ausgedrückt, einen Numeres clausus zu schaffen. 1450 stiftete ein Domherr dem Kloster Hl. Kreuz das Dorf Hegnenbach und setzte in seinem Testament die Bedingung hinzu, daß die begonnene Reform weitergeführt und zu den bisherigen 5 Konventualen zwei neue aufgenommen werden; so oft einer aufgenommen werden muß, soll er dem bischöflichen Generalvikar präsentiert werden. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so sollen die Testamentsvollstrecker das Dorf einem anderen Gotteshaus übergeben.[5]) Die ersten Bemühungen des Propstes Johann Fuchs galten der Vermehrung seines Konvents, als die Reform durchdrang. Wie überall, wo sich in einer Gemeinschaft Mißstände einstellen, fehlte es auch hier in erster Linie an den Vorständen, die in der Sorge um Weltliches aufgingen; ihnen war das Bewußtsein abhanden gekommen, daß sie als Vorgesetzte für das geistige wie für das leibliche Wohl zu sorgen hatten. Das Chorgebet wurde auf das Notwendigste beschränkt, oft ganz vernachlässigt. Man speiste nicht mehr gemeinsam im Refektorium; die es noch taten, hiel-

---

[1]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 6, 67.
[2]) Vgl. v. Scherer, im Kirchenlex. Art. „Oblei“.
[3]) Vgl. S. 53 Anm. 6.
[4]) Cod. lat. 1878. S. 31.
[5]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 16, 246.

ten keine klösterliche Tischordnung mehr ein; geistliche Lesungen bei Tisch, besonders der hl. Schrift, waren außer Uebung gekommen. Der Propst unterließ es, das wöchentliche Capitulum culparum abzuhalten, das eine Gewissenserforschung des Einzelnen vor der Gesamtheit war. Die Pröpste hatten sich vollständig von der Seelsorge zurückgezogen und hielten nicht mehr, wie früher, dem Volke Predigten; das alte Verbot, Frauen ins Kloster zu nehmen, ward übertreten; an Stelle des männlichen Koches war ein weiblicher getreten, u. ä. Die Mönche verließen sehr häufig das Kloster, besuchten sogar öffentliche Bäder, in denen im Mittelalter die Unsittlichkeit blühte, gingen in Badeorte, ohne daß es die Gesundheit forderte. Andererseits stand das Kloster ständig fremden Leuten offen, die Klausur wurde vernachlässigt, war teilweise ganz außer Uebung. Das klösterliche Silentium war entwichen; es kostete später schwere Mühe, das weltlich laute Treiben aus den Klostermauern zu bannen.[1]) Die Schuld an diesen Zuständen trug hauptsächlich der Privatbesitz mit seinen Lockungen zur Welt und das Eindringen ungeeigneter Elemente, wie der Propst Ulrich Burgschneider zeigt.

Natürlich fehlte es nicht an Leuten, welche die Unhaltbarkeit solcher Zustände einsahen und Abhilfe zu schaffen versuchten. In der Zeit der Reformkonzilien schickte Papst Martin V. den Kardinal Branda nach Deutschland, um die Chorherrnstifter zu visitieren und zu bessern.[2]) Seine Tätigkeit brachte zwar für einige süddeutsche Stifter um 1420 einen Wandel, blieb aber ein unvollendetes Werk. Sein Einfluß auf Augsburg blieb zunächst eine Null; die nächsten 50 Jahre änderte sich noch nichts. Propst Johann Dachs und Bischof Petrus verbanden sich, um auf Hl. Kreuz bessernd zu wirken. Eine Chronik erzählt, daß Petrus 1440 den Brüdern bestimmte Regeln für ihre Lebensführung gab.[3]) 1451 hielt Kardinal Nikolaus von Cusa eine wichtige Reformsynode in Magdeburg, die wertvolle Beschlüsse faßte.[4]) Aber alles blieb hier ohne Wirkung. 1460 wurde auf Befehl des Bischofs von Augsburg vom Generalvikar Johannes Gossolt die Reform energischer in Angriff genommen und als Reformator Johannes Schirm aus dem Kloster Indersdorf nach Hl. Kreuz berufen, um alle Mißbräuche abzustellen und das gesamte Leben zur Regel Augustinus zurückzuführen.[5]) Man begann sogleich alle Eigentumsrechte zu beschneiden, aber ebenfalls ohne dauernden Erfolg. Wie es um 1475 stand, sagt jene Charta visitationis sehr deutlich: „. . . licet a multis retroactis temporibus Monasterium hoc Se. Crucis a. Rmo. in Christo

---

[1]) Eine Charta visitationis für Hl. Kreuz von 1475 rügt diese Zustände. (St. A. A. Hl. Kr. B. 15 a2.)

[2]) Vgl. Heimbucher, a. a. O. II, 13.

[3]) Cod. lat 1878, S. 33. Vgl. S. 54 Urkunde über Schenkung des Dorfes Hegnenbach!

[4]) Heimbucher, a. a. O. II, 13.

[5]) Cod. lat. 1878. (St. B. M.) S. 33. Die Chronik in Cod. Aug. 328. S. 93 ff. (St. B. A.) vermengt fälschlich diese Ereignisse mit denen von 1475!

Patre et Do. Do. Petro Epo. ecclesiae Augustensis constet visitatum sanctionibus quoque institutum, Preposito et Conventui leges et statuta tradita, quae hodie sigillata, non tamen executa comperimus vitio superiorum in animarum periculum et populi non modicum scandalum . . ." Die Reform, welche eine nachhaltigere Wirkung zeitigte, setzte bei Hl. Kreuz 1475, bei St. Georg 1477 ein.

§ 2. Die Reform des regularen Lebens, 1475—1477.

Bei Hl. Kreuz wurden mit der Regierung des Propstes Ulrich Burgschneider die Mißstände schlimmer als je zuvor und wuchsen sich bei seinem Tode zum öffentlichen Skandal aus. Der päpstliche Legat, welcher auf dem Reichstag zu Augsburg geweilt hatte, hatte die Ereignisse mit eigenen Augen gesehen und offenbar in Rom Bericht erstattet. Denn Papst Sictus V. beauftragte 1475 in einer Bulle den Bischof von Augsburg, persönlich mit einigen Prälaten des Augustiner-Ordens das Kloster zu visitieren und zu reformieren.[1]) Bischof Johann übertrug die Aufgabe seinem Generalvikar Johannes Gossolt und den Augustinerpröpsten Ulrich von Indersdorf, Johann von Diessen und Johann von Polling. Mit allen Vollmachten ausgerüstet, lösten sie dieselbe gewissenhaft, arbeiteten als Ergebnis ihrer Prüfung eine Denkschrift, eine sog. Charta Visitationis, aus, in welcher sie die bestehenden Mängel aufzeigten, und übergaben diese nach der Bestätigung durch den Bischof dem Kloster. Gleichzeitig verlangten sie, daß der Propst unverzüglich für die Beschaffung von Statuten des Stiftes Indersdorf, die sich dort bewährt hatten, Sorge trage, sie dem Bischof zur Bestätigung vorlege und strenge über ihre Beobachtung im Kloster wache. Zur sicheren Durchführung der Reform wurden zwei Herrn aus Indersdorf berufen; einer von ihnen, Heinrich, wurde zum Dekan von Hl. Kreuz bestellt, um die Disziplin zu überwachen; ihm zur Seite stand Augustinus. Beide blieben 2—3 Jahre in Hl. Kreuz und wirkten für die Regel Augustins, beide waren hervorragende Geistliche: Heinrich wurde später Propst in einem bayerischen Kloster, Augustinus Propst in Indersdorf selbst.[2]) Die Statuten sind uns erhalten, gesiegelt von Bischof Johann; ein Vergleich mit den Statuten des Stiftes Indersdorf in einer Handschrift der Staatsbibliothek München,[3]) welche von Bischof Johann von Freising in den Jahren 1459—1464 dort eingeführt wurden, zeigt wörtliche Uebereinstimmung mit denen von Hl. Kreuz; man ist also dem Gebot der Reformatoren nachgekommen. Eine Chronik[4]) schreibt, daß man es mit Regel und Statuten damals sehr genau nahm und der Eifer sehr groß war. Damals gab es im Stift sogar eine Augustinerregel in Versen, die aller Wahrscheinlichkeit nach dort entstanden ist.[5])

---

[1]) H. St. A. M. Hl. Kr. 23, 367.
[2]) Cod. lat. 1878, S. 36 f.
[3]) Cod. lat. 5614. fol. 306. ff.
[4]) Cod. Aug. 328 (St. B. A.) S. 96.
[5]) Enthalten in Cod. Aug. 328. S. 97.

Nach der Reform von Hl. Kreuz wandte sich Bischof Johann 1477 dem Stift St. Georg zu und befahl die Einführung der Statuten, welche seiner Zeit Kardinal Branda hatte zusammenstellen lassen und 1422 in vier Klöstern, nämlich Rebdorf (Diözese Eichstätt), Walse (Diözese Konstanz), Neunkirchen (Diözese Bamberg) und Langenzein (Diözese Würzburg), eingeführt hatte.[1]) Unter Androhung schwerer Strafen befahl der Bischof die Beobachtung dieser Konstitution; der Propst erhielt die Erlaubnis, in dringenden Fällen davon zu dispensieren, wurde aber gemahnt, nicht durch geringe Anwendung von Strafen die Satzungen außer Kraft kommen zu lassen.[2])

Eine Gegenüberstellung der Statuten von Indersdorf und St. Georg läßt ersehen, daß die ersteren mit Auslassung einiger unbedeutender Kapitel aus denen des Kardinals Branda (= St. Georg) zusammengestellt sind.[3]) Mithin wurden den beiden Stiftern Augsburgs die gleichen Statuten zu teil; ihr Leben mußte also ähnlich sein. Die genaue Kenntnis dieser Statuten ermöglicht ein genaues Bild des Lebens und Treibens in den Stiftern um 1475 zu entwerfen.

Die Kanoniker lebten zwar nach einer laxeren Regel als die Mönche, doch mußten sie versuchen ihnen gleichzukommen. Das gesamte Tagwerk des Religiosen ist umrahmt von Gebet und Chordienst. Noch vor Tagesanbruch ertönt das Zeichen und er erhebt sich zum Beten der Matutin. Am Abend sammeln sich die Brüder, ehe sie zur Ruhe gehen, nochmals im Chor. Die Statuten legen viel Gewicht auf das harmonische Absingen des Chorgebetes; keiner soll schleppen oder zu rasch beten; keiner soll durch zu laute Stimme die Andacht der übrigen stören; außerdem verfällt er der Strafe. Nach der Non begibt sich der Chorherr in seine Zelle und stellt unter Stillschweigen eine Stunde lang Betrachtungen an. Nach Ablauf derselben kann er sich ins Dormitorium begeben, wo er sich mit seinen Mitbrüdern über geistliche Dinge unterhält. So nehmen einen großen Teil des Tages Gebet und Betrachtung ein. Strenge ist Fasten und Enthaltung von Fleischspeisen vorgeschrieben. Am Freitag darf das ganze Jahr hindurch nur eine Mahlzeit eingenommen werden; am Mittwoch darf kein Fleisch gegessen werden, desgleichen am Montag, wenn man im Refektorium ißt und sich nicht auf Reisen befindet. Wenn möglich, müssen alle Brüder im Refektorium essen, wobei die Anwesenheit von Fremden tunlichst zu vermeiden ist. Einer der Brüder hat die Rolle des Tischlesers zu übernehmen, einige helfen nach dem Ermessen des Propstes beim Auftragen der Speisen. Außerhalb der festgesetzten Essenszeiten darf niemand etwas genießen, höchstens wenn er krank ist.

Der Vervollkommnung des Religiosen diente das tägliche Kapitel; nach der Prim begab sich die ganze klösterliche Familie in den Kapitelsaal, um dort Gewissenserforschung zu halten. Jeder mußte der Ge-

---

[1]) abgedruckt bei Amort, a. a. O. pag. 614 ff.
[2]) Statuten von St. Georg im H. St. A. M. Lit. St. G. 2.
[3]) bestätigt Amort, a. a. O.

samtheit Mitteilung von seinen eigenen Fehlern machen und über Verfehlungen anderer klagen. Der Beklagte erhob sich von seinem Sitz, trat in die Mitte, bat um Verzeihung und nahm die Strafe entgegen, die der Propst bestimmte; lag eine Verfehlung vor, so gab es keine Entschuldigung. Wer fälschlich gegen einen anderen klagte, wurde schwer bestraft. Die Statuten scheiden in leichtere und schwerere Vergehen; zu den ersteren gehörte es beispielsweise, wenn einer nicht sofort beim Ertönen der Glocke in die Kirche kam; zur Strafe mußte er gebeugt an den Stufen des Altares sitzen, bis ihn der Prälat wegrief. Wenn einer ohne Erlaubnis aus dem Kloster ging, oder über die Zeit ausblieb, hatte er im Kapitel körperliche Züchtigung zu gewärtigen. Als schweres Vergehen galt es, wenn einer ein Kriminalverbrechen auf sich lud, oder einen Bruder vom Kloster abtrünnig machte, oder bei Nacht ohne Erlaubnis aus dem Kloster ging, wenn sich einer mit Frauen verging oder sich gegen den Propst auflehnte. In solchem Falle wurde der Delinquent auf Befehl des Propstes in den Karzer gesperrt und durch Fasten und Abstinenz gestraft; er mußte so lange darin verharren, bis er demütig um Verzeihung bat und die Strafe nach der Meinung des Propstes genügte. Darauf wurde er vor das Kapitel geführt, mußte neuerdings um Verzeihung bitten und wurde so lange auf den bloßen Rücken geschlagen, bis es dem Propst genügend erschien. Darauf wurde er vom Konvent getrennt, mußte in seiner Zelle bleiben; keiner durfte mit ihm sprechen, bis er vom Propst frei gesprochen und wieder in die Gemeinschaft aufgenommen wurde. Während einer solchen Strafe pflegte der Propst ältere und erprobte Leute zu dem Sünder zu schicken, welche ihm gute Mahnungen gaben und ihn vor der Verzweiflung bewahren mußten. Schwer bedrohen die Statuten Apostaten und Konspiratoren. Hat einer das Kloster eigenwillig verlassen, so kann er nur im niedrigsten Grade wieder aufgenommen werden, nachdem er gründliche Besserung gelobt hat. Wer gegen einen Obern konspiriert, wird zuerst gewarnt, bei Rückfall stehen ihm Schläge und Kerker bevor. Wer eines solchen Vergehens überführt ist, kann während seines ganzen Lebens kein Benefizium und kein Amt im Kloster mehr erhalten. Solcherlei Strafen standen nicht allein auf dem Papier; das zeigt in Hl. Kreuz ein Fall unter Propst Johann Fuchs. Es befand sich damals im Kloster ein Konventuale Andreas Schenk, ein Magister artium und sehr gelehrter Mann; er war aber nicht minder starrköpfig und eignete sich nicht fürs Kloster. Als er einmal merkte oder fürchtete, daß er eingesperrt werden sollte, floh er in seine Zelle, verrammelte sie, verweigerte die Annahme von Speise und Trank und konnte auch nicht mit guten Worten aus seiner Verschanzung herausgebracht werden. Als die Türe mit Gewalt erbrochen wurde, packte den armen Menschen die Verzweiflung, er packte ein Messer und verwundete einen Diener lebensgefährlich. Schließlich wurde er festgenommen, eingekerkert und erst nach langer Zeit wieder in den Konvent zugelassen.[1])

---

[1]) Cod. lat. 1878. S. 42.

Ein Fall, der die ganze Tragik im Leben eines unglücklichen Klostergeistlichen enthüllt.

Eine Reform erfuhr auch die Wohnung der Religiosen. Jeder hatte zwar seine eigene Zelle, wo er sich in den Stunden aufhalten konnte, in denen er nicht anderweitig in Anspruch genommen war; darin durfte er aber keine eigenen Truhen und Schränke besitzen; der Propst oder der Dekan hatte zu jeder Zelle einen Schlüssel und mußte sie regelmäßig visitieren. Alle, mit Ausnahme der Kranken und alten Leute schliefen in einem gemeinsamen Saal, dem Dormitorium, in dem jeder Religiose eine an der Stirnseite geöffnete Zelle hatte. Mit dieser Regelung der Wohnungsfrage hängen die Bestimmungen über Privateigentum eng zusammen. Man hatte erkannt, wo die Wurzel aller Verderbnis lag; das beweist die Heftigkeit, mit der die Statuten gegen Eigentum und Geldgier wettern. Exkommunikation und Ausschluß aus dem Kloster sind die Strafen für den Proprietarius, „den man mit seinem zusammengescharrten Geld auf dem Misthaufen begraben soll." Der Propst, der solches duldet, soll abgesetzt werden. Solche Worte zeigen, was den Reformatoren am Herzen lag. Keiner durfte etwas für sich arbeiten, alle Werke und alle Güter gehörten der Gemeinschaft. Auch der Propst sollte alles mit den Konventualen teilen, alle Offizinen, das Refektorium, das Dormitorium, die Küche. Trotzdem erhielt sich ein eigener Güterstand des Propstes auch über diese Zeit hinweg, wie einige Urkunden zeigen; es braucht bloß an Propst Vitus Fackler erinnert zu werden.

Die Kleidung durfte nicht auffallend sein; das Oberkleid sollte nicht so dünn sein, daß man die Unterkleider durchscheinen sah. Nach dem Ermessen des Propstes sollte die Kleidung gewaschen werden, entweder von den Kanonikern selbst oder von ehrbaren Walkern. Die Augustinerregel schreibt keine besondere Kleidung vor; deshalb taten es die Statuten an ihrer Stelle. Die Kleriker trugen einen Habit aus Leinen, genannt Sorrocium, der bis zu den Knien reichte; unter Strafe der Exkommunikation durfte ihn keiner ablegen; wenn man die Kirche betrat, mußte darüber ein mantelartiges Stück, das Superpellicium, getragen werden, zu gewissen kirchlichen Zeiten eine schwarze Cappa. Ueber Cappa bezw. Superpellicium trug man im Winter ein Almutium oder eine schwarze Mitra, ein Gewandstück, das Kopf und Schultern bedeckte und aus Lammfell bestand; sie wurde bei regularen Akten und bei den Horae, mit Ausnahme des Refektoriums, getragen. Zu den Horae regulares sollte über dem habitus eine weiße Tunica oder ein Pellicium getragen werden, welche bis zu den Knöcheln reichten. Bei Ausgang aus dem Kloster wurde über dem Habitus ein Pallium oder Capucium von schwarzer Farbe getragen; auf Reisen trat dazu ein Hut oder eine Kappe. Die Laienbrüder (Conversi) trugen ein schwarzes Scapulare, bis zu den Knien reichend; dazu eine Tunica und das Pellicium, etwas kürzer als die Kanoniker; außerhalb des Stiftes hatten sie ein Pallium. Ueber ihre sonstige Kleidung hatte der Propst zu entscheiden. Die Novizen, welche Kleriker werden wollten, trugen ein an

der Seite offenes Sorrocium; diejenigen, welche Konversen werden wollten, hatten ein Scapulare von grauer Farbe; diese Kleidung trugen sie bis zum Tage ihrer Profeß.

Befand sich ein Kanoniker auf Reisen, so hatte er seine Horen und seine Tischgebete zu verrichten. Trafen sich dabei Kanoniker aus verschiedenen Konventen, die verschiedene Chorgebete hatten, so wurde gemeinsam nach der Art des Aelteren gebetet; in einem fremden Chor betete man ebenfalls nach der Weise des Hauses, in dem man Gastrecht genoß. Kehrte der Kanoniker heim, dann mußte er dem Konvent über den Verlauf der Reise Rechenschaft ablegen; es war streng verboten, vom Wege Abstecher zu machen. Ohne zwingenden Grund durfte man nicht außerhalb eines Religiosen-Hauses übernachten; mußte ein Augustiner in einem Gasthaus übernachten, so sollte es nur in voller Kleidung und gegürtet geschehen. Das übrig gebliebene Reisegeld mußte sofort bei der Heimkehr abgeliefert werden.

In den aufgezeigten Bahnen verlief das Leben eines Augustiner-Stiftes zu Augsburg nach der Reform von 1475 und 1477. Der neue Geist fand Anerkennung bei den Bischöfen; so kam es vor, daß die Kirche in Hegenbach am 13. März 1478 dem Stift Hl. Kreuz vom Bischof inkorporiert wurde, weil infolge der Reform die Mitgliederzahl erheblich gewachsen war und der Bischof das begonnene Werk auch weiterhin fördern wollte.[1])

§ 3. Organisation eines Augsburger Chorherrnstiftes um 1477.

Die gesamte Klosterfamilie bestand nach dem Willen der Statuten aus zwei Klassen, den geistlichen Brüdern und den Laienbrüdern (Conversi). Beide Klassen teilten sich wieder in Professen und Novizen; eventuell kam als dritte Gruppe, mit der sich die Statuten nicht befassen, die weltliche Dienerschaft hinzu.

Alle Professen mußten ihre Gelübde auf einen bestimmten Ort ablegen; ohne Erlaubnis des Obern konnte keiner aus dem Kloster entlassen und in ein anderes aufgenommen werden. Für die Geistlichen war als Mindestalter für den Subdiakon das 18. und für den Diakon das 20. Lebensjahr vorgeschrieben. Profeß konnte schon vorher abgelegt werden.

Die Konversen mußten wie die Geistlichen zur Matutin aufstehen und erhielten in der Kirche ihren eigenen Platz angewiesen; soweit es ihre Arbeiten erlaubten, hatten sie am Chordienst teilzunehmen. Die Sorge um die Konversen war vom Propst einem erfahrenen Konventualen übertragen, der ihnen öfters die Regel und andere religiöse Schriften vorlesen mußte. Während ihres Noviziates durften die Konversen nur zu weltlichen Arbeiten verwendet werden und mußten in dieser Zeit einen Bart tragen, weshalb sie auch barbati genannt wurden.

---

[1]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 25, 383.

Unter die Novizen mußten nach den Statuten taugliche Leute ohne Ansehen der Person aufgenommen werden; vor allem sollte darauf gesehen werden, daß nicht allein Adlige aufgenommen würden, in Rücksicht auf Geld und Güter, welche diese mit ins Kloster brachten. Ein vom Propst ernannter Novizenmeister mußte für das geistige Wohl dieser Zöglinge sorgen und sie in das Klosterleben einführen. Die Kanoniker durften nur wenig mit den Novizen verkehren, mit Ausnahme von einigen wenigen, welche, vom Prälat erwählt, neben dem Novizenmeister ihnen Rat und Belehrung zu erteilen hatten.

Die höchste Instanz für alle wichtigen, das Stift betreffenden Beschlüsse und Geschäfte ist in jener Zeit das Kapitel, das ein eigenes Konventssiegel führt. Stimmberechtigt sind auf dem Konvent alle, welche mindestens ein Jahr die Priesterwürde genießen und sich mindestens drei Jahre seit ihrer feierlichen Profeß im Kloster befinden. Darunter können auch Diakone und Subdiakone sein. Das Stimmrecht können jene nicht ausüben, welche infam, eingekerkert oder exkommuniziert sind, also gleichsam die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben. Kein Stimmrecht haben ferner die Konversen. Als zweiter ausschlaggebender Faktor steht der Propst neben dem Konvent mit großen Vollmachten; er führt sein eigenes Propstsiegel. Die Kompetenz beider Mächte ist so abgewogen, daß in wichtigen Angelegenheiten keine allein eine rechtskräftige Handlung ausüben kann; beide müssen zusammenwirken. Um Mißbrauch zu vermeiden, darf der Konvent sein Siegel nicht ohne Erlaubnis des Propstes gebrauchen; andererseits darf der Propst in wichtigen Dingen, wie Kauf und Verkauf von Gütern, Tauschgeschäften in größerem Ausmaß, ständiger Vergabung von Klostergütern, sein Siegel nicht ohne Einwilligung des Konventes gebrauchen. Konventssiegel, Briefe und Kostbarkeiten wurden in einem eigens dafür bestimmten Raum, dem Commune depositorium, verwahrt, unter Aufsicht von Propst, Dekan und zwei dazu erwählten Brüdern. Kein Brief durfte gesiegelt werden, wenn er nicht vorher im Kapitel verlesen und eine Abschrift im Depositorium hinterlegt war. Da für das Depositorium das ganze Kapitel verantwortlich war, durfte kein Einzelner, auch nicht der Propst, darin etwas hinterlegen. Briefe an den Konvent mußten in Gegenwart des Propstes im Kapitel verlesen werden; ein einzelner Bruder durfte ohne Erlaubnis des Propstes keinen Brief schreiben und einen erhaltenen nicht verheimlichen. Der Propst sollte nach dem Willen des Kapitels vier ältere, erprobte Mitglieder des Konvents auswählen, die seinen engeren Beirat bilden und mit denen er die weniger wichtigen Geschäfte erledigen sollte; natürlich blieb es hier der Persönlichkeit des Propstes überlassen, sich von diesem Viererrat mehr oder weniger unabhängig zu machen, da dessen Kompetenz nicht scharf umrissen war. Was gegen die Disposition der Regel war oder gegen das Recht, oder was die Kräfte des Propstes überstieg, mußte vor den Bischof gebracht werden.

Ist der Propst gestorben, so führt bis zur Neuwahl der Dekan die Geschäfte; das Kapitel ist berechtigt, ihm einen oder mehrere Offi-

zialen an die Seite zu stellen, deren Tätigkeit erlischt, sobald ein neuer Propst gewählt und bestätigt ist. Zur Wahl, die durch den Dekan oder in seiner Abwesenheit durch den Senior geleitet wird, müssen alle Stimmberechtigten erscheinen; der Dekan hat bei dem Wahlakt die Präsenz aller Berechtigten festzustellen. Die Wahl erfolgt per viam scrutinii oder per compromissum seu per communem conspirationem. Im ersteren Falle sondern sich zwei Stimmberechtigte mit dem Dekan vom Konvent ab und erforschen die Wünsche der Einzelnen, schreiben sie auf und verkünden dann das Resultat; wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, gilt als gewählt. Sind die Stimmen gleich, so wird aus dem Konvent ein Nicht-Stimmberechtigter ausgewählt, um seine Stimme für diesen Fall abzugeben; die Partei, auf deren Seite er sich schlägt, dringt durch. Dieses Verfahren kann solange wiederholt werden, bis sich eine Stimmenmehrheit ergibt. Im Notfall kann ein Angehöriger eines anderen Klosters desselben Ordens berufen werden, um den Ausschlag zu geben. Die Skrutatoren sind zur Geheimhaltung der Meinungen ihrer Mitbrüder verpflichtet.[1])

Kommt auf solche Weise kein Resultat zustande, so kann durch einstimmigen Beschluß aller Stimmberechtigten einem oder mehreren geeigneten Männern des Stiftes der Auftrag erteilt werden, nach ihrem eigenen Dafürhalten einen Propst zu wählen an Stelle des Konventes. Diese Wahl wird „per compromissum“ vollzogen. Daß man sich der Gefährlichkeit dieses Verfahrens wohl bewußt war, zeigt das Bemühen, auf jeden Fall eine Wahl per viam scrutinii durchzuführen. Sicher kam eine Wahl per compromissum höchst selten vor; wenigstens können wir keine solche nachweisen. Nach der Wahl mußte der Konvent den Erwählten dem Bischof präsentieren und um Bestätigung nachsuchen; ehe diese erteilt wurde, verkündete man auf Geheiß des bischöflichen Generalvikars von der Kanzel der Klosterkirche einen Termin, an dem sich alle Interessenten, die gegen die Bestätigung des neuen Propstes Widerspruch erheben wollten, beim Generalvikar einfinden mußten[2]).

---

[1]) Auf diese Art wurde Nikolaus Pair von St. Georg 1475 gewählt. (Urk. im H. St. A. M. St. G. 18.)

[2]) Es ist interessant, wie sich die Pröpste bemühten, auf die Wahl ihrer Nachfolger Einfluß zu gewinnen. Cod. Aug. 328. S. 64 berichtet, daß Propst Ulrich Gersthofer von Hl. Kreuz einen Nachfolger designierte; aber der Konvent wählte den Bezeichneten erst nach langem Widerstand. Petrus Steinherr wünschte, daß ihm das Kapitel vor seinem Tode einen Nachfolger designiere, den er dann in sein Amt einführen wollte. Heinrich Endorfer übernahm auch als Administrator die Leitung des Stiftes. Beim Tode Steinherrs jedoch fühlte sich der Konvent nicht an diese Designation gebunden und veranstaltete eine Neuwahl, aus der allerdings dann Heinrich Endorfer als Propst hervorging. Ein ähnlicher Fall ereignete sich 1514 in St. Georg (Akten im St. A. N. St. G. 88). Der Propst wollte resignieren, wenn die Prälatur einem Herrn zugewandt werde, der ihm genehm war. Bei einem Teil des Konventes stieß er hier auf Widerstand; durch einen Vertrauten suchte er sogar die Hilfe des Bischofs zu gewinnen. Es ist jedoch festzustellen, daß sich trotz aller Anstrengungen der Pröpste die Konvente ihr Recht nicht nehmen ließen.

Auf ähnliche Weise wurde der Dekan erwählt. Die Wähler geben auf einem Zettel ihre Meinung vor dem Propst oder einem dazu beauftragten Konventualen ab; wer die meisten Stimmen gewann, sollte vom Propst zum Dekan ernannt werden. Es bestand aber auch die Möglichkeit, daß der Dekan vom Propst eigenmächtig ernannt wurde. Der Dekan hatte den Propst in seiner Abwesenheit zu vertreten und konnte in allen geistlichen und weltlichen Dingen ein gewichtiges Wort sprechen; alle Offizialen hatten auf ihn zu hören; wichtige Dinge mußte er bis zur Rückkehr des Propstes verschieben. Sein vornehmstes Amt war es, über die Klosterdisziplin zu wachen. In der Kleidung durfte er sich nicht von den übrigen Konventualen unterscheiden und hatte sonst dieselben Pflichten wie die übrigen. Seine Amtszeit scheint in unserer Periode unbegrenzt gewesen zu sein; später war sie auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränkt; doch konnte er nach dem Ermessen des Propstes und des Konvents abgesetzt werden. Sein Vertreter war ein vom Propst ernannter Subdekan.

Alle übrigen Offizialen des Klosters wurden vom Propst aufgestellt, meist im Einvernehmen mit seinen vier engeren Räten. Da ist zunächst der Prokurator; seine Aufgabe bestand in der Kassenführung und in der Verwaltung der Güter. Er war dem Propst und dem Konvent verantwortlich. Bei neuartigen und außergewöhnlichen Geschäften war er an den Rat des Propstes gebunden.

Zu seiner Unterstützung wurde der Cellarius aufgestellt, der die Kleinarbeit in der Verwaltung des Haushaltes zu leisten hatte; ihm stand die Aufsicht über Küche und Keller zu, über Getreidespeicher und Werkstätten; sämtliche Dienstboten waren ihm untergeben. In der weiten Maschinerie des Hauses mußte er ebenso bei Verteilung der Speisen und sonstigen Dinge die Bedürfnisse und Eigenheiten der Mitbrüder kennen und berücksichtigen, wie er acht geben mußte, daß die Bäcker in der Küche das Mehl nicht stahlen. Andere Aemter waren das des Custos ecclesiae, der die Kirche in stand halten mußte, des Cantors, dem die Gottesdienstordnung oblag. Eigentümlich ist das Amt des Vestiarius: In einer eigenen Stube mußte er die Kleider der Klosterbrüder verwahren, die eben nicht benötigt wurden. Neue Kleider, die der Prokurator kaufte, hatte er zu verteilen. Wollte jemand ein neues Kleidungsstück haben, so mußte er das alte dem Vestiarius vorweisen; hielt es dieser für nötig, so wurde die Bitte erst dem Propst vorgelegt.

Eigenartig und nicht immer klar ist die Stellung der plebani oder Leutpriester, die in Vertretung des Propstes als Pfarrherrn die Seelsorge und die kirchlichen Verwaltungsgeschäfte in der Pfarrei besorgten. Es liegt in der Natur der Sache, daß in den frühesten Zeiten der Pfarrei vom Propst ein Konventuale als Leutpriester bestimmt wurde, der gegenüber den anderen Religiosen keinerlei Vorrecht genoß. Tatsächlich sind auch die meisten Leutpriester aus dem Konvent hervorgegangen; bei Hl. Kreuz ist es sicher zu erweisen für die Jahre

1335—1339[1]) und 1351[2]); bestimmt war es vor der Reform von 1475 ebenso.[3]) Für St. Georg steht es fest für 1359[4]) und 1359—1393[5]); eine Urkunde von 1475 läßt es ohne Zweifel[6]). Aber die Sorge um die Pfarrei mit ihren zahlreichen Geschäften brachte es mit sich, daß der Leutpriester viel an die Oeffentlichkeit trat, und darin sahen die Eiferer für das regulare Leben eine Gefahr für das Klosterleben selbst; hatte doch der Pfarrer nicht immer die Möglichkeit, pünktlich zu den Tagzeiten im Chor oder Refektorium zu erscheinen und damit erlitt die Klosterordnung eine Durchbrechung. Dem gemäß machte sich allmählich eine Strömung geltend, welche Weltgeistliche auch in Pfarreien, die Klöstern gehörten, verlangten. 1354 scheint bei Hl. Kreuz ein Säkularpriester als Plebanus fungiert zu haben[7]). Ob aber dafür die Ursache in den eben angegebenen Schwierigkeiten lag, oder in der Bequemlichkeit der damaligen verweltlichten Regularen war, läßt sich nicht ersehen; in Anbetracht der Zeitverhältnisse möchte man lieber das letztere annehmen. Als 1475 die Reform mit eisernem Besen über das Alte hinwegfegte, verlangten die Visitatoren[8]), daß der Propst jährlich einen Weltgeistlichen als Leutpriester bestelle; wenn dieser ein tüchtiger Mann ist, kann er im Kloster seine Verpflegung erhalten (die praebenda), muß aber dieses nach dem Abendessen verlassen. Allerdings verboten sie nicht unter allen Umständen, die Pfarrei einem geeigneten Konventualen zu übertragen, verlangten aber sorgfältige Auswahl[9]). Die Aufgabe eines solchen Leutpriesters bestand in der Hauptsache in der Verwaltung der Sakramente und in der festtäglichen Predigt.

§ 4. Das Wirken der Augustiner in Augsburg.

Nach Arn, dem alten Augsburger Kanoniker und Bruder Gerhohs, machte die Besorgung zahlreicher Kirchen, das Predigen, Krankenbesuchen, Bestatten der Toten, Erteilung von Unterricht, namentlich Katechismusunterricht, Taufen u. a. den Beruf der Regularkanoniker aus[10]). Das Klosterleben war ursprünglich in einem gewissen Sinne

---

1) Urk. H. St. A. M. St. G. 625. Hl. K. 5, 44.; A. U. B. Nr. 332.

2) H. St. A. M. Hl. K. 6, 62.

3) Charta Visitationis (St. A. A. Hl. Kr. B 15a²).

4) H. St. A. M. St. G. 796.

5) Chronik von Seida. p. 43 ff.

6) H. St. A. M. St. G. 18.

7) Urkunde im H. St. A. M. Hl. Kr. 6, 67: Propst Arnold vermacht dem Stift eine Schenkung und bestimmt, daß der „Obleiger“ die daraus fließenden 13 Schillinge „unter die des Klosters verteile und dem Leutpriester gleichen Teil gebe“. Das weist darauf hin, daß damals der Leutpriester nicht dem Konvent angehörte.

8) Charta Visitationis im St. A. A. Hl. Kr. B 15a²).

9) Vgl. Chronik der deutschen Städte 25, 16 ff. Die verschiedenen Stellen verglichen lassen wieder für das Jahr 1513 auf einen Konventualen als Leutpriester schließen.

10) Arn. scutum can. Seite 1514, vgl. Hauck, K. G. IV, 368 f.

nur sekundärer Art, nicht Selbstzweck, sondern ein Mittel, um dem Priester für seine Wirksamkeit und sein Ansehen eine Grundlage zu geben. Das erste und vornehmste Element im Wirken eines Kanonikers ist also die Seelsorge. Die beiden Augsburger Stifter beteiligten sich durch ihre Pfarreien an der geistlichen Fürsorge um einen großen Teil der Stadt. Die Beziehungen, die sich so zur Stadt ergaben und die Besorgung der Geschäfte eines Pfarrherrn durch einen Leutpriester haben wir schon erwähnt. So bleibt nur mehr wenig, was dazu gesagt werden muß. Ohne Zweifel wirkten die Chorherren im ersten Jahrhundert ihres Bestehens in dieser Hinsicht bedeutend mehr als später. Aber auch um 1475, wo wir genauen Einblick haben, war diese Tätigkeit nicht erstorben. Neben dem Leutpriester wurden jeweils einige Herren vom Propst bestimmt, welche die Beichte aller dem Propst unterstellten Leute hören mußten. Zu bestimmten Zeiten des Jahres bestieg der Propst selbst die Kanzel, um dem Volke zu predigen. Als 1396 ein Herr das Kloster verließ, suchte er seinen Lebensunterhalt als Seelsorger in einer Pfarrkirche des Landes; ein Brief des Propstes an ihn läßt noch deutlich die Verpflichtung der Chorherrn zur Seelsorge erkennen. Die Pfarrkirche war ursprünglich bei beiden Stiftern auch Klosterkirche, wo die Chorherren ihre Tagzeiten beteten; bald fand man, daß sich Pfarrgottesdienst und Chordienst hindernd im Wege standen. Deshalb wurden für den Pfarrgottesdienst die sog. Predigthäuser gebaut; 1210 bei Hl. Kreuz die Katharinenkapelle, die 1445 erneuert und dem hl. Othmar gewidmet wurde [1]). St. Georg errichtete eine solche Kirche 1290; letzteres Stift besaß als Filiale die 1475 erbaute Wolfgangskapelle [2]), bei der sich ein Siechenhaus befand, in der Nähe des Wertachbrucker Tors. Für St. Georg erhielt sich aus der Zeit, wo die Kanoniker des Oratoriums des Hl. Georg täglich an die Domkirche kommen mußten, noch bis ins 18. Jahrhundert hinein die Verpflichtung, daß beim Tode eines Domherrn ein Chorherr von St. Georg ein Amt auf dem Choraltar des Domes absingen mußte. Hl. Kreuz wirkte weit über die Grenzen der Stadt hinaus durch das Miraculosum Sacramentum. Seit Propst Berthold dieses in seine Kirche 1199 aufgenommen hatte, bewegten sich Jahr für Jahr Pilgerzüge von Bürgern der Stadt wie von Bauern der Umgebung zu der Gnadenstätte und nahmen ihren Ruf mit in die Lande hinaus.

Seit seinen ersten Zeiten unterhielt St. Georg eine Schule, um 1150—1180 war ihr Leiter der Scholer Purchard, der sehr wahrscheinlich kein Priester war [3]), sich aber trotzdem im Kloster befand. Desgleichen tritt zwischen 1285—1295 ein Mitglied des Konvents als doctor puerorcum auf [4]). In den beiden ersten Jahrhunderten wird diese

---

[1]) Vgl. Braun, Histor.-topogr. Beschr. S. 23.

[2]) Vgl. v. Seida, Historisch-statistische Bechreibung aller Kirchen, Schul- und Wohltätigkeitsanstalten in Augsburg. S. 709.

[3]) Urkunde im H. St. A. M. St. G. 4; er ist darin als Zeuge hinter den Priestern und Subdiakonen genannt, woraus man schließen muß, daß er nicht Priester war.

[4]) Chronik v. Seida. S. 20.

Schule in erster Linie der Heranziehung des Nachwuchses im Kloster gedient haben, später aber ging sie in die Hände der Pfarrei und der Zechpfleger über; denn diese mußten um 1482 das Schulhaus erhalten [1]). Gegen Ende des Mittelalters besaß auch Hl. Kreuz eine Schule, die ebenfalls eine solche Pfarrschule gewesen sein muß. Wir können für 1503 sogar die Zahl der Schüler beider Schulen angeben; in diesem Jahre wurde eine Prozession vom Dom nach St. Ulrich veranstaltet, an der die Stifter mit ihren Schulen teilnahmen; die Religiosen von St. Georg zählten mit ihren Schülern 66, die zum Hl. Kreuz 54 Leute [2]). Die Lehrer an beiden Schulen waren damals offensichtlich Religiosen der Stifter.

Vom Bildungsstand der Kanoniker dürfen wir uns nicht zu allen Zeiten einen besonders hohen Begriff machen. Cod. Aug. 328, S. 94 erwähnt z. B., daß bei der Reform durch Joh. Schirm (1460) in Hl. Kreuz einige Brüder erst Schreibübungen machten, um die Meßgesänge, welche man in bestimmter Ordnung in der Kirche singen wollte, abzuschreiben. Von der Reform an hat sich die Bildung offenkundig bedeutend gehoben. Denn Cod. Aug. 328, S. 95 sagt, vielleicht mit einiger Uebertreibung, daß seine Arbeit unendlich wäre, wollte er alle die Büchertitel aufzählen, welche die Klosterinsassen in jener Zeit geschrieben haben; denn die Klosterbibliothek sei so reich an Handschriften und gedruckten Büchern (libris typis excusis), daß alle Augsburger Klöster dahinter zurücktreten müßten. Das eine wird hier deutlich, daß Klosterdisziplin und Klosterkultur und Wissenschaft miteinander Hand in Hand gehen.

Die sozialen Einrichtungen und Pflegeanstalten waren im Mittelalter gewöhnlich unter geistlicher Leitung. Hl. Kreuz hatte im ersten Jahrhundert seines Bestehens ein Hospital, von dem schon gesprochen wurde. Zu St. Georg bestand im 15. Jahrhundert die Einrichtung der Laienpfründen; leider ist ihr Charakter nicht deutlich zu ersehen; 1428 ist die Rede von einem solchen Pfründner, der noch Eigentum besaß; er verkaufte einige Güter, die er teils gekauft, teils geerbt hatte, ans Kloster St. Georg [3]). Wie dieser Mann ins Kloster kam, läßt sich nicht ersehen.

Außer der persönlichen Ausübung der Seelsorge übten die Stifter einen indirekten Einfluß auf diese aus durch Eigenkirchen, Patronatsrechte und Inkorporationen von fremden Kirchen ins Kloster. 1180 erhielt St. Georg das Eigentumsrecht über die Kirche in Attenhofen zugesprochen [4]). Hl. Kreuz tauschte 1225 das Eigentum über die Kirche in Bobingen vom Domkapitel gegen seine Güter auf dem Hamelberg ein [5]). Dieses Eigentumsrecht an einer Kirche bestand aber nicht in dem Verfügungsrecht über die einzelnen Vermögensstücke der Kirche,

---

[1]) Desgl. S. 66.
[2]) Vgl. Braun, G. d. B. III, 128 f.
[3]) Urk. im H. St. A. M. St. G. 809.
[4]) Vgl. M. B. 23, 1. Original im H. St. A. M. St. G. 3.
[5]) Cod. lat. 1878. S. 175 ff.

sondern über die Kirche als Ganzes. Es ist ein Obereigentum, so wie es ein weltlicher Gründer einer Kirche besaß; die Urkunde stellt das Recht des Stifters auf eine Stufe mit dem des Klosters. Da dieses Obereigentum etwa einer Vogtei gleich kommt, fließen daraus entsprechende Gefälle und eine Grundsteuer in die Hand des Oberherrn; das war es schließlich, was solche Kirchen den Klöstern begehrenswert machte. Weiterhin war das Präsentationsrecht eines Pfarrers mit dem Obereigentum verbunden; die Urkunde von Attenhofen drückt es deutlich aus.

Eine zweite Art von Rechten an auswärtigen Kirchen ist das Patronatsrecht allein. 1309 kaufte Hl. Kreuz ein solches über Adelsried von den Herrn von Knöringen; 1312 bestätigte der Bischof den Kauf [1]). 1359 finden wir das Stift im Besitz dieses Rechtes in Döpshofen [2]); 1467 erwarb es den Kirchensatz in Hegnenbach durch Stiftung. Das Patronatsrecht bestand in der Befugnis, dem Bischof einen Geistlichen für eine Pfarrei zu präsentieren. Der Patronatsherr hatte das Recht der Herabsetzung und Zuweisung von Dotationen an die Kirche und erhielt gewisse Bezüge, wie die fahrende Habe im Nachlaß eines Pfarrers und während der Vakanz der Stelle die Einkünfte derselben.

Gerne wurde das Patronatsrecht als Vorstufe für die völlige Inkorporation einer Kirche in das Kloster benutzt, wie es bei Hl. Kreuz durchwegs der Fall war. Nachdem man 1309 das Patronatsrecht in Adelsried erworben hatte, wurde die Kirche 1312 dem Kloster einverleibt, damit das Kloster aus dem Kauf größeren Nutzen ziehe, wie die bischöfliche Urkunde selbst sagt [3]). Die Kirche in Bobingen ist 1446 schon inkorporiert [4]); 1494 bestätigte Papst Alexander VI. neben der Inkorporation von Bobingen auch die von Döpshofen und seiner Filiale Margertshausen; der Akt der Einverleibung liegt schon Jahrzehnte vor dieser Bestätigung. Auf den Erwerb des Patronats in Hegnenbach 1467 folgte schon 1478 die völlige Inkorporation. 1485 wurde Engertshofen mit Adelsried vereinigt, nachdem man den Kirchensatz gekauft hatte, aber wegen der geringen Einkünfte und Seelenzahl den Pfarrer von Adelsried mit der Pastorierung dieser Pfarrei beauftragt hatte [5]).

---

[1]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 4, 22.

[2]) Desgl. Hl. Kr. 6, 73.

[3]) Desgl. Hl. Kr. 4, 22.

[4]) Die Angabe bei Steichele-Schröder, Das Bistum Augsburg, VIII, 87, daß diese Kirche erst 1494 inkorporiert wurde, ist irrig; sie stützt sich offenbar auf eine Bulle des Papstes Alexander VI. von 1494 (im H. St. A. M. Hl. Kr. 35, 582); prüft man die Urkunde selbst auf Form und Inhalt, so ist deutlich zu sehen, daß sie nichts als längst bestehende Rechte bestätigen will; sagt sie doch selbst, daß die Urkunden der Inkorporation dieser Kiche von Bobingen und der von Döpshofen und Margertshausen verloren gegangen sind und daß auf Verlangen des Klosters eine Bestätigung ausgestellt wird. Man wußte 1494 im Kloster Hl. Kreuz selbst nicht mehr, wann diese Kirchen einverleibt worden sind. Eine Urkunde von 1446 (H. St. A. M. Hl. Kr. 15, 234) beweist durch Inhalt und Wortlaut, daß damals Bobingen schon inkorporiert war; ebenso liegt dieser Akt bei Döpshofen weit zurück.

[5]) Vgl. Steichele-Schröder, a. a. O. II, 10!

Durch Inkorporation geriet eine Kirche mit ihrem gesamten Vermögen in das Eigentum des Klosters in der Weise, daß dieser der Eigentümer des Kirchengutes wurde und alle Einkünfte an sich zog. Der parrochus primitivus war der Propst; für die Besorgung der Pfarrgeschäfte wurde ein Vikar aufgestellt. Dieser mußte in der Regel nach den Bestimmungen der Inkorporationsurkunden ein Weltgeistlicher sein und als Vicarius perpetuus sein Amt auf Lebenszeit ausüben; er konnte vom Propst nicht abgesetzt werden und mußte von diesem aus den Einkünften der Kirche soviel als festes Gehalt angewiesen bekommen, daß er standesgemäß leben konnte und die ihm auferlegten geldlichen Verpflichtungen, besonders gegenüber dem Bischof, erfüllen konnte. Gerne sahen die Stifter bei der Festsetzung der Präbende des Vikars allzu sehr auf ihren Vorteil und bemaßen sie höchst kärglich. Die Folgen waren dauernde Streitigkeiten mit den Vikaren um die Einkünfte, trotzdem Bischöfe und Synoden nicht müde wurden, den Klöstern ihre Pflicht einzuschärfen [1]. 1485 wurden auf Bitten der Stifter Hl. Kreuz und des Vikars von Adelsried dessen Einkünfte vom Generalvikar neu festgesetzt: er erhielt jährlich 18 Scheffel Weizen, 14 Scheffel Haber und im Feld von Adelsried 3 Jauchert Acker zum bebauen; dazu durfte er alle kleinen Zehnten innerhalb der Kirche von Adelsried, die Opfergelder und Stolgebühren an sich nehmen [2]. 1494 erhob sich der Streit mit diesem Vikar von neuem [3], 1489 stritt man mit dem Vikar von Hegnenbach, 1518 mit dem von Döpshofen aus dem gleichen Anlaß [4]. 1509 wurde der Vikar von Hegnenbach sogar zu Leistungen zum Pfarrhausneubau herangezogen [5]. Die schlechte Bezahlung der Vikare und die Rücksicht auf diese bei der Auswahl derselben gereichte verständlicherweise der Seelsorge und dem Ansehen der Geistlichen nicht zum Vorteil. Die Inkorporationen geschahen sämtlich in Rücksicht auf die finanziellen Vorteile des Klosters; die Urkunden geben das alles unumwunden zu und fügen höchstens bei, daß der Pfarrei kein Schaden erwachsen soll.

Bei Inkorporationen gab es verschiedene Abstufungen der Rechte des parrochus primitivus, in unserem Falle des Propstes, bezw. des Ordinarius [6]. Bei Adelsried mußte dem Bischof ein würdiger Geistlicher präsentiert werden. 1487 wurde der Vikar von Hegnenbach nach Präsentation vom Bischof investiert. In allen Fällen handelt es sich um einen beständigen Vikar, der nur vom Bischof abgesetzt werden kann. Die Inkorporationsurkunde von Hegnenbach (1478) bestimmte, daß die iura episcopalia et archidiaconalia durch die Einverleibung nicht berührt und dem Bischof vorbehalten werden sollten; mit den Rechten

---

[1]) Vgl. Braun, G. d. B. II, 424; III, 31; III, 69.
[2]) Urk. im H. St. A. M. Hl. Kr. 29, 482.
[3]) Desgl. Hl. Kr. 35, 579.
[4]) Desgl. Hl. Kr. 31, 512; 52, 823.
[5]) Desgl. Hl. Kr. 47, 738.
[6]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten. II, 436 ff. (1869 ff.)

eines Pfarrers ausgestattet, übte sie der Vikar aus. Einrichtungen, welche sich mit weltlichen Dingen berührten, bedurften auch der Genehmigung des Propstes, so die Stiftung einer ewigen Messe; der Bischof bestätigte die Stiftung und traf Anordnungen zur Abhaltung des Jahrtages. Geistliche Rechte besaß also der Propst in den inkorporierten Kirchen nicht; dennoch handelte es sich lediglich um eine incorporatio quoad temporalia, wo der Vikar nur dem Ordinarius in geistlichen Dingen unterstellt war.

Als Verpflichtung brachte eine Inkorporation neben dem Unterhalt des Vikars die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude mit sich. Vitus Fackler restaurierte die Kirchen in Bobingen, Döpshofen und Hegnenbach; 1509 baute man den Pfarrhof in Hegnenbach. Auch der Bischof zog einzelne Gefälle an sich; 1478 bestimmte man, daß bei Vakanz der Vikarstelle in Hegnenbach Propst und Konvent dem Bischof die Erstlingsfrüchte, auch den Teil, welcher sonst das Kloster traf, sowie die Subsidia caritativa und die Steuras ordinarias, die sonst der Vikar zahlte, reichen müssen. Trotz alledem blieben inkorporierte Kirchen ein recht rentables Geschäft und waren eben deshalb sehr begehrt.

Das äußere Auftreten der Chorherren beschränkte sich nicht auf Dinge, die mit Seelsorge zusammenhängen. Von Bischöfen und teilweise von Päpsten wurden ihnen oft Aufträge zuteil, sei es, daß sie zu Hilfe gerufen wurden, um fremden Klöstern entfremdete Güter wieder zu verschaffen oder daß in Streitigkeiten die Pröpste als Schiedsrichter auftraten; teilweise waren es ehrenvolle Aufgaben, wie das Vikariat für den Bischof unter Propst Johann Reicher von St. Georg, teils auch dornenvolle. Zweimal wurden die Augsburger Stifter Ausgangspunkte reformatorischen Wirkens; das gestattet uns, einen Blick in ihr religiöses Leben zu tun und muß unser Urteil günstig beeinflussen. 1486 wurde Fr. Oswald von Hl. Kreuz und Fr. Laurentius von St. Georg, der spätere Propst, nach dem Kloster Herbrechtingen geschickt, um dort eine Reform durchzuführen. Fr. Oswald wirkte dort als Dekan; nach 2—3jähriger Abwesenheit kehrten beide in ihre Klöster zurück. 1522 lehnte sich der Konvent dieses Klosters Herbrechtingen gegen seinen Propst auf und mißhandelte ihn. Der Bischof von Augsburg ordnete darauf eine Visitation an und betraute Propst Wolfgang Müller von St. Georg mit einigen anderen Prälaten des Ordens damit, wobei sie Vollmacht erhielten, alle erforderlichen Anordnungen zu treffen [1]).

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts schlossen die Stifter mit anderen Klöstern Gebetsverbrüderungen (Confraternitates) ab. 1471 schloß St. Georg die erste Verbrüderung mit Indersdorf; sie wurde in der Folge das Muster für alle anderen; 1471—1517 ging St. Georg 18, Hl. Kreuz 14 solche Verbindungen ein [2]). Bemerkenswert ist, daß eine

---

[1]) Chronik von Seida. S. 74 und Cod. lat. 1878. S. 40.

[2]) Urkunden im H. St. A. M. St. G. 13—16; 19—29; 35—39; 44; 45. Hl. Kr. Fasc. 22—52.

Verzeichnis und Kopien im St. A. A. A 37 IV. Chronik von Seida. S. 60 ff.

Konfraternität zwischen St. Georg und Hl. Kreuz erst 1497 zustande kam, nachdem schon 10 andere bei beiden voraus gegangen waren. Man beschränkte sich dabei nicht auf Klöster des eigenen Ordens; sie kamen mit Benediktinern, mit Frauenklöstern, auch mit dem Domkapitel überein.

Der Abschluß solcher Bruderschaftsbündnisse entsprang dem Bedürfnis der Zeit, neben der Verweltlichung der Kirche das religiöse Leben zu verinnerlichen, da man die Unzulänglichkeit alles Irdischen fühlte. Die in beiden Stiftern einsetzende Reform von 1475/7 nahm diesen Gedanken freudig auf und weitete ihn in ihrem Sinne kräftig aus.

IV.

Wirtschaftslage der Augustiner-Stifter im Mittelalter.

§ 1. Vermögensentwicklung des Stiftes St. Georg.

Es sind deutliche Anzeichen dafür vorhanden, daß sich die Anzahl der Klosterinsassen in den ersten Jahren und Jahrzehnten rasch vergrößert hat. Die erste Voraussetzung für den Unterhalt einer stattlichen Klosterfamilie war die Begabung mit zeitlichen Gütern. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die Kirche des hl. Georg schon Grundbesitz hatte, ehe das Chorherrenstift aufgerichtet wurde, da der Gründer einer Kirche die Pflicht hatte, für den Unterhalt derselben und der Geistlichen zu sorgen; diese Güter gingen dann natürlich 1135 an das Stift über; darauf weisen Besitzungen, von deren Erwerb wir keine Nachricht haben; es müßte denn sein, daß man annimmt, alle diesbezüglichen Nachrichten seien uns verloren gegangen. Auf solche Besitzungen weist auch der Stiftungsbrief von 1135 hin; die Zinsfreiheit, welche das Domkapitel dem Stift verlieh, kann in erster Linie nur auf Güter der Kirche Bezug haben. Dem asketischen Leben der ehemaligen Kanoniker entsprechend, war dieses Gut wohl recht bescheiden und nicht für eine klösterliche Familie von 20—25 Brüdern und das entsprechende Gesinde berechnet. So mußte eine Ausdehnung des Besitzes erfolgen und zwar, den engen Verhältnissen entsprechend, durch Schenkungen; im wesentlichen erfolgten diese in den ersten 50 Jahren; diese Zeit muß als eine Periode der finanziellen Fundierung des neuen Klosters angesehen werden.

Die erste Schenkung war bei Gründung des Stiftes ein Hof in Tyerdorf (Diedorf), über dessen Größe und Beschaffenheit sich nichts mehr feststellen läßt. Um 1150/1 kauften die Georgianer von drei bischöflichen Ministerialen das Gut Engeldishofen[1] (Engelhof); dabei war der Bischof behilflich und gab als Teil der Bezahlung den Ministerialen eine Hufe in Inningen; die Brüder selbst gaben zum Entgelt ihr Gut in Staindorf (wahrscheinlich in der Nähe von Bruck, wo auch andere Augsburger Religioseninstitute begütert waren[2])) und bezahlten dazu 71 Talente. Diese Veräußerung von Staindorf, das ziemlich entfernt lag und deshalb etwas unbequem sein mochte, gegen ein näher gelegenes Besitztum zeigt bereits den Keim einer bewußten Wirtschafts-

---

[1]) Urkunde in Kopie in der Chronik von Seida, S. 6. Vgl. dazu Braun, G. d. B. II, 105 ff.

[2]) Steichele-Schröder, das Bistum Augsburg (1864 ff.) II, 543 f.

politik, die bestrebt war, den Besitz in einem engeren Bezirk zu konzentrieren: Engeldishofen liegt nämlich in der Nähe des Gutes in Diedorf. Auch sonst müssen damals westlich der Stadt schon mehrere kleinere Besitztümer in der Hand des Klosters gewesen sein, wie sich aus einer Urkunde aus der Zeit des Bischofs Konrad (1150—1167) ersehen läßt.[1]) Sie sagt aus, daß der Cellarius Wernher des Kollegiatstiftes St. Moritz in Augsburg auf Bitten der Brüder von St. Georg diesen Lehengüter einlöste[2]) und zwar eine Hube in Wollaibeshusen (Wollishausen), eine Hube in Buoch (Buch), eine Hube und eine Wiese in Husen (Hausen), eine halbe Mühle in Tudebach (Deubach), eine halbe Hube in Kyssingen (Kissing), eine Hube in Gershofen (Gersthofen) und einige Zinsäcker in Isenbrechteshouen (Eisenbrechtshofen); gleichzeitig wandte er dem Kloster eine Hube in Inningen zu, welche vom Bischof zu Augsburg zu Lehen ging, und einige weitere Lehengüter in Hausen. Für alle diese Güter gab er 45 Talente aus; als Gegenleistung erhielt er alle genannten Güter aus der Hand des Propstes Perhtold auf Lebenszeit zur Nutznießung übertragen; nach seinem Tode sollten sie ans Kloster zurückfallen. Diese Verleihung der Nutznießung stellt aber kein Aequivalent für alle Güter dar; denn verschiedene kaufte er zu Ehren des hl. Georg, sie tragen also den Charakter einer Schenkung.

Nicht lange danach erhielt das Stift das Eigentum und Patronatsrecht an der Kirche von Attenhofen (heute wahrscheinlich Burgwalden). In einer Urkunde[3]) vom 21. Juli 1180 entscheidet Bischof Hartwik einen Streit zwischen St. Ulrich und St. Georg um den Besitz dieser Kirche zu Gunsten des letzteren. St. Georg konnte damals einen 30jährigen ununterbrochenen Besitz in seiner und seines Wohltäters Hand nachweisen; auch der Pfarrer von Bobingen drang nicht durch, der jene Kirche als Filiale der seinigen in Anspruch nehmen wollte; auch hier konnten die Georgianer 30jährige Selbständigkeit nachweisen und dem Stift wurde das Eigentum und das Recht, den Pfarrer einzusetzen, zuerkannt. Diese Rechte waren wegen der damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile begehrenswert.

Für ausgedehntere Besitzungen in Schwaben spricht ferner eine Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben von 1190/1, die Seida

---

[1]) H. St. A. M. St. G. 4. Diese Urkunde kann auf keinen Fall in die 80er Jahre des 12. Jahrhunderts fallen, wie eine späte Andeutung auf ihrem Rücken meint. Sie hat keine Datierung, aber eine Stelle sagt deutlich, daß sie in die Zeit des Bischofs Konrad, also 1150—1167 fallen muß; diese lautet: „Wernherus . . . . mansum unum in Inningen . . . . ab episcopo Kuonrado universis fratribus in cenobio beati Georgii concedi effecit." Seida datiert sie auf das Jahr 1160; vielleicht fällt sie noch etwas früher.

[2]) quaedam beneficialia bona de potestate aliorum, quibus concessa fuerant, denariis suis redemint."

[3]) Vgl. M. B. 23, 1. Orig. H. St. A. M. St. G. 3.

in seiner Chronik im Wortlaut eingerückt hat.[1]) Diese sichert dem Stift alle seine Besitzungen oberhalb der Wertachbrücke, welche es unter drei Bischöfen und drei Vögten besessen hat;[2]) daraus ergibt sich, daß diese Güter ebenfalls in der Regierungszeit des Bischofs Konrad, also vor 1167, erworben sein müssen. Leider ist es nicht mehr möglich, auch nur annähernde Zahlen über den Besitz anzugeben, zumal wir annehmen müssen, daß auch noch Güter vorhanden waren, wovon die Quellen schweigen. Allem Anschein nach war die materielle Grundlage des Stiftes gegen Ende des 12. Jahrhunderts so gefestigt, daß frisches Leben darin erblühen konnte. Zugleich war durch den vorhandenen Besitz die Sphäre vorgezeichnet, innerhalb deren eine Ausbreitung erfolgen konnte, als das Stift dazu überging, durch Kauf neue Besitzungen zu erwerben.

Betrachtet man nun die Stifter dieser Güter, so ergibt sich wenigstens bei denen, wo diese bekannt sind, daß es nur Geistliche waren, keine Laien. Es war eben damals die Zeit schon vorbei, wo die weltlichen Großen ihre gewaltigen Schenkungen machten, durch die die alten Klöster so empor gekommen waren; nur 1265 erhielt St. Georg noch eine größere Schenkung von Konradin, dem letzten hohenstaufischen Schwabenherzog;[3]) sie bestand in der Vogtei (advocatia seu praefectura) und einigen Gütern in Leitershofen; die Güter lagen diesseits und jenseits des Flusses Sinkel (Singold) vom nördlichen Ende des Dorfes Göggingen bis unterhalb der Stadt.[4]) Danach ist keine größere Schenkung mehr bezeugt; es ist das eine allgemeine Erscheinung seit dem 13. Jahrhundert.[5]) Natürlich kamen fortwährend noch kleinere Stiftungen vor, aber dann regelmäßig als Seelgeräte oder zur Stiftung von Jahrtagen; letzteres sogar so häufig, daß die Reform dagegen Front machen mußte; aber einen wesentlichen Nutzen zogen daraus die Stifter nicht. Das einzige Mittel zur Erweiterung des Besitzes war demnach der Kauf.

Leider sind die diesbezüglichen Urkunden offensichtlich zum größten Teil zu Grunde gegangen, womit es zu erklären ist, daß wir von so wenig Käufen hören, aber trotzdem am Ende des 15. Jahrhunderts einen so stattlichen Güterbestand auftauchen sehen. Aber es

---

[1]) Die Urkunde, welche keine Chronologie hat, wird vom Chronisten (S. 13) in die Zeit um 1223 gesetzt; um diese Zeit regierte aber in Schwaben kein Herzog Friedrich; es muß vielmehr Friedrich, der Sohn Barbarossas, der 1184—1191 selbständig in Schwaben als Herzog regierte, ihr Aussteller sein.

[2]) „. . . institui, quod fratres de S. Georgio, quidquid a ponte Vindelicae superius in latum et in longum sub tribus episcopis et tribus advocatis usque ad mea tempora quiete possederunt, etiam sub me et per me de caetero quiete possideant.“

[3]) Seida berichtet S. 16 von der Urkunde, daß sie am 19. April 1265 im Schloß zu Friedberg ausgestellt wurde; desgleichen die genannte „Beschreibung“ von St. Georg. (St. A. A. St. G. 3.)

[4]) Seida bemerkt, S. 16., daß man noch zu seiner Zeit aus diesen Gütern viel Grundzins bezog, die Mehrzahl aber wieder verloren gegangen war.

[5]) Vgl. K. Th. v. Inama-Steregg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte (1879—1901) III, 1; S. 164.

scheint, daß das Wenige, was erhalten ist, ein ziemlich getreues Bild der Entwicklung gibt, das ganz zu anderen Nachrichten paßt.[1]) Im ganzen 14. Jahrhundert ist fast nichts von Käufen zu hören, was durchaus zu dem sonstigen Niedergang des Klosters stimmt. Den wenigen Erwerbungen stehen Verkäufe gegenüber; denn längst hielt man sich nicht mehr an das Verbot der Veräußerung kirchlichen Gutes. In diesem Jahrhundert muß der Besitz entschieden abgenommen haben, und gegen Ende kam es ja, wie schon gesagt, soweit, daß das Stift seine wenigen Insassen nicht mehr ernähren konnte. Die Gründe für diesen Mangel haben wir schon untersucht; es kommt noch hinzu, daß verschiedene Güter dem Stift widerrechtlich entfremdet wurden; 1396 erhielt der Propst von St. Gertrud in Augsburg vom Papst Bonifaz IX. den Auftrag, dem Stift solche Güter wieder zu verschaffen[2]); zieht man eine Parallele zu Hl. Kreuz, so muß man annehmen, daß hier besonders die Vögte ihre Hand im Spiele hatten. Eine Aufwärtsbewegung setzt hier mit dem beginnenden 15. Jahrhundert ein. Propst Johann Reicher glückte es, die wirtschaftliche Lage seines Stiftes so zu gestalten, daß eine Reihe von Neuerwerbungen möglich wurde, besonders in den Jahren 1400—1410 und 1420—1430; letzteres ist das Jahrzehnt, aus dem die meisten Kaufbriefe erhalten sind, und man kann wohl nicht annehmen, daß sie aus späteren Jahrzehnten leichter verloren gingen; das dritte Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts wird vielleicht nur noch vom ersten des folgenden Jahrhunderts übertroffen. Doch wäre es eine vergebene Mühe, wollte man bei den großen Urkundenverlusten eine genaue Entwicklung zu ermitteln suchen. Auffallend ist nur, daß sich St. Georg an Rentenkäufen, die Hl. Kreuz in großem Stil betrieb, verhältnismäßig wenig beteiligte. Seine wirtschaftliche Kraft kam offensichtlich nicht an die von Hl. Kreuz heran.

Bei St. Georg sind wir nun in der glücklichen Lage, ein vollständiges Gültregister über die Jahre 1493—1506 zu besitzen.[3]) Dieses bietet uns sämtliche Liegenschaften in Stadt und Land, sowie die gesamten Jahreseinnahmen daraus. Wir machen hier einen Schnitt durch das Jahr 1493, nicht als ob dieses von besonderer Bedeutung wäre; wir werden allein durch den Zustand unseres Materials dazu veranlaßt; in diesem Jahr bezog das Stift in der Stadt Augsburg aus 71 Häusern, 34 Gärten und 20 anderen Gütern Gilten, die zusammen 36 ung. fl, 103¼ rhein. fl, 14 Pfd. 16 sch. 21 Groschen 20 Pfg. Augsburger Währung (1 Pfd. zu 60 Pfg. gerechnet) und 12 Hennen ergaben. Auf dem Lande besaß es an 92 verschiedenen Orten: 34 Höfe, 3 Höflein, 86 Sölden, 39 Lehengüter und 72 verschiedenartige Güter, wie Wald, Wiesen, Mühlen usf. An Zinsen und Gilten sollten daraus eingehen: an Geld 89½ rhein. fl, 392½ Pfd., 19 sch. 403½ Groschen, 18 Pfg. Augsburger Währung; an Naturalien 290 Scheffel 7 Metzen Roggen, 259 Scheffel

[1]) Soweit in diesem Kapitel nichts Besonderes bemerkt wird, befinden sich die Urkunden im H. St. A. M. Sie werden durch einige Kopialbücher in demselben Archiv ergänzt.

[2]) Chronik v. Seida. S. 47.

[3]) St. A. N. Lit. St. G. 7.

7 Metzen Haber, 274 Herbsthennen, 153 Fastnachthühner, 59 Gänse, 4640 Eier; an Diensten 45 Recher und 15 Dienstfahrten.

Unter den oben angegebenen Zahlen können wir uns kaum eine Vorstellung von dem wirklichen Vermögen und der Wirtschaftslage des Stiftes machen. Unser Streben muß es vielmehr sein, zu ermitteln, welche Kapitalsummen in sämtlichen Liegenschaften des Stiftes investiert war; wir wollen also die Summe errechnen, die das Kloster eingenommen hätte, wenn es mit einem Schlag alle seine Güter verkauft hätte. Ist das geschehen, so haben wir die Möglichkeit, den Klosterbesitz mit anderen Vermögen der Zeit zu vergleichen und dadurch eine Vorstellung von seiner Bedeutung oder Bedeutungslosigkeit zu gewinnen. Wir gehen dabei von folgender Erwägung aus; die Gilt, die das Stift aus einem Hof zog, mußte zu dessen Wert, zu dessen Kaufpreis, in einem ganz bestimmten Verhältnis stehen, d. h., das beim Kauf angelegte Geld mußte sich zu einem gewissen Prozentsatz rentieren; es ist nicht denkbar, daß das Stift beispielsweise für zwei Höfe, aus denen es genau den gleichen Zins bezog, zwei wesentlich verschiedene Kaufpreise bezahlt hätte. Es muß demnach möglich sein, aus Kaufbriefen, die sowohl das Kapital als auch den Zins angeben, den Prozentsatz der Verzinsung zu errechnen, ohne befürchten zu müssen, moderne Verhältnisse in eine fremdartige Zeit hineinzutragen. Ist das geschehen, so wandeln wir die gesamten Gilten, die unser Giltbuch angibt, in Geldeswert um und errechnen damit das Kapital, das nach dem gefundenen Zinsfuß zu diesem Zins gehören muß. Dazu muß eines bemerkt werden; wir wollen damit durchaus nicht den absoluten Wert eines Hofes gewinnen; denn der konnte unter Umständen bedeutend höher sein; setzen wir den Fall, über einen Hof, den das Stift in Erbpacht ausgegeben hatte und aus dem es einen dem entsprechenden Zins zog, besaß ein zweiter Herr die Vogtei, so hatte dieser Vogt seine Gilt, die ebenfalls einer bestimmten Kapitalsummen entsprach. Alle diese Werte interessieren uns aber nicht; uns kommt es nur darauf an, den Wert festzustellen, den die Güter unserm Kloster repräsentierten.

Ehe wir dazu kommen, müssen wir einiges über Preise und Münzwerte sagen: in unserem Giltregister kommt es häufig vor, daß die Bauern an Stelle von Naturalien dem Stift die entsprechenden Geldsummen lieferten; so konnten wir für alle in Betracht kommenden Gegenstände einen mittleren Preis errechnen. Es kann kein Zweifel sein, daß die Preise bezahlt werden mußten, die das Kloster für die Naturalien auf dem Markt eingenommen hätte. Diese sind: für

1 Scheffel [1]) Roggen: 180—200 Pfg.; Mittel 200 Pfg.
1 Scheffel Haber: 96—112 Pfg.; Mittel 104 Pfg.
1 Metzen Oel: 1 Pfd. = 60 Pfg.
1 Pfd. Wachs: 38 Pfg.
1 Henne: 10 Pfg.
1 junge Henne (Herbsth.): 5 Pfg.

---

[1]) 1 Scheffel (Herrenmaß) zu 9 Metzen gerechnet, nach Urkunden von 1506 (Hl. Kreuz.)

1 Gans: 12 Pfg.
Eier: 30 Stück; 10 Pfg.
Dienste: 1 Recher: 8 Pfg.

Die Münzwerte, welche den folgenden Berechnungen zu Grunde liegen, wurden ebenfalls dem Giltregister entnommen: es wurde gerechnet:

1 rhein. fl = 210 Pfg. (Augsburger Währung),
1 Pfd. Pfg. = 60 Pfg.;

schon 1446 haben wir die Nachricht[1]), daß ein (kleines) Pfund zu 60 Pfg. gerechnet wurde; unser Giltregister rechnet durchwegs mit kleinen Pfunden; ebenso die Urkunden in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts.

1 Groschen = 8 Pfg., 1 ung. fl. wurde zu rund 4/3 rhein. fl. berechnet.

Bei unserer Berechnung ist es wesentlich, daß Urkunden aus dem Ende des 15. oder Anfang des 16. Jahrhunderts herangezogen werden, da früher die Verhältnisse wieder ganz anders waren. Ein Beispiel sei hier durchgeführt und zwar ein Kauf des Klosters St. Georg von 1506, wo es 14 Güter erwarb.[2]) Aus allen Gütern die Gülten zusammengerechnet, ergibt: 42 Scheffel 4 Metzen Haber, 60 Scheffel 3 Metzen Roggen, 12 Gänse, 32 Hühner, 420 Eier, 6 Metzen Oel, 18,5 fl rhein. Das alles in Geld umgerechnet ergibt:

Roggen	8500 Pfg.[3])	
Haber	6090 „	
Gänse	144 „	
Hennen	320 „	
Eier	140 „	
Oel	360 „	
	15 550 Pfg. =	74 fl rhein.
	+	18,5 fl rhein.
	jährlicher Zins =	92,5 fl rhein.

Der Kaufpreis dieser Güter betrug 2140 fl. Die Güter verzinsten also das angelegte Kapital zu 4,3%. Diese Methode auf neun Fälle angewandt, ergibt folgende Tabelle:

	Jahr	Kaufpr.	Gilten	%-Satz	Stückz. an Güt.
1.	1485	900 fl	39,8 fl	4,4%	16
2.	1495	613 fl	23,4 fl	4%	6
3.	1495	132 fl	9,7 fl	7,4%	1
4.	1505	98 fl	3,3 fl	3,3%	1
5.	1505	250 fl	9,5 fl	4%	5
6.	1505	3 fl	31 Pfg.	4,9%	1
7.	1506	2140 fl	92,5 fl	4,3%	14
8.	1506	900 fl	33,7 fl	3,7%	2
9.	1506	262 fl	11,5 fl	4,4%	7

[1]) Vgl. H. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch unter „Pfund“.
[2]) Urk. St. G. 764. Lit. St. G. 6a.
[3]) Der Einfachheit halber wird alles in Pfennigen berechnet und dann in rhein. Gulden umgerechnet.

Lassen wir die Käufe, bei denen es sich um eine größere Anzahl von Gütern handelt, billigerweise mehr ins Gewicht fallen, so wird man sagen dürfen, daß sich die Liegenschaften zu 4,2—4,3% verzinsten.

Die Werte der sämtlichen Einkünfte St. Georgs zusammengerechnet, ergibt:

auf dem Lande:	Roggen	56 400 Pfg.		
	Haber	26 000 „		
	Herbst-Hühner	1 370 „		
	Hennen	1 530 „		
	Gänse	708 „		
	Eier	1 550 „		
	Recher	360 „		
	Geld	27 073 „		
	rund	115 000 Pfg.	=	548 fl
			+ bar	89½ fl
				637½ fl
in der Stadt:	36½ fl ung.		=	48 fl
	1076 Pfg. + 120 Pfg. (12 Gänse)		=	5,7 fl
			bar rhein.	104 fl
				157,7 fl

Wir bekommen somit als jährliche Einnahme aus Gilten 795,2 fl rhein. Das entspricht einem Kapital von 20 000 fl.

Neben den liegenden Gütern besaß das Stift noch eine Reihe von Zehnten, die im Gültregister nicht verzeichnet sind und über deren Höhe sich nichts sagen läßt. Weiter reden die Quellen des 15. Jahrhunderts nicht. Da mag zur Feststellung weiterer Einkommensquellen eine Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben des Stiftes von 1600/1 [1]) herangezogen werden. Da treten Posten auf, wie „erstrafft 5 fl, aus Küchendienst 9 fl; Bestandgeld und Handlohn 123 fl." Die Zahlen ergeben natürlich für uns nichts, aber diese Einrichtungen bestanden in der hier behandelten Zeit ebenfalls und mit ihnen die Einkünfte. Wir haben also mit obigen Zahlen die unterste Grenze des Einkommens, wie es dem Stift rechtlich zustand, angegeben; allerdings muß beachtet werden, daß sehr häufig nach dem Zeugnis des Gültregisters die Zinsen nicht oder zu spät eingingen; diese Tatsache ändert aber nichts an dem in den Gütern angelegten Kapital.

§ 2. Vermögensentwicklung des Stiftes Hl. Kreuz.

Wie schon bemerkt, wurde Hl. Kreuz schon bei seiner Gründung auf eine gute wirtschaftliche Grundlage gestellt. Denn das Hospital besaß um 1150 1 Dorf, 7½ Höfe in verschiedenen Dörfern und Zehnten von 11½ Höfen und einem Dorf.[2]) Dazu traten bald eigene Erwerbungen im Allgäu und in Döpshofen.[3]) Dann traten die Schwierigkeiten

---

[1]) St. A. N. Lit. St. G. 6.

[2]) Vgl. S. 27.

[3]) Vgl. S. 30.

von 1261 auf und mit ihnen ihre katastrophale Begleiterscheinungen. Erst um 1300 beginnt sich eine Besserung anzubahnen. Nun sind wir nicht in der Lage, wie bei St. Georg den Besitz des Stiftes vereinigt vor uns zu haben; wir können ihn für das Mittelalter nicht mehr angeben. Ihn aus vorhandenen Chroniken und Urkunden zusammenstellen zu wollen, wäre eine nutzlose Arbeit, da nicht mehr alles erhalten ist. Eine kleine Entschädigung bilden die immerhin noch zahlreich erhaltenen Urkunden insofern, als sie uns die große Menge der Erwerbungen im 14. und ganz besonders im 15. Jahrhundert ahnen lassen. Es lohnt sich, trotz des Verlustes an Urkunden, aus dem erhaltenen Rest die Kaufpreise für Güter[1]) hier zu einer Tabelle zu vereinigen; wir bekommen damit wieder eine Mindestsumme von Kapital, das in den beiden genannten Jahrhunderten neu investiert wurde, und sie werden wir noch imposant genug finden. Es wurde ausgegeben, soweit bekannt:

1300—1320	89 Pfd.
1321—1340	142 „
1341—1360	251½ „
1361—1380	69 „
1381—1400	32 „
1401—1410	32 Pfd. + 99 fl
1411—1420	34 fl
1421—1430	101½ fl
1431—1440	105 fl
1441—1450	178½ fl
1451—1460	291 fl
1461—1470	1056 fl
1471—1480	565 fl
1481—1490	1144 fl
1491—1500	4346 fl
1501—1510	2822 fl
1511—1520	2337 fl.

Es ist deutlich zu sehen, wie im 14. Jahrhundert zu Beginn die Kaufkraft des Stiftes steigt, um von der Mitte ab rapid zurückzugehen. Erst seit 1400 läßt sich eine ständig ansteigende Linie beobachten. Am meisten interessieren uns die Verhältnisse des 15. Jahrhunderts, schon deshalb, weil hier wohl die meisten Belege erhalten sind, was auf die Einrichtung eines geordneten Archives zurückzuführen ist. Zählen wir allein die Ausgaben dieses Jahrhunderts zusammen, so ergibt das rund 13 000 fl, also ein Kapital, das sich aus Zinsen und Gülten zusammensetzt, die im Haushalt des Stiftes nicht benötigt wurden. Diese Summe darf nun nicht als absoluter Wert hingenommen werden; es ist von Bedeutung, daß in der 2. Hälfte des Jahrhunderts die Werte und die Preise der Grundstücke gewaltig gestiegen sind. Wir haben dafür einige Beweise in den Urkunden und Akten von Hl. Kreuz.

---

[1]) Hl. Kr. Urk. Fasc. 4—53, Lit. 9—12.

Hl. Kreuz kaufte 1500 zwei Holzmarken in Monburg für 900 fl. Aeltere Kaufbriefe derselben Holzmarken ergeben für 1483 einen Preis von 600 fl; 1469 hatten sie 585 fl gegolten und 1437 erst 100 fl; allerdings liegt zwischen 1437 und 1469 die Rodung von 927 Tagwerk, die zu Wiesen gemacht wurden und jährlich 20 Pfd. Pf. (Augsb.) trugen;[1]) dadurch war das Gut natürlich wertvoller geworden; rechnen wir das Kapital, das diesen 20 Pfd. entspricht, also etwa 143 fl (bei 4% Rente) ab, so bleibt für die Zeit von 1437—1469 immerhin noch eine Differenz von rund 340 fl. Ein zweites Beispiel dafür: 1495 wurde in Ostendorf ein Hof für 132 fl gekauft; dieser war schon 1370 für 60 Pfd. Pf. (zu je 240 Pf.) verkauft worden, was etwa 50—60 fl entspricht; 1439 erfuhr er eine Wertminderung dadurch, daß daraus eine Gilt verkauft wurde; er kostete nur noch 40 fl, aber schon 1452 wurde dafür 51 fl und 1495 132 fl bezahlt.[2]) In Riblingen wurde 1491 ein Hof für 200 fl gekauft, der 1435 nur 65 fl gegolten hatte.[3]) Ein gleiches ist bei allen Gütern zu beobachten, bei denen ältere Kaufbriefe erhalten sind. Die Werte für Grund und Boden sind also innerhalb des 15. Jahrhunderts um das 2—3fache gestiegen.

Deshalb können wir sagen, daß alle Erwerbungen vor 1460 im Jahre 1500 mindestens den doppelten Wert hatten, wenn wieder mit dem Mindestwert gerechnet werden soll. 1500 hatten also die im 15. Jahrhundert gekauften Güter den Mindestwert von etwa 14 000 fl. Dann darf nicht vergessen werden, daß Hl. Kreuz die umfangreiche Schenkung in Hegnenbach erhielt, für die der Stifter im Jahre 1450 125 fl bezahlt hatte,[4]) und die um 1500 etwa 2400 fl repräsentierte. Sämtliche uns bekannten Erwerbungen stellten also einen Wert von 16 500 fl dar; es sei nochmals betont, daß diese Summe ein Mindestsatz ist. Bedenkt man nun noch, daß um 1500 der gesamte Klosterbau mit der Kirche eine Erneuerung erfuhr, wozu erhebliche Summen notwendig waren, und daß all dieses Geld aus Zinsen und Gilten floß, so wird man ungefähr einen Begriff von der Wirtschaftsmacht dieses Stiftes erhalten.

§ 3. Allgemeines über die Vermögensentwicklung.

Die aufgezeigte Machtentwicklung der beiden Stifter scheint für den gesamten geistlichen Besitz von Bedeutung zu sein. Die gewaltigen Reichtümer der alten Klöster und Stifter erfuhren in den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters eine entschiedene Schmälerung.[5]) Bei ihnen zeigte sich die Wirkung der Trennung zwischen Abt- und Konventsgut, der Macht der Vögte und des Ausbleibens der großen Stiftungen. Wir haben teilweise den Einfluß dieser Mächte auf unsere Stifter schon gesehen; im 15. Jahrhundert treten diese in unserem

---

[1]) Hl. Kr. Lit. 10.
[2]) Hl. Kr. Lit. 10.
[3]) Hl. Kr. Lit. 9.
[4]) Hl. Kr. Lit. 10.
[5]) Inama-Sternegg, III, 1, 162 f.

Falle zurück oder werden ganz ausgeschaltet. Dazu war es für diese Stifter sicher von Wichtigkeit, daß sie in der Stadt günstige Absatzmöglichkeiten für ihre Naturalien hatten. In Augsburg genossen die Geistlichen in dieser Beziehung besondere Privilegien. Nach einer Ratsordnung von 1532[1]) war es verboten, außerhalb der Schramme Getreide zu verkaufen, mit Ausnahme der Prälaten, Stifter und Bürger, die eigene „Korenkästen" besaßen; von solchen Kornkästen hören wir öfters in den Urkunden und Chroniken unserer Stifter; sie konnten also hier ihre Produkte leicht und zu guten Preisen in Geld umsetzen und auch sie hatten Vorteile vom Aufschwung der Städte. So haben wir hier die bedeutsame Tatsache, daß diese jüngeren städtischen Klöster in ihrer Wirtschaft innerhalb des Mittelalters im 15. Jahrhundert empor kamen.

Die meisten Liegenschaften und Rechte, mit denen die Stifter zu tun hatten, waren ihr rechtes Eigen; daneben kamen aber auch einige Fälle vor, wo das Stift selbst Lehensträger war; 1490 nahm Propst Vitus von Hl. Kreuz von den Frauen zu St. Nikolaus ein Lehen in Oberhausen.[2]) In der Regel vergab natürlich das Stift solche Güter wieder. Das sagt eine Urkunde von 1494, ausgestellt von Bischof Friedrich von Augsburg, worin er den Kauf von Zehnten aus 7½ Höfen in Obermeitingen gestattet.[3])

Unter den Besitztümern der Stifter gab es Güter der verschiedensten Arten; da sind Höfe, Höflein, dann kleinere Anwesen, Sölden genannt, Mühlen, Gärten usw. Nicht selten gab es Hofstätten, die nur einen Platz für einen Hof darstellten; diese wurden verliehen und der Bauer mußte selbst sein Haus auf eigene Kosten darauf bauen; war die Hofstatt zu Leibgeding, also auf Lebenszeit verliehen, so verpflichtete sich das Stift in der Regel, beim Tode des Inhabers seinem Erben den Wert der Gebäulichkeiten, durch Schiedsleute festgesetzt, auszubezahlen. Neben ganzen Gütern kamen große Mengen einzelner Aecker, Wiesen, Waldparzellen, Gärten usw. zur Vergabung. Ueber die Größe der Höfe läßt sich schwer etwas aussagen; die Angaben schwanken bedeutend; in Akten des ausgehenden 15. Jahrhunderts[4]) werden einige Größen für Höfe angegeben; sie bewegen sich zwischen 37½ bis 53¾ Jauchert in drei Feldern; einer hatte im oberen Feld 14 Jauchert, im mittleren 12 und im unteren 9 Jauchert. Dazu kam jeweils allerlei Zubehör an Wiesen, Weiden, Wald u. ä. Sölden konnten recht klein sein; eine solche hatte 1487 zwei Jauchert Acker und drei Tagwerk Wiese, außerdem Hofstatt mit Stadel.

Der gesamte Besitz beider Stifter hatte eine ausgesprochene Streulage, vom Anfang ihres Bestehens bis zum Ende des Mittelalters; er war über ganz Schwaben verteilt und reichte teilweise nach Ober-

---

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte, 22, 337.
[2]) Hl. Kr. Lit. 9.
[3]) Urk. Hl. Kr. 35, 583.
[4]) St. A. N. Akt. St. G. 9.

bayern hinein. St. Georg war begütert in Kaufering und seit 1506 auch noch nördlich der Donau, Hl. Kreuz besaß Güter im südlichsten Allgäu und in Binswangen bei Wertingen. Nur einige größere Punkte sind in diesem großen Netz zu finden, wo sie sich allmählich ausbreiteten. Gegen die Beseitigung dieses Uebelstandes wirkte auch das Verbot, kirchliches Gut zu veräußern [1]); wenn wir von den Zeiten des Tiefstandes klösterlichen Lebens absehen, wo das Gebot selbstverständlich übertreten wurde, so zeigte der Güterstand immer eine Tendenz zur Festigkeit. Kam es zu einem Verkauf, so hatte man meist einen wirtschaftlichen Grund, oder fügte sich einem Zwang. Vitus Fackler von Hl. Kreuz verkaufte 1489 Güter in Möringen (Mering) wegen der Unbotmäßigkeit der Bauern und weil man den Edelleuten sehr entgegenkommen mußte, um den Zins zu erhalten.[2]) 1498 verkaufte er einen Hof und den Zehnt in Biberbach für 2050 fl wegen der Gefahren und Unannehmlichkeiten, welche auch dort die Edelleute verursachten [3]). Es ist recht beachtlich, daß jeder Verkauf eigens motiviert wird.

Zum Schlusse dieses Abschnitts sollen zur Illustrierung des Vermögens der Stifter einige Relationen gemacht werden; stellen wir den Ausgaben der Stifter gegenüber, daß um 1475 das Jahreseinkommen eines Taglöhners etwa 12 fl und das eines besseren Handwerksgesellen 18—21⅔ fl betrug [4]), so können wir sie erst so recht würdigen. Noch deutlicher wird die Macht des klösterlichen Vermögens, wenn wir es mit den größten damaligen Vermögen Augsburgs vergleichen. 1498 gab es in Augsburg 143 Personen, die ein Vermögen von 2400—43 200 ung. fl verfügten, und damit die reichsten Leute der Stadt waren.[5]) So wird klar, daß die Stifter zu den größten Grundbesitzern der Stadt zählten.

§ 4. Vergabungen und Lage der Bauern.

Es ist zuvörderst nötig, hier festzustellen, welche Klassen der Bevölkerung von unseren Stiftern Güter zu Leihen genommen haben. Die größte Menge der Güter lag natürlich in der Hand von mehr oder weniger abhängigen Bauern; es war nun nicht nötig, daß diese Bauern Untertanen des Stiftes waren. Im 14. Jahrhundert kommt es vor, daß Eigenmannen fremder Herren Güter des Stiftes St. Georg zu Leibgeding bebauen. 1351 hatte ein solcher Eigenmann in Hurlach gleichzeitig noch Güter seines Herrn; [6]) um die Entfremdung der Klostergüter zu verhüten, mußten diese damals eigens eingezäunt werden. In den meisten Fällen jedoch waren diese bäuerlichen Pächter Untertanen des Propstes oder Freie. Eine zweite Gruppe von Leiheinhabern waren Bürger der Stadt Augsburg, manchmal auch anderer Städte wie Lands-

---

[1]) Vgl. Scherer, Handbuch d. Kirchenrechts. III, § 197.
[2]) Cod. lat. 1878. S. 175 ff.
[3]) Desgl.
[4]) Vgl. J. Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19 (1895) S. 130.
[5]) Jakob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. (1904) S. 19 ff.
[6]) Urk. St. G. 521.

berg u. ä.; sie traten natürlich in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis zum Stift; außer den städtischen Liegenschaften nahmen sie in ziemlichem Ausmaß Güter auf dem Lande zu Leihen, freilich meist solche, die keinen direkten landwirtschaftlichen Betrieb erforderten, wie Hölzer oder Gärten in der Nähe der Stadt, aber bisweilen auch Bauerngüter, die sie wohl auch selbst bebauten. Unter diesen Bürgern sind angesehene Namen zu lesen: 1385 wurden zwei Holzmarken St. Georgs in Leitershofen dem Bürgermeister Johann Vend, seiner Frau und seinen 4 Töchtern als Leibgeding gegen Zins verliehen.[1]) Solche Pächter ließen offenbar durch Taglöhner die Güter bewirtschaften. Nach 1506 zählt ein Glied einer der berühmtesten Augsburger Patrizierfamilien, nämlich Ambrosius Höchstetter[2]) zu St. Georgs Pächtern; er erwarb eine Reihe von Gütern dieses Stiftes in der Gegend von Anhausen-Burgwalden[3]); wie dieser Kaufherr diese Güter verwertete, ob zur Abrundung eigenen Besitzes oder zu weiterem Verleihen, lassen unsere Urkunden nicht ersehen. Auch Jeronymus Imhof[4]), gleichfalls ein Patrizier, nahm 1504 ein Haus in der Stadt von St. Georg zu Leihen[5]). 1493—1506 tritt die Stadtgemeinde selbst als Pächterin St. Georgs auf; die „Baumeister eines ehrsamen Rates" hatten eine Mühle und das obere Bad zu ewigem Zinslehen und zahlten dafür 21 rhein. Gulden[6]). Eine dritte Gruppe von Inhabern der Klostergüter sind auswärtige Adelige, die aber nur im 14. Jahrhundert nachzuweisen sind. 1381 übernahm der Bruder des Hofmeisters des Herzogs von Bayern ein Gut des Stiftes St. Georg zu Hubrecht in Bestand[7]). 1372 wurde dem Burggrafen Heinrich von Ehingen ein Baumgarten in Kissing gegen jährlichen Zins verliehen. Was konnte diese Adeligen veranlassen, Güter in Pacht zu nehmen? Viele Glieder dieses Standes gerieten damals in Armut[8]); für viele war ein Komplex von Pachtgütern ein letzter Ausweg.

Der Betrachtung der bäuerlichen Leiheformen sei eine kurze Bemerkung vorausgeschickt. In unseren Urkunden und Giltregistern taucht mit großer Häufigkeit der Begriff „Lehen" auf; zuweilen heißt es, daß ein Gut zu Lehenrecht verliehen wurde. Lehen war ursprünglich ein Gut, das für einen bestimmten Dienst vom Lehenherrn verliehen wurde. In der Zeit des 15. Jahrhunderts aber, die wir hier vornehmlich behandeln, waren solche Verpflichtungen längst abhanden gekommen und alle diese „Lehen", öfter unter der Bezeichnung „Gut und Lehen", sind gegen Zins an Geld oder Naturalien verliehen, teils zu Leibgeding, teils als Erblehen. Vielfach hat es den Anschein, als

---

[1]) Urk. St. G. 655.
[2]) Vgl. Strieder a. a. O. S. 166 ff.
[3]) Urk. St. G. 108—111; 267—272; 291 usw.
[4]) Vgl. Strieder a. a. O. S. 54 ff.
[5]) St. A. N. Lit. St. G. 7.
[6]) a. a. O.
[7]) Urk. St. G. 165; 166.
[8]) Vgl. Strieder, a. a. O. S. 59.

ob die Bezeichnung für das Wort „Gut“ stünde[1]). Für uns ergibt sich daraus, daß wir solche „Lehen“ genau so wie Höfe und Sölden behandeln dürfen; sie waren genau so ausgeliehen und wohl auch zu demselben Preis.

Eine der häufigsten Leiheformen im 15. Jahrhundert ist das Leibgeding. Ein Gut wird vom Propst und Konvent auf Lebenszeit einer bestimmten Anzahl von Personen ausgetan, nicht bloß auf 1 oder 2 Leiber, wie Inama-Sternegg meint[2]), sondern in vielen Fällen auf 4, 5 ja 10—12 Leiber. 1477 erhielt ein Vater mit seinen 7 Söhnen und noch 2 weiteren Leuten, ein Gut in Attenhofen von St. Georg zu Leibgeding[3]), solche Beispiele könnten noch viele beigebracht werden. In der Regel bezog sich die Leihe auf die Lebenszeit der Pächter, es kamen aber auch seltene Fälle vor, wo sie für die Lebenszeit des Propstes oder des Inhabers galt, wie bei Hl. Kreuz im Jahre 1458[4]). Das Gut blieb vertragsmäßig bis zum Tode des letzten Leibes ausgeliehen; die Praxis gestaltete sich aber meist so, daß nach dem Ableben einiger Vertragspartner die übrigen durch eine Geldsumme abgefunden wurden und das Gut neu vergeben wurde. Irgend welche Erben hatten keinen Anspruch auf das Gut des Leibgedingsinhabers, was zu zahllosen Streitigkeiten Anlaß gab. Eine Urkunde von 1336 sagt es ganz deutlich: Wenn der Inhaber stirbt, soll der Hof ganz ledig sein; wenn er dem Kloster getreu gedient hat, so stehe es in der Gnade des Konventes, seinen Erben vor anderen Leuten den Hof zu geben[5]). Die Inhaber von Leibgedingsrechten hatten das Verkaufsrecht, das an die Zustimmung des Klosters gebunden war. Recht häufig wurde in den Verträgen festgesetzt, daß der neue Inhaber etwa in den ersten drei Jahren ein Haus oder einen Stadel zu erstellen habe; dazu mußte der Leiheherr entweder einen Bauzuschuß geben oder den Erben des Trägers den Wert der Gebäude ersetzen. Grundsätzlich und nach dem Wortlaut aller Urkunden war es das Recht des Leiheherrn, bei Verletzung des Vertrages und bei Zinsschulden den Hof sofort an sich zu nehmen. Die Wirklichkeit war aber so, daß der Propst in all diesen Fällen eine Abfindung zahlen mußte und die Schuld erließ; 1494 betrug diese Abfindung beim Gut des Stiftes St. Georg in Englishofen, das jährlich 20 fl. Zins zahlte, 135 fl.[6]); schließlich bildete sie sich zu einem Recht der Pächter aus. Inama-Sternegg sagt[7]), diese Leiheform sei häufig zur Besserung eines Gutes angewandt worden. Das ist richtig in dem oben angeführten Sinn; andererseits aber auch falsch; denn wenn das Stift die Kosten für Neubauten tragen mußte, hatte es selbst keinen

---

[1]) Vgl. Fischer, Schwäbisches Wörterbuch, Art. „Lehen“. Danach ist „Lehen“ ein kleines bäuerliches Grundstück.

[2]) a. a. O. III, 1, 209.

[3]) Urk. St. G. 143.

[4]) Urk. Hl. Kr. 17, 268.

[5]) Urk. Hl. Kr. 5, 39.

[6]) Urk. St. G. 345.

[7]) a. a. O. III, 1, 209.

Vorteil. Dann brachte diese Vergabungsweise aber auch erhebliche Nachteile mit sich, abgesehen von den häufigen Streitigkeiten und Abfindungen; in Anbetracht der Schäden der leibgedingsweisen Verleihung [1]) wurde 1506 das Gut in Attenhofen in ein Erbzinslehen mit Genehmigung des Bischofs umgewandelt. Das gleiche geschah 1497 bei der Mühle in Brunnen [2]). Gründe für ein solches Herunterkommen sind nicht schwer zu finden; wurde ein Inhaber eines solchen Gutes alt, so hatte niemand mehr ein Interesse, für dessen Erhaltung oder Besserung ein Uebriges zu tun; seine Kinder bekamen es ja voraussichtlich nicht. Trotzdem kam die leibgedingsweise Verleihung sehr oft vor; der Grund ist ebenfalls einleuchtend. Bei Erbpacht lag die Gefahr nahe, daß ein Gut dem Stift verloren ging; dagegen mußte beim Leibgeding das Gut immer wieder in die Hand des Klosters kommen. Für die Inhaber der Leibgedingsgüter ist bemerkenswert, daß sie in ein Abhängigkeitsverhältnis kommen und Hintersassen der Grundherrn werden konnten [3]).

Eine zweite sehr beliebte Art der Leihe war die Erbleihe. Es ist schwer zu sagen, ob sie oder das Leibgeding das Uebergewicht besaß. Bei dieser Form vererbte sich ein Gut, wie wenn der Inhaber ein festes Besitzrecht gehabt hätte. Bei jedem Besitzwechsel war lediglich eine Anerkennungsgebühr, genannt Auffahrt und Abfahrt, sowie der Gottespfennig dem Kloster zu reichen; bei dem Gut in Attenhofen betrug 1506 Auffahrt und Abfahrt 10 fl.[4]), das ist soviel wie ein Jahreszins. Das Gut ging auf jeden Fall an den Erben weiter, selbst wenn dieser minderjährig war. Die Rechte der Beliehenen waren hier größer als beim Leibgeding; in der Bewirtschaftung war ihnen ziemlich freie Hand gelassen; wir sehen das an Urkunden von 1495; St. Georg führte hier einen Prozeß mit Pächtern, weil diese eine Holzmark abgeholzt hatten; dabei hätten die Beklagten den Nachweis des ewigen Bestandsrechtes erbringen sollen; da sie dazu nicht im Stande waren, gab das Gericht dem Kloster recht [5]). Von der Erbleihe hing also die Befugnis des Holzschlages ab. Die meisten Erblehensträger besaßen im 15. Jahrhundert ein unbeschränktes Verkaufsrecht; aber je mehr es dem Ende des Jahrhunderts entgegen geht, umso mehr kann man beobachten, wie die Stifter bemüht sind, diese Rechte zu schmälern. Wenn neue Verträge geschlossen wurden, wie 1492 in Stadtbergen, so wurde bestimmt, daß zwar das Gut verkauft werden konnte, aber nur an Leute, die dem Kloster genehm waren, und dabei besaß das Stift ein Vor-

---

[1]) Urk. St. G. 152: „. . . das wir angesehen die gütter, durch das sie weyland verleybdingt gewesen, vast zu unwesenlichait komen sind". Um sie wieder zu „wesenlichait" zu bringen, werden sie in Erbzinslehen verwandelt und Ambros Höchstetter verliehen.

[2]) Urk. St. G. 217.

[3]) Urk. von 1336, Hl. Kr. 5, 39: Der Inhaber sagt, er wolle die gleichen Rechte genießen, wie „ander hindersäzzen".

[4]) Urk. St. G. 153.

[5]) Urk. St. G. 146—148.

kaufsrecht; es durften aber nicht etwa Teile davon verkauft oder versetzt werden[1]. Aehnlich war es mit der Afterleihe, 1498 verlieh ein Pächter sein Gut weiter; erst nach einigem Widerstreben fand sich das Stift damit ab. Die Ansicht von Inama-Sternegg[2], daß bei dieser Leiheform keine persönliche Abhängigkeit auftrete, muß in unserem Falle eingeschränkt werden. Jene Urkunde von 1492 bezeichnet den Pächter als Hintersassen, der eine Dienstfahrt zu machen hatte und versprechen mußte, keiner andern Herrschaft Schutz und Schirm zu suchen, als den des Klosters. Die Form der Erbleihe bot allerlei Vorteile; sie minderte zunächst die Gefahr des Herabkommens der Güter, da der Inhaber selbst ein Interesse am guten Bestand hatte. Ferner erhielt das Stift bei der Verleihung eine größere Summe, so von Ambros Höchstetter 1506 550 fl. Außerdem trug es bei jedem Besitzwechsel das Auffahrtsgeld ein.

Eine dem Erblehen verwandte Form war das Baurecht, das jedoch nicht häufig in Anwendung kam.

Neben diesen langfristigen Leiheformen steht nun das Freistift oder die Zeitleihe. Es ist das eine Vergabung auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, meist drei; es kamen aber auch seltene Fälle vor, wo auf längere Zeit, etwa 17 Jahre, verliehen wurde[3]. Von einem jeder Zeit möglichen Widerruf[4] scheint sich bei unseren Stiftern nichts nachweisen zu lassen. Auch daß die Inhaber solcher Leihegüter immer Leibeigene waren, läßt sich hier nicht sagen. Diese Form wurde mit am wenigsten angewendet, vor allem nicht für bessere Güter; denn solche wären damit sehr heruntergekommen, dagegen kommt es vor, daß vertragsgemäß innerhalb der drei Jahre vom Pächter ein Haus oder Stadel errichtet werden mußte, also eine Verbesserung vorgenommen werden sollte[5].

Der Grad der persönlichen Abhängigkeit der Bauern war sehr ungleich; es gab sehr viel freie Pächter, wie schon gesagt wurde. Im allgemeinen kann man sagen, daß um 1500 in dieser Richtung von den Stiftern die Schraube bedeutend angezogen wurde; beim Erblehen haben wir es eben verfolgt. Bei einem Gut in Stätzling (Haberskirch), wo wir vorher nichts Aehnliches hören, wurde 1502 bestimmt, daß der neue Pächter dieses nur so lange behalten dürfe, als er gut und schuldig bebaue und die Zinsen zahle; er mußte sich Jahr für Jahr im Kloster vorstellen, um zu erfragen, ob man mit ihm zufrieden sei[6]. In einem anderen Fall zahlte der Propst von St. Georg einem Bauern eine Abfindung, behielt aber von den 35 fl. 10 zurück für dessen Kinder aus erster Ehe, bis diese großjährig wurden; nur ist hier schwer zu

---

[1] Urk. Hl. Kr. 34, 558.
[2] a. a. O. III, 1, 208.
[3] Urk. Hl. Kr. 22, 340.
[4] Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O.
[5] Urk. St. G. 239.
[6] St. A. N. Lit. St. G. 7.

sagen, wie weit die Abhängigkeit ging. Sicher ist, daß Ende des 15. Jahrhunderts die Leibeigenschaft eine Ausdehnung erfuhr. Wir haben zwei Urkunden, von 1502 und 1508, laut denen sich jeweils eine Frau mit ihren Kindern dem Kloster Hl. Kreuz als leibeigen ergab [1]). Der Propst sollte sie als „leibsaigenherr" in allen ihren Belangen vertreten; dafür reichten sie ihm jährlich eine „leibhenne" und wenn die Kinder heirateten, mußten sie eine Fastnachthenne geben; in alle Zukunft sollte es so mit „prautleffe" (Abgabe bei der Verheiratung) und „hauptrecht" (Abgabe des Besthauptes beim Tode) gehalten werden. Weiterhin versprachen diese Leute, daß sie Leib und Gut nicht mehr dem Kloster entziehen und entfliehen wollten, und nicht wider Willen des Klosters Hintersassen eines anderen Herrn oder Bürger einer Stadt werden sollten.

Betrachten wir nun die wirtschaftliche Lage der „Armen leut", wie die Bauern oft genannt werden, so müssen wir uns zunächst den Abgaben zuwenden. Da sind an erster Stelle die Zinsen und Gülten an die Grundherrschaft. Leider ist es nicht möglich, ihre Höhe im Verhältnis zum Ertrag eines Gutes anzugeben; nur für 1493 hören wir, daß von einem Jauchert Ackers 4 Metzen Getreide gegeben wurden. Lag das Feld brach, so war in diesem Jahre keine Gült fällig [2]). Eine schwierige Frage ist es, ob dem Grundherrn eine Erhöhung der Gülten möglich war; man kann diese Frage, mit einigen Ausnahmen, mit „nein" beantworten; wenigstens standen einer Erhöhung gewaltige Schwierigkeiten im Wege. In einigen Fällen gelang es tatsächlich; aus einem Gut des Stiftes St. Georg in Janzhofen gingen jährlich 1½ Pfd. Pf.; als es 1494 an den Sohn des bisherigen Inhabers überging, wurde der Zins auf 2 Pfd. gesteigert; da er 2 fl. Handgeld zahlte, ist zu schließen, daß es sich um ein Erblehen handelte. Gleichzeitig zahlte ein anderer 70 Pf., während sein Vorgänger nur 60 Pf. gegeben hatte; ebenso wurde der Zins aus einer Wiese in Fallreid von 10 gr. auf 15 gr. erhöht [3]). Somit scheint der Satz von der absoluten Unmöglichkeit der Erhöhung bei Erbgütern [4]) widerlegt zu sein. Gleichzeitig beweist das Gültregister von St. Georg durch viele Beispiele, daß die Zinsen auch gesenkt wurden, was wohl damit zu erklären ist, daß die Pächter nicht mehr imstande waren, die hohen Sätze zu bezahlen, oder daß für solche Güter keine Interessenten mehr vorhanden waren; 1494 senkte sich der Zins aus einer Wiese von 16 auf 9 Gr., bei einer anderen von 7 auf 6 Pfd. 1504 wurde die Gült aus einer Hofstatt in Erpftingen von 15 auf 10 Gr. gesenkt. Die meisten Zinsen blieben jedoch konstant; sie waren meist in Naturalien und Geld festgesetzt und wurden so auch geliefert; doch blieb es dem Bauern unbenommen, statt der Naturalien Geld zu geben. Von weit entfernten Gütern, wie aus dem Allgäu, zog man 1500

---

[1]) H. St. A. M. H. Kr. 41, 674; 46, 735.

[2]) St. A. N. Lit. St. G. 7.

[3]) Alle drei Beispiele aus dem Gültregister von St. Georg (1493) im St. A. N Lit. St. G. 7.

[4]) Vgl. Strieder, a. a. O. S. 70.

nur noch Geld[1]). Neben den Zinsen waren noch einzelne Dienste zu leisten. In der Umgebung von Deubach lag auf vielen Sölden und Höfen ein Recher für den Anger von St. Georg; der Pächter des Fischwassers in Brunnen hatte die Pflicht, auf dem Anger die „Scherhaufen" zu zerstoßen[2]), offenbar wurde dieser Anger vom Kloster St. Georg selbst bewirtschaftet. In der Regel waren die Gülten unablösbar; nur 1516 haben wir einen Fall, wo eine solche aus einem Hof abgelöst werden konnten[3]).

Neben den grundherrlichen Zinsen hatten die Bauern Vogteigülten an den Grundherrn oder einen anderen Herrn zu leisten; weiterhin Zehnten an die Ortskirche oder ein anderes kirchliches Institut; schließlich legte sich auf viele Höfe und Sölden ein sog. Ewigzins u. a.

Lassen uns die Zinsen hier weniger einen Einblick in die wirtschaftliche Lage der Bauern gewinnen, so wird diese uns deutlicher durch zahlreiche urkundlich überlieferte Schulden. In einigen Fällen gaben die Klöster Darlehen an ihre Bauern, weniger in Geld, als in Getreide, um deren Wirtschaft zu stützen; dafür wurde kein Zins verlangt. Viel häufiger aber sind Schulden, die durch rückständige Gülten entstanden sind[4]). 1481 wurde zum Beispiel für einen Pächter in Döpshofen ein Tilgungsplan über eine Schuld von 11 fl. und 9 Herbsthühner aufgestellt; im nächsten Jahre war sie auf 13 fl. und 20 Hennen angewachsen, statt kleiner zu werden; da er sich nun nicht mehr helfen konnte, verzichtete er gegen Nachlaß der Schuld und 26 fl. Abfindung auf den Hof[5]). Es ist ein Beispiel für viele. Bei den vielen Verzichtbriefen, die noch erhalten sind, gibt die Mehrzahl rückständige Gülten als Grund an. Bei der Häufigkeit der Fälle kann man das nicht auf die persönlichen Verhältnisse der Inhaber zurückführen; die Erklärung muß in der wirtschaftlichen Notlage des Bauernstandes gesucht werden. Auch vertraglich festgesetzte Strafen für Versäumnisse konnten die Lage nicht bessern. Sogar eine ganze Gemeinde, wie Döpshofen im Jahre 1471, verglich sich mit Hl. Kreuz wegen „versessener Gilten" und erklärte, die Schuld von 100 fl. in den nächsten 6 Jahren bezahlen zu wollen; da das Geld auf regulärem Wege nicht aufzubringen war, versprach sie, aus dem Gemeindewald jährlich einen Teil zu verkaufen[6]). Unser oft genanntes Gültregister vermerkt sehr häufig, daß Gülten nachgelassen wurden; zahlreiche Bauern lieferten nur einen Teil ihrer Zinsen; es wird kaum zu viel sein, wenn man annimmt, daß ein Drittel aller Pächter auf solche Weise ihrer Pflicht nicht voll genügte. 1502 verzichtete ein Bauer auf seinen Hof in Wollishausen, weil er zu weiterer Bewirtschaftung nicht im stande war[7]).

---

1) Hl. Kr. Lit. 9.
2) St. A. N. St. G. Lit. 7.
3) Urk. Hl. Kr. 51, 804.
4) St. A. N. St. G. Lit. 7.
5) Hl. Kr. Lit. 10.
6) Hl. Kr. Lit. 10.
7) St. A. N. St. G. Lit. 7.

Zwei Fälle sind überliefert, wo sich die Pächter durch Flucht ihren Lasten entzogen, beide zwischen 1493 und 1504 [1]. Ein weiteres Kriterium für die Lage des damaligen Bauern ist die Tatsache, daß viele freie Leute ihre eigenen Güter an ein Stift verkauften, und sogleich von diesem wieder in Erbpacht nahmen; nach 1450 mehren sich diese Fälle. Mit der erzielten Kaufsumme verbesserten sie ihre Finanzlage. Schließlich kann es kein Zufall sein, daß die Ewiggülten im 15. Jahrhundert einen solchen Aufschwung nahmen; diese Rentenkäufe setzen eine geldbedürftige Bauernschaft voraus; selten kaufte man von einem Städter eine solche Rente. Unsere Urkunden lassen Fälle erkennen, wo ein Bauer Rente um Rente auf sein Gut häufte und schließlich dieses wegen Verschuldung aufgeben mußte. So kann kein Zweifel mehr sein, daß die wirtschaftliche Lage der Bauern in den Gegenden, wo unsere Stifter begütert waren, oder vorsichtiger ausgedrückt, der Pächter unserer Stifter, in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts denkbar ungünstig wurde. Man muß also Inama-Sternegg widersprechen, der die Ansicht vertritt, daß eine Verschlechterung der bäuerlichen Lage in Schwaben nicht eingetreten sei [2]. Man gibt gerne der Güterzersplitterung die Schuld an diesen Zuständen; gewiß, es gab ½-Höfe, ¼-Höfe, sogar 1/12-Höfe, und die Sölden waren oft recht klein; das mag seine Wirkung auch getan haben; aber wir hören nicht, daß die Güter im 15. Jahrhundert weiter verkleinert wurden; so weit es sich verfolgen läßt, blieben die Güter im wesentlichen unverändert; ja es wurden nicht selten mehrere Güter wieder in einer Hand vereinigt. Es müssen andere Gründe hinzutreten: da ist das System, Gültenschulden auf einem Gut zu belassen, auch wenn der Schuldner das Zinsgut aufgab; gerade um 1500 vermerkt das Gültbuch mehrmals, daß der Nachfolger auf einem Bauerngut sich verpflichten mußte, die Schulden seines Vorgängers zu bezahlen; meist häuften sich dann neue Schulden auf. 1507 fand eine Sölde in Ortelfingen keinen Pächter mehr, weil sie zu sehr verschuldet war [3]. Und dann wird man dem übermäßigen Rentenkauf mehr Bedeutung beimessen müssen. Es lastete tatsächlich das klösterliche Kapital auf den Bauern [4].

§ 5. Zur Frage der Grundherrlichkeit und Vogtei.

Der Zustand unseres Materials gestattet lediglich über die Verhältnisse des späten Mittelalters einiges zu sagen. Weiterhin muß man sich vor Augen halten, daß sich bei der vorherrschenden Streulage des Besitzes unserer Stifter nur an wenigen Punkten ein größeres zusammenhängendes Herrschaftsgebiet entwickeln konnte und daß somit von einer Grundherrschaft im alten Sinne nicht gesprochen werden kann.

---

[1] a. a. O.

[2] a. a. O. III, 1, 62.

[3] St. A. N. St. G. Lit. 7.

[4] Vgl. E. Gothein, Die Lage des Bauernstandes am Ende des Mittelalters, vornehmlich in Südwestdeutschland, in „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst", 4. Jahrg. (1885) S. 7.

Allgemein ging im ausgehenden Mittelalter die Fronhof-(Villikations-)Verfassung ihrer Auflösung oder einer Umbildung entgegen [1]. So auch im Bereich unserer Stifter. Wohl hören wir noch 1299 von einer curia villicalis im Besitze des Stiftes St. Georg [2], 1510 besitzt Hl. Kreuz einen Meierhof in Margertshausen [3], St. Georg einen solchen 1405 und 1506 in Leitershofen [4]. Aber von einer Meierhof- oder Fronhofverfassung ist keine Rede mehr. Im 15. Jahrhundert sind alle Güter, Höfe wie Sölden selbständig und für sich pachtweise ausgetan. Mit dieser Feststellung scheinen nun einige Urkunden im Widerspruch zu stehen, die ersehen lassen, daß einige Sölden in einen Hof gehören, wie z. B. eine aus dem Jahre 1495 [5]. Hier ist die Sachlage jeweils so, daß Teile eines Hofes unter der Bezeichnung „Sölde" aus diesem genommen und für sich ausgetan wurden. Diese Sölde stand aber direkt unter der Herrschaft des Propstes, nicht etwa unter der des Hofinhabers. Die erwähnte Urkunde sieht auch den Fall vor, daß die Sölde mit dem Hof wieder vereinigt wird. Die Zugehörigkeit zum Hof bringt für den Sölner keine Verpflichtung gegenüber dem Hof mit sich.

Nach Auflösung der Fronhofverfassung bildete sich immer klarer ein reines Vertragsverhältnis zwischen Leiheherrn und Pächter heraus, deutlich daran kenntlich, daß beide Teile das Recht der Klage vor einem fremden Gericht hatten. In dem Gültregister von St. Georg [6] haben wir noch einen interessanten Ueberrest eines alten Handwerkerlehens; von vier Lehen in Diedorf mußten jährlich 6 gr. für den „kuchindienst" gereicht werden; der Dienst selbst wurde also hier durch eine Geldleistung ersetzt. Weitere Angaben solcher Art sind nicht mehr zu finden. In allen anderen Fällen haben wir bereits ein reines Pachtverhältnis.

Gegenüber der Auflösung der Fronhofverfassung finden wir in Döpshofen, das sich im 15. Jahrhundert ganz im Besitze von Hl. Kreuz befand, eine Entwicklung, die auch sonst vorkommt [7]; es bildet sich eine Landgemeindeverfassung aus. Eine Urkunde von 1471 spricht deutlich von der Bauernschaft von Döpshofen als einer Gemeinde [8]. In den Jahren 1457, 1492, 1494 schließt jeweils die Gemeinde von Döpshofen einen Vertrag mit dem Propst von Hl. Kreuz [9]. Es kommt somit eine neue Art von Untertänigkeit auf, die von der alten Leibeigen-

---

[1] Vgl. R. Kötzschke, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters (1924); S. 552.

[2] Seida. S. 23.

[3] Urk. H. St. A. M. Hl. Kr. 48, 753.

[4] Urk. H. St. A. M. St. G. 658; 664.

[5] H. St. A. M. Hl. Kr. 36, 608

[6] St. A. N. Lit. St. G. 7.

[7] Vgl. Kötzschke, a. a. O. S. 555.

[8] H. St. A. M. Lit. Hl. Kr. 10: „. . . 100 fl. so wir von unser und unsers dorfs Depshouen gemeines nutzes wegen unserm Herrn Herrn Probsten zum hl. Kreuz schulden".

[9] H. St. A. M. Lit. Hl. Kr. 10.

schaft und Hörigkeit ganz verschieden ist; Kötzschke nennt sie „Ortsgrundgehörigkeit".[1]) Wie wir aus jener Urkunde von 1471 ersehen können, ist sie mit Abgaben verbunden. Hier schließt die ganze Gemeinde mit dem Propst einen Vergleich wegen versessener Gilten und erklärt, die Schuld in den nächsten sechs Jahren abtragen zu wollen. Die Macht der Landgemeinden gegenüber dem Oberherrn ist nach den örtlichen Verhältnissen verschieden. Die Leute von Döpshofen erkennen in den Urkunden den Propst als ihren „gerichts- und lehensherr" an, dem die „oberkeit und herlichkeit zugehört" und bezeichnen sich als „treue gehorsame und botmäßige Underthanen". Der Propst besitzt Verfügungsrechte über einzelne Höfe und in weitem Maße über die Marken; er war eben in diesem Dorfe alleiniger Grundherr. Anders ist es in einem Orte wie Leitershofen, wo die Grundherrschaft in mehreren Händen lag; hier konnte die Gemeinde gegenüber den Oberherrn eine weit größere Macht entfalten, die soweit geht, daß bei Veränderungen in einem Gute die Zustimmung der Gemeinde nötig ist, der Grundherr also nicht mehr allein verfügen kann.[2])

Dieser Entwicklung der Landgemeinde geht am Ende des Mittelalters eine Neuordnung der Besitzverhältnisse in der früheren Mark, namentlich in den markgenossenschaftlichen Wäldern, zur Seite. Die rechtlichen Verhältnisse an der ehemaligen Mark scheinen wesentlich von den Leiheverhältnissen und der Art der Güter beeinflußt zu sein. Bei Höfen ist das ehemalige persönliche Nutzungsrecht des Markgenossen verschwunden; statt dessen ist jedem Hof ein fest abgegrenzter Waldteil als Bestandteil beigegeben. Die Urkunden lassen das in ihrer Formulierung ersehen.[3]) Auch werden sog. Holzmarken häufig für sich gekauft und verliehen, ganz nach Art der übrigen Güter.[4])

Wo die Mark nicht der Aufteilung verfiel, ist auf seiten des Grundherrn wie der Bauern das Streben ersichtlich, das alleinige Verfügungsrecht zu gewinnen. Die Auseinandersetzung zwischen dem Propst von Hl. Kreuz und der Gemeinde Döpshofen ist an Hand von drei Urkunden gut zu verfolgen.[5]) 1457 wurde vertragsgemäß vom Propst und von der Gemeinde je ein Holzwart aufgestellt mit voller Gewalt über die Wälder; ohne deren Willen durfte kein Eichenholz und kein Zimmerholz geschlagen werden. Hier haben also durch die Personen der Holzwarte der Propst und die Gemeinde Einfluß. Eine Urkunde von 1492 zeigt ähnliche Verhältnisse, wenn auch nicht zu

---

[1]) a. a. O. S. 556.

[2]) Urk. St. G. 658 (H. St. A. M.): 1482 wird durch einen Lehensrevers des S. bestätigt, daß ihm 2 Bauern und „die ganze dorfmenig" von Leitershofen auf Bitten des Propstes und des Konvents „vergönnt" haben, aus dem Anger des Gotteshauses St. Georg zwei Tagwerk zu nehmen.

[3]) Z. B. Lit. Hl. Kr. 9 (H. St. A. M.): 1506 werden zwei Höfe in Laugna gekauft „und allez was zu den höffen zu dorff, holz, wasser und feld gehört; was dazuo an heusern . . . holtz, holtzmarken . . . gehört."

[4]) Z. B. H. St. A. M. Lit. Hl. Kr. 10; Urk. St. G. 144.

[5]) H. St. A. M. Lit. Hl. Kr. 10; Urk. Hl. Kr. 17, 264.

verkennen ist, daß die Gewalt des Propstes im Uebergewicht ist. Eine Aenderung bringt nun ein Vertrag von 1494, dem Streitigkeiten mit den Bauern voraus gingen. Es wurde bestimmt, daß Propst und Gemeinde je zwei Vertrauensmänner aufstellen sollten mit der Befugnis, die Wälder auszumessen und jedem in sein Lehen einen Teil einzuweisen, den er nach seinem Bedarf nutzen konnte. Zum zweiten sollten die vier Männer ein „gemain holtz" abstecken für die Söldner, um ihre Sölden zu umzäunen. Daraus durften diese jedoch nichts verkaufen und nichts abhauen, wenn der Wald dadurch zu Schaden kam. Drittens sollte ein „gemain holtz" ausgemessen werden, das nur nach den Bedürfnissen und Anordnungen des Klosters geschlagen werden durfte. Die Söldner hatten ihre Waldparzellen zu schonen; wer seinen Anteil verkommen ließ, hatte keinen Anspruch auf erneute Zuteilung. Der Propst hatte freien Zugang zu sämtlichen, auch den aufgeteilten, Wäldern, und konnte überall für sich Holz schlagen lassen.

Dieser letzte Vertrag ist bedeutsam, weil dadurch Wälder bestimmt wurden, an denen die Gemeinde keinerlei Rechte mehr hatte, während die Grundherrschaft ihren Einfluß auf sämtliche Güter, an denen sie bisher Rechte hatte, wahren konnte.

Dem gegenüber stehen nun Wälder, die ganz in der Hand der Gemeinde sind; sie hat dieses volle Verfügungsrecht schon in früheren Jahrzehnten gewonnen. Die schon erwähnte Urkunde von 1471 bezeichnet einen Wald als „rechtes eigen" der Gemeinde. Der Grundherr hat darin keine Rechte mehr.

Im Zusammenhang mit der Grundherrschaft soll noch einiges über die Vogtei im ausgehenden Mittelalter gesagt werden. Die Aufgaben der Vögte haben in dieser Zeit gegenüber früheren Jahrhunderten eine Aenderung erfahren. Im frühen und hohen Mittelalter hatten die Vögte das Besitztum eines Stiftes gegen Uebergriffe zu schützen; soweit sie im 15. Jahrhundert überhaupt noch eine Tätigkeit ausüben, beschränkt sich diese auf die Gerichtsbarkeit. 1405 wurde bestimmt, daß der Meier auf dem Hof des Stiftes St. Georg in Leitershofen und seine Angehörigen vor dem Gericht des Inhabers der Vogtei erscheinen muß.[1]) 1510 besaß der Bischof von Augsburg das Vogtrecht über ein Hl. Kreuzisches Gastlehen in Margertshausen und ließ durch seine Beamten dort jährlich ein Vogtding abhalten.[2])

Vielfach ist nun die Entwicklung insofern um eine Stufe fortgeschritten, als Gerichtsbarkeit und Vogtei nicht mehr vereinigt sein müssen. Am besten zeigt das ein Vertrag zwischen St. Georg und Hl. Kreuz von 1495:[3]) danach soll ein Hof in Adelsried, St. Georg gehörig, Hl. Kreuz vogtbar und gerichtsbar sein; ein zweiter Hof sollte unvogtbar und ungerichtsbar bleiben; eine Sölde sollte unvogtbar, aber dem Hl. Kreuz gerichtsbar sein. Schließlich konnte man auch die Ge-

---

[1]) Urk. St. G. 568.
[2]) Urk. Hl. Kr. 48, 753.
[3]) Urk. Hl. Kr. 36, 608.

richtsbarkeit über jeden einzelnen Hof kaufen. Diese Verselbständigung des Rechtes der Gerichtsbarkeit kommt gleichfalls 1492 in einer Urkunde des Kaisers Max zum Ausdruck. Er bestätigt hier den Prälaten, dem Adel und den Städten der Markgrafschaft Burgau die niedere Gerichtsbarkeit. Die genannten Herrschaften hatten das Recht „zu straffen und zu buossen".[1]) Hl. Kreuz bezahlte damals für 172 und St. Georg für 103 Feuerstätten je 1 fl und erhielt somit über diese die genannten Rechte. 1492 wird der Propst von Hl. Kreuz als Gerichts- und Grundherr von Döpshofen bezeichnet, „dem gericht, zwing und penne und alle ehäfftin und gerechtigkeit zugehört".

In allen Fällen, wo die Gerichtsbarkeit von der Vogtei getrennt ist, ist diese nichts anderes mehr als ein Anrecht auf bestimmte Abgaben und Dienste aus einem Hof. Vergleicht man in einzelnen Fällen die Grundzinsen mit den Vogteigülten, so findet man, daß diese wenig hinter den ersteren zurückbleiben. Die Vogtei ist so zu einer Art von Grundherrlichkeit geworden,[2]) die vor der älteren den Vorteil voraus hatte, daß ihre Gilten leichter erhöht werden konnten und damit die Möglichkeit boten, an dem zunehmenden Bodenertrag Anteil zu nehmen. Damit wird verständlich, daß die Grundherrn eifrig bemüht waren, die Vogtrechte über ihre Güter zu erwerben.

Unter den gegebenen Umständen waren die Pröpste nicht imstande, ihre Befugnisse selbst auszuüben. So gingen sie schon im 13. Jahrhundert daran, Beamte mit diesen Aufgaben zu betrauen.[3]) Spätere Urkunden lehren, daß die Verwaltung fast durchwegs in Händen von „Ambtleuten" lag.[4])

§ 6. Klösterliche Wirtschaftspolitik.

Die Wirtschaftspolitik der Stifter hatte von dem Grundbesitz als Grundlage auszugehen. Wir haben gesehen, wie durch Schenkungen ein weitverzweigter Besitz entstanden war. Darauf mußte aufgebaut werden. Eine zielbewußte Politik ist seit 1300 zu beobachten. Es macht natürlich mehr Schwierigkeit, einen Streubesitz zu verwalten und zu behaupten, als einen geschlossenen Komplex; daraus ergab sich die Aufgabe, an geeigneten Orten sich auszubreiten und seine Kraft zu konzentrieren. Dieses Streben tritt an mehreren Orten hervor. Seit 1300 besaß Hl. Kreuz Mühle und Präfektur in Egerndach;[5]) seit 1302 die Vogtei über Egerndach und Hasenberg.[6]) Nun setzte es sich 1309 mit einem umfangreichen Kauf in dem nahen Adelsried fest, womit in

---

[1]) Urk. Hl. Kr. 34, 554; St. A. N. Akten St. G. 87.

[2]) Vgl. auch Inama-Sternegg III, 1, 398.

[3]) Reg. B. IV, 179: Die Vogtei über zwei Höfe in Buch und eine halbe Hube in Wollamshausen, die St. Georg 1282 erkauft hat, wird auf Bitten des Propstes in die Hände Otts des Hurnlohers, Bürgers zu Augsburg, zur Verwaltung für das Kloster gelegt.

[4]) So 1483, 1492. (Hl. Kr. Lit. 10.)

[5]) Cod. lat. 4153 f. 159.

[6]) Urk. Hl. Kr. 4, 16.

diesem Dorf eine Reihe von Erwerbungen beginnt, die bis 1500 nicht aussetzt. Wie von einem Mittelpunkt aus drang man nach allen Seiten der Umgegend vor. 1495 griff man nach Bonstetten über; 1485 wurden Güter und Pfarrsatz in Engelbrechtshofen erkauft;[1]) hier spielte noch ein weiterer Grund mit: wenig vorher hatte das Stift mit dem Pfarrer von Engelbrechtshofen wegen der Seelsorge im untern Dorf zu Adelsried gestritten; um dem ein für allemal ein Ende zu machen, kaufte man das Patronatsrecht jenes Dörfleins und inkorporierte seine Kirche in die von Adelsried. Nicht weit davon liegt das Dorf Laugna, wo sich Hl. Kreuz 1329 ankaufte und die beiden folgenden Jahrhunderte beständig neue Güter erwarb.[2]) Dasselbe läßt sich bei Döpshofen ersehen; seit Anbeginn war Hl. Kreuz in Margertshausen begütert; Margertshausen war eine Filiale der Kirche in Döpshofen. 1241 wurde nun hier ein nicht näher bezeichneter Besitz gekauft und vom Bischof von der Lehenbarkeit befreit; 1357 ist Hl. Kreuz im Besitz des Dorfes und nun wird Sölde um Sölde gekauft, bis schließlich kein anderer Grundherr mehr in dem Dorfe Rechte besaß.[3]) Ein Gleiches könnte man für die Gegend von Muttershofen, Gablingen, Monburg, Rettenbergen aufzeigen, allerdings mit weniger bedeutenden Gütern.

Bei Verkäufen erkennen wir teilweise das nämliche Streben; Propst Lorenz Felmann von St. Georg verkaufte 1506 sämtliche Güter in Friedberg und Haberskirch, wo sie ziemlich isoliert waren, und legte das gelöste Geld westlich der Stadt an.[4]) Tauschhandlungen konnten dem gleichen Zweck dienen. Hl. Kreuz tauschte 1337 eine Hube in Laugna gegen ein Hofgut in Agawang ein[5]) usw.

Aus den Zeitverhältnissen ergab sich weiterhin das Streben, über ein Gut sämtliche Rechte zu erwerben; einmal sah man in den Vogtrechten die Möglichkeit einer Steigerung der Gülten; dann kommt ein zweites hinzu, das aus folgendem Beispiel klar wird. 1230 erwarb Hl. Kreuz Güter im Allgäu von den Herrn von Werdenstein, welche die Vogtei über diese Güter behielten. In der Folgezeit hatte das Stift dauernd mit diesen Vögten um seine Rechte zu kämpfen. Zuguterletzt ging es den endlosen Schwierigkeiten dadurch aus dem Weg, daß es 1489 den damaligen Inhabern der Liegenschaften in Bolsterlang diese gegen einen jährlichen Fallzins zu Eigen machte; dasselbe geschah 1489 in Sunderdorf und 1490 in Tieffenbach.[6]) Damit waren durch die Vogtei die Güter dem Kloster aus der Hand geglitten. 1435 entstand ein Streit um die Vogtei der Hl. Kreuzischen Güter in Muttershofen und Veisenhofen mit dem Erbmarschall von Biberbach; er wurde so entschieden, daß das Kloster sein Besitzrecht in Veisenhofen zugunsten

---

[1]) Hl. Kr. Lit. 10.
[2]) Hl. Kr. Lit. 10.
[3]) a. a. O.
[4]) Chronik v. Seida, S. 70. St. G. Lit. 7. (St. A. N.).
[5]) Hl. Kr. Lit. 9.
[6]) Hl Kr. Lit. 9.

des Erbmarschalls aufgab, und dafür Besitzrecht und Vogtei über das Gut in Muttershofen zugesprochen erhielt.[1]) Wieder war ein Hof verloren. Dem gegenüber gab es nur eine Maßnahme, nämlich alle Rechte, besonders die Vogtei zu erwerben; und diese wurde auch ergriffen. St. Georg kaufte 1321 die Vogtei über seine Liegenschaften in Zusamaltheim, Hl. Kreuz 1302 über Höfe in Egerndach und Hasenberg, 1309 in Adelsried; es sind das die ältesten Beispiele, später wurden sie viel häufiger. Vogteien über fremde Güter finden wir auch im Besitz unserer Klöster, was unter Umständen zum Erwerb des Eigentumsrechtes führte. 1456 tauschte St. Georg die Vogtei über seinen Hof in Villenbach gegen die über den domkapitelschen Hof in Bergen vom Domkapitel ein. Bei Käufen bevorzugten die Stifter unvogtbare Höfe.

Mit dem Aufkommen der Geldwirtschaft begann der Rentenkauf in der Wirtschaft eine große Rolle zu spielen. Sogleich erfaßten die Chorherrn die neuen Möglichkeiten und beteiligten sich eifrig an diesen Geldgeschäften, soweit es anfangs ihre Mittel erlaubten. Die beiden ersten uns bekannten Rentenkäufe von Hl. Kreuz fallen ins Jahr 1323; beidemale handelt es sich um 10%ige Renten.[2]) In einer anderen Urkunde[3]) lesen wir, daß dieses Stift 1335 selbst eine Rente verkaufte, aber nur zu einem Zinsfuß von 5,3%; es machte somit ein leidlich gutes Geschäft. Durch das 14. Jahrhundert hindurch bleiben diese Rentenkäufe noch innerhalb bestimmter Grenzen. Ihr Aufschwung beginnt erst um 1460, entsprechend der finanziellen Kraft des Stiftes, aber hier mit einer Vehemenz, daß man den Eindruck eines Bankgeschäftes nicht los wird. Haben wir doch unter den uns bekannten 28 Käufen des Jahrzehnts 1500—1510 19 Rentenkäufe mit einem Anlagekapital von 785 fl unter 2826 fl Gesamtausgaben; das Jahrzehnt vorher und nachher sind es nicht viel weniger. Der Zinsfuß sank allmählich; 1329 betrug er 10%, 1443 haben wir schon 5%, 1464 5,5%, 1474 haben wir 4,7% und 5%; von da ab bleibt er konstant auf 5%.[4]) Ein großer Teil dieser Renten war nicht ablösbar, und zwar noch um 1500; zum Teil konnten sie abgelöst werden. Bei vielen Renten war die Ablösbarkeit um 1500 auf 8—10 Jahre, in einigen Fällen auf die Lebenszeit des Rentenschuldners oder des Rentengläubigers begrenzt. Nach Ablauf dieser Fristen gingen sie in Ewigzinsen über, d. h. sie konnten nicht mehr abgelöst werden. Die Ablösbarkeit erscheint in den Urkunden immer als eine besondere Gnade des Gläubigers; man sieht, daß dieser an einer Ablösung wenig Interesse hatte. Die Renten boten mancherlei Vorteile: sie rentierten sich in den meisten Fällen besser, als die in liegenden Gütern angelegten Gelder. Dann war die Anlage verhältnismäßig sicher; man hatte keinen Vogt zu fürchten; der Bauer, der sein Gut verkommen ließ, konnte der Rente nichts anhaben. So ist es verständlich, wenn die Stifter hier ihr Geld lieber anlegten als in

[1]) Urk. Hl. Kr. 13, 186.
[2]) Urk. Hl. Kr. 4, 26.
[3]) A. U. B. 332.
[4]) Urk. H. St. A. M.

liegenden Gütern; die Bauernschaft war eine dankbare Kundschaft und mancher Hof geriet auf solchem Wege in die Gewalt eines Stiftes.

Für den bankmäßigen Betrieb ist es charakteristisch, daß man größere Geldsummen prinzipiell nicht unfruchtbar liegen ließ. Als Hl. Kreuz 1498 den Zehnt und einen Hof in Biberbach für 2050 fl verkaufte, erstand es gleich für 1800 fl ein Gut in Hagenried. Wie St. Georg 1506 von Ambros Höchstetter 550 fl erhielt, gingen dieselben sofort in der großen Summe jenes bedeutenden Kaufes dieses Jahres auf. 1506 verkaufte letzteres Stift auch seine Güter in Friedberg und erwarb dafür einen Hof in Ortelfingen. Es kann also durchaus stimmen, wenn eine Chronik erzählt, Kaiser Max habe aus dem prächtigen Kirchenbau auf den Reichtum des Klosters Hl. Kreuz geschlossen und versucht, dort eine Anleihe aufzunehmen, habe aber nichts bekommen können; das ist aber nicht auf die Armut des Klosters zurückzuführen; bares Geld war eben nicht mehr als nötig vorhanden.

Es erübrigt, noch einiges zur Wirtschaft selbst zu sagen; mehrfach wird erwähnt, daß in den Wäldern des Stiftes Rodungen vorgenommen wurden; das konnte nur mit Erlaubnis des Propstes erfolgen; dieser gab in der Regel diese Einwilligung gerne und förderte die Arbeiten; jede Rodung bedeutete eine Mehrung der Einkünfte, denn nach der Urbarmachung wurden die Gülten des Grundstückes erhöht. Eine Grundstücksart nutzten die Stifter selbst, die Fischwässer. 1401 erwarb Hl. Kreuz Fischwässer in Margertshausen, wo es schon solche besaß; 1480 kaufte es ein Wasser im Lech bei Herwartshofen, zu dem zwei Fischer gehörten, von denen jeder das Wasser eine Woche fischen mußte. Manche Fischteiche legten die Pröpste selbst an. Diese Fischzucht wuchs aus den Bedürfnissen der Stadt heraus[1]); sie ist wieder ein Beweis, daß die städtischen Klöster es verstanden, sich der Wirtschaft einzugliedern und die Konjunktur auszunützen.

---

[1]) Vgl. Inama-Sternegg, a. a. O. III, 1, 378.

Schlußwort.

Unsere Aufgabe war es, die Geschicke der Augsburger Augustiner-Stifter bis zum Beginn der Reformation zu verfolgen. So mögen noch mit einem kurzen Wort ihre Verhältnisse am Vorabend des großen Ereignisses zusammengefaßt werden. Tüchtige Pröpste hatten in beiden Häusern für das äußere Ansehen gewirkt, die verödeten Stätten neu belebt, den verwaisten Chor neu bevölkert, so daß, nach dem Zeugnis einer Urkunde, wieder eine ansehnliche Schar von Jüngern Augustins Tag und Nacht dem Herrn diente. Der Besitzstand der Stifter wies eine befriedigende Höhe auf, reichte hin, um die klösterliche Familie zu ernähren und des Hauses Wohlstand zu erhalten, ja sogar zu mehren. Die Organisation der Klöster war festgefügt, gegründet auf die Autorität des Propstes und der Regel St. Augustins und der sie ergänzenden Statuten, behütet vom kirchlichen Oberhirten. Die letzte Reform hatte kirchentreue Gesinnung und Streben nach religiöser Vollendung neu hervorgebracht. Man darf sich freilich nicht im unklaren sein, daß die klösterliche Zucht und der religiöse Eifer in den ersten Zeiten des neuen Jahrhunderts nicht mehr in allem dem Buchstaben der Statuten entsprach; die Pröpste hatten eine leise Lockerung nicht verhindern können oder wollen. Keineswegs verschloß man sich ganz den Annehmlichkeiten der Welt; man verschmähte nicht den süßen Trank der Reben; der Propst von Indersdorf bedankte sich hocherfreut über das angenehme Geschenk, das ihm der Prälat von Hl. Kreuz mit einer Sendung Wein gemacht hatte. Die Stallungen und Vorratskammern waren in beiden Stiftern wohl gefüllt; Hl. Kreuz kaufte 1518 ein Schloß als Erholungsaufenthalt für seine Söhne, St. Georg tat desgleichen; man machte wohl auch eine Badereise, ohne daß es die Gesundheit dringend verlangte. War auch nicht alles vorbildlich, so ist es nicht zu weit gegangen, wenn man sagt, der Geist in Augsburgs Chorherrnstiftern war besser, als in zahlreichen anderen dieser Zeit, wohl besser als der Durchschnitt, bedeutend besser als ein Jahrhundert früher. Eine hysterische Schwindlerin jener Tage, die sich um schmutzigen Erwerbes willen den Anschein und Ruf der Heiligkeit geben wollte, bezichtigte ihren Beichtvater, einen Konventualen von Hl. Kreuz, unschöner Dinge, „die man um der Ehrsamkeit des priesterlichen Standes willen lieber in der Feder läßt“.[1]) In unserer Quelle wird der Beschuldigung, als dem Auswurf einer Lügnerin, alle Kraft abgesprochen. Diese Nachricht ist auch die einzige solcher Art. So wird man wenigstens für unsere Stifter das Urteil über die Sittlichkeit

---

[1]) Die Chroniken der deutschen Städte. 25, 16.

der Geistlichen heben müssen gegenüber Schairer's Feststellungen.[1]) Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß die Stifter zur Reform eines anderen Klosters aufgerufen wurden, und das noch 1522? Sie befanden sich in einer Verfassung, die es ihnen ermöglichte, die kommenden Kämpfe mit dem Rat und den Zeitumständen unter vielen Widerwärtigkeiten sieghaft zu bestehen; so blieben beide Stifter der alten Kirche treu und der Chronist von St. Georg konnte mit Stolz sagen, daß kein Mitglied seines Konventes jemals der neuen Lehre anhing. Zu einer Zeit, da die meisten Chorherrnstifter hinweg gefegt wurden, bildeten Hl. Kreuz und St. Georg eine Stütze für den Katholizismus in der Stadt, treu ihrem Meister Augustinus.

---

[1]) J. Schairer, Das religiöse Volksleben am Ausgang des Mittelalters; nach Augsburger Quellen (1914), S. 36 ff.

Anhang.

1.

1. Gründungsurkunde für St. Georg,

ausgestellt von Bischof Walther am 12. März 1135.
(H. St. A. M. Klosterurk. St. Georg, Augsburg, Nr. 1.)

In nomine Stae, indiuiduae trinitatis Waltherus per misericordiam Dei sanctae Augustensis ecclesiae episcopus.

Cum sit omnium Christi fidelium amplificare cultum debitum, maxime eorum est, qui clerici dicuntur et sunt, ut circa hoc agendum invigilent pro viribus quantum sciunt et possunt. Unde notum esse volumus unversis per orbem terrae Christi fidelibus, qualiter dilecti in Christo filii nostri matricis ecclesiae canonici debitum ordinis ac nominis sui sollicite pensantes cultumque dei ipsius adiutorio amplificare cupientes in ecclesia Si. Georgii martyris, quae proprie iuris eorum fuit, quae tam in spiritualibus quam in temporalibus omnimodam ipsis subiectionem debuit, vitam communem et apostolicam secundum regulam beati Augustini confessoris et pontificis unanimiter et immobiliter una nobiscum instituerunt. Qui etiam subtrahentes sibimet ipsis aliquid de suis necessariis, videlicet praedium quoddam in Tyerdorf cum omnibus suis pertinentibus, fratribus inibi constitutis perpetuo iure contradiderunt hac in domini fide, hac admodum spe, ut quidquid in claustro ipsorum pro necessitate temporum ab ipsis in dei laudibus minus aut neglegentius fieret quam deberet, hoc istorum piis studiis ac laboribus quoque modo suppleretur, ut ipsorum precibus et meritis deo propiciante remitteretur. Ut ergo in praefata ecclesia regularis vita deo incrementum dante et Spiritus Sancti gratia cooperante ibi floreret et fructum faceret, ipsi praedicti canonici omnimodis remisso iure proprietatis et subiectionis eandem ecclesiam liberam dimiserunt ac censualem libertatem ei per omnia stabiliter condonaverunt; ita videlicet ut fratres eiusdem ecclesiae singulis annis fratribus nostris in cena domini inpraetermisse persolvant XII denarios in cibos pauperum; hoc insuper addentes praecipuum, ut in orationibus suis semper habeant memoriam eorundem fratrum nostrorum. Proinde volumus et canonice sanctimus, ut cum necesse fuerit, ecclesiasticam in electione per omnia libertatem obtineant; sic tamen ut solummodo communis et apostolicae vitae professorem et sectatorem eligant atque electam personam coram iudicibus ecclesiae nostrae nobis praesentare satagant examinandam et investiendam solummodo a nobis et successoribus nostris catholicis episcopis, quibus et solis ita oboediant, ut inferioribus ecclesiae iudicibus nichil debeant. Praeterea concedimus

eis liberam facultatem praedicandi, baptizandi, mortuos sepeliendi. Ut autem haec nostra constitutio immobilis et inconvulsa usque in finem permaneat, hanc epistolam sigillo imaginis nostrae consignamus atque auctoritate dei omnipotentis et S. Petri apostolorum principis eidem ecclesiae tam in bonis quam in personis suis sub anathemate perpetuam pacem firmamus.

Monogr.

Loc. Sig.

Heriman presbyter thesaurarius subscripsi, Hildibertus archidiac. subscr., Chuonrat archipresb. subscr., Wernherus archid. subscr., Adalbero diac. subscr., Wigolt prbr. subscr., Sigefrit subd. subscr., Ruodger Notarius propria manu subscr., Reliqui omnes subscripsimus.

Acta sunt haec Anno Incarn. Dom. MCXXXV Indict. V. Praesidente Innocentio P. P. II. Regnante Romano imperatore Lothario.

Dat. Aug. IIII. Id. Marc.

2.

2. Die Pröpste von St. Georg.

Wir müssen von den Urkunden als einer sicheren Grundlage ausgehen; die urkundlichen Erwähnungen der Pröbste sind zum Teil bei Lindner, Monasticon Aug. S. 3 vermerkt, teilweise kommen neue aus dem H. St. A. M. hinzu; wo Abweichungen und Ergänzungen zu Lindner notwendig sind, wird es besonders angegeben sein. Bei dem vorliegenden Material ist es bis 1300 nicht möglich, die genauen Regierungszeiten der Pröpste zu ermitteln, so daß lediglich ihre Reihenfolge nach den Urkunden gegeben werden kann.

1. Pertold oder Perhtolfus, um 1154.[1])
2. Heinrich I., um 1171.[2])
3. E. (Eberhardus),[3]) um 1225.

---

[1]) M. B. VI, 484. Führt Lindner nicht ein.

[2]) Lindner schiebt hinter Ulrich I., welchen er als 2. Propst hinter Heinrich I. setzt, noch einen Gozwin als 3. Propst ein, welcher in einem Nekrologium von St. Ruport in Salzburg als „Gozwinus prep. S. Georii. 12." bezeichnet ist. (Vgl. M. G. Necrol. II, 1 pag. 178.) Es scheint mir aber höchst zweifelhaft, daß damit St. Georg in Augsburg gemeint ist, so daß man ihn wohl ausscheiden darf.

[3]) Lediglich in einer Urk. M. B. VI, 515. Lindner nimmt ihn nicht auf.

4. Ulrich I. Spannagel, um 1258.[1]
5. Friedrich, um 1262.
6. Ulrich II., um 1272.
7. Heinrich II., um 1282.
8. Konrad, um 1286 und 1293.[2]
9. H. (Hermann), um 1299.
10. Eberhard II., 1300—1309.
11. Ludwig 1309—1319.
12. Rudolf 1319—1337.
13. Luppold (Luitpoldus), 1337—1351.
14. Gebhard Verg, 1351—1359.[3]
15. Johannes I., 1359—1379/80.[4]
16. Ulrich III. Sies (Sussius), 1379/80—1394.[5]
17. Egolfus de Roth, 1394—1398.
18. Johannes II. Reicher, alias Geroldshofer, 1398—1430.[6]
19. Petrus Ostermair, 1430—1470; resigniert.[7]
20. Johannes III. Hueber, 1470—1475.[8]
21. Nikolaus Pair, 1475—1479.[9]
22. Johannes IV. Weidlinger, 1479—1480.[10]
23. Michael Müller, 1480—1482.[11]
24. Rudolph Freybold, 1482—1489.[12]

---

[1]) Die meisten Autoren geben nur einen Propst dieses Namens an: Lindner führt bereits zwei an, aber nicht an richtiger Stelle, nämlich Ulrich I, Spannagel als 2. Propst, und Ulrich II. als 4. Propst, kann aber für ersteren keine Zeit angeben. Die Urkunden schaffen hier Klarheit. Ulrich wird zweimal erwähnt: 1258 (in der Chronik von Seida von späterer Hand bemerkt) und 1272 (Reg. B. III, 389). Zwischen beiden Daten ist ein Propst Friedrich 1264 genannt (Reg. B. IV, 760). Das besagt, daß zwei Pröpste des Namens Ulrich regiert haben und zwar Ulrich I. um 1258; dann folgt Friedrich, den Lindner nicht erwähnt, schließlich Ulrich II., um 1272.

[2]) Urkundl.: 31. VII. 1285 (Seida). 7. IV. 1290 (Seida); ebenso 1293.

[3]) Urkundl.: 23. VI. 1358 (H. St. A. M.).

[4]) Urkundl.: 8. XII. 1368 (H. St. A. M).

[5]) Urkundl.: 17. III. 1382 (H. St. A. M.); 24. XI. 1385 (H. St. A. M.); 10. XII. 1390 (H. St. A. M.) usw.

[6]) Urkundl.: 8. V. 1405 (H. St. A. M.); „J. Reichher“; 31. III. 1413 (H. St. A. M.); „J. Reycher“; 23. IV. 1428 (H. St. A. M.); usw.

[7]) Urkundl.: 27. III. 1432 (H. St. A. M.); 31. X. 1435 (H. St. A. M.); 26. V. 1460 (H. St. A. M.); 12. IX. 1469 (H. St. A. M.); zahlreiche andere!

[8]) Urkundl.: 18. IV. 1471 (H. St. A. M.); 8. III. 1475 (H. St. A. M.); u. a.

[9]) Urkundl.: 29. VI. 1475 (H. St. A. M.); im Gegensatz zu anderen Quellen, wo er „Steiner“ heißt, nennt ihn diese Urkunde „Pair“.

[10]) Sein Name nimmt verschiedene Formen an: Wenndinger, Wendenger, Windlinger, Weidlinger, Weidinger.

[11]) Profeß von Hl. Kreuz, wo er entlaufen ist. Urkundl.: 21. IV. 1480 (H. St. A. M.); 25. III. 1482 (H. St. A M); u. a.

[12]) Urkundl: 1. IX. 1482 (H. St. A. M.); 6. II. 1488 (H. St. A. M.); u. a.

25. Laurentius Felman, 1489—1515.[1])
26. Wolfgang Müller, 1515—1536.[2])

3.

3. Pröpste von Hl. Kreuz.

1. Albertus (Adilbertus), um 1171 und 1180.[3])
2. Berthold I., um 1194 und 1200.
3. Conrad I., um 1223.[4])
4. Ulrich I., etwa 1234—1270.
5. Berthold II., etwa 1270—1298.
6. Heinrich I., der Lauginger, 1298—1344.
7. Arnoldus de Burgthor, 1344—1358.
8. Ulrich II. der Gersthofer, 1358—1386.
9. Conrad II. (Haslinger), 1386—1388.[5])
10. Heinrich II., 1388—1389.
11. Ulrich III., gest. 1389.
12. Petrus I., 1389—1396.[6])
13. Nikolaus, 1396—1398.
14. Petrus II. Steinherr, 1398—1407.
15. Heinrich III. Endorffer, 1407—1435.[7])
16. Stephan Scherlin, 1435—1440.
17. Johann I. Dachs, 1440—1470.[8])
18. Ulrich IV., Burgschneider, 1470—1474.
19. Johann II. Fuchs, 1474—1488.[9])
20. Vitus Fackler, 1488—1517.[10])
21. Jakobus Wegelin, 1517—1521.

---

[1]) Urkundl.: 15. IX. 1489 (H. St. A. M.); 4. IV. 1514 (H. St. A. M.) u. a.

[2]) Urkundl.: 26. II. 1516 (H. St. A. M.); u. a. Lindner sagt, er heiße auch „Fackler"; das ist sonst nirgends zu finden; vielleicht liegt eine Verwechselung mit seinem Zeitgenossen Vitus Fackler vom Hl. Kreuz vor.

[3]) Vgl. S. 27.

[4]) Ist nicht sicher; sein Vorgänger soll 40 Jahre regiert haben und war nach Kuen, Coll. III, 122 unter dem 1. Jan. 1234 in das Necrologium domesticum eingetragen.

[5]) Die Zeiten der folgenden fünf Pröpste ergeben sich nur aus Chroniken; Urkunden sind für sie nicht vorhanden.

[6]) Die Urkunde, welche Lindner für 1392 erwähnt, dürfte auf ihn, nicht auf Petrus II. Bezug haben.

[7]) Urkundl.: 21. II. 1429 (H. St. A. M.); u. a.

[8]) Urkundl.: 8. II. 1458 (H. St. A. M.); u. a.

[9]) Urkundl.: 13. VII. 1485 (H. St. A. M.).

[10]) Urkundl.: 2. XI. 1495 (H. St. A. M.).

Lebenslauf.

Am 3. Mai 1908 wurde ich in Kriegshaber, nunmehr Augsburg, als Sohn des Maschinenarbeiters Johann Hörmann und seiner Gattin Therese, geb. Hacker, geboren. Nach 4-jährigem Besuch der Volksschule trat ich im September 1918 in das humanistische Gymnasium St. Stephan in Augsburg ein, das ich am 7. April 1927 nach bestandener Reifeprüfung verließ. Im Sommersemester 1927 war ich an der philosophischen Hochschule St. Stephan in Augsburg immatrikuliert und bezog im November 1927 die Universität München zum Studium der klassischen Philologie, der deutschen Sprache und der Geschichte, das ich im März 1931 mit dem ersten Abschnitt der bayerischen Lehramtsprüfung abschloß.

An den genannten Hochschulen besuchte ich Vorlesungen und Uebungen folgender Herren Professoren und Dozenten: Borcherdt, Brecht, Buschor, Drexl, v. Fritz, Gallinger, Günter, Hartl, Hoh, Joachimsen, v. Kraus, B. Kraus, Lang, Maurenbrecher, Mausser, Th. Mayr, A. O. Meyer, G. Meyer, v. Müller, Nawiasky, Oncken, Otto, Pfeiffer, Rehm, Rubenbauer, Schwartz, Seiller, Sommer, Stroux, Weickert, Weyman, Widnmann, Zettl.

Allen diesen meinen verehrten Lehrern, besonders Herrn Professor Dr. A. von Müller, unter dessen gütiger Leitung die Dissertation entstanden ist, darf ich hier meinen ehrerbietigsten Dank aussprechen.

Michael Hörmann.


UNIVERSITY OF CHICAGO
36 933 725

